

VRE

**Bericht über
Solvabilität und Finanzlage
zum 31.12.2021**

Viridium Rückversicherung AG (VRE)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	7
A.1 Geschäftstätigkeit	7
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	10
A.3 Anlageergebnis	11
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	11
A.5 Sonstige Angaben	12
B Governance-System	12
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	12
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	20
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	27
B.4 Internes Kontrollsystem	49
B.5 Funktion der Internen Revision	54
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	55
B.7 Outsourcing	57
B.8 Sonstige Angaben	59
C Risikoprofil	60
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	62
C.2 Marktrisiko	66
C.3 Kreditrisiko	73
C.4 Liquiditätsrisiko	74
C.5 Operationelles Risiko	76
C.6 Andere wesentliche Risiken	79
C.7 Sonstige Angaben	81
D Bewertung für Solvabilitätszwecke	82
D.1 Vermögenswerte	82
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	87
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	92
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	94
D.5 Sonstige Angaben	95
E Kapitalmanagement	95
E.1 Eigenmittel	95
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	101

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	103
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen....	103
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	103
E.6 Sonstige Angaben.....	103
Abkürzungsverzeichnis.....	104
Anhang	107

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen des vorliegenden Berichtes in Einzelfällen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten.

Zusammenfassung

Die VRE wendet im Rahmen der Säule 1-Berechnungen von Solvency II weder die Volatilitätsanpassung noch etwaige Übergangsmaßnahmen an.

Berichtsinhalte

Der vorliegende Bericht gibt zunächst einen Überblick über die Geschäftstätigkeit der Viridium Rückversicherung AG (VRE), die als Rückversicherungsgesellschaft der Viridium Gruppe (VG) wesentlich zu deren Erfolg als Spezialist für die Konsolidierung und die effiziente Verwaltung von Lebensversicherungsbeständen im deutschsprachigen Raum beiträgt. Anschließend wird das handelsrechtliche Geschäftsergebnis der VRE im Berichtszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021, unterteilt nach versicherungstechnischem Ergebnis, Anlageergebnis und sonstigem Ergebnis, analysiert. Dabei zeigt sich, dass die Profitabilität der VRE, wie bereits im Vorjahr, insbesondere im Geschäftsbereich Rückversicherung Gesundheit nach Art der Lebensversicherung liegt. Darüber hinaus wird der Geschäftsbereich Lebensrückversicherung betrieben.

In den darauffolgenden Ausführungen zum Governance-System der VG und der VRE erläutern wir die Angemessenheit der Geschäftsorganisation im Hinblick auf die Geschäftsstrategie und die Geschäftstätigkeit. Die Besetzung der einzelnen Funktionen im Unternehmen und die übertragenen Zuständigkeiten sind dargestellt. Dabei werden die wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der obersten Gesellschaftsgremien und der Schlüsselfunktionen beschrieben.

Das Governance-System der VRE unterlag im Berichtszeitraum in struktureller Hinsicht keinen wesentlichen Änderungen.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der VRE ist aus Sicht des Vorstandes angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, die sich auf die effiziente Betreuung und Verwaltung des Bestandes richtet.

Der Bericht enthält Informationen zur Einhaltung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der für die Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen. Dabei werden kurz die Maßnahmen und Verfahren dargestellt, mit denen sichergestellt wird, dass diese Personen über die jeweils erforderlichen fachlichen Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit verfügen.

Im Rahmen von Kapitel B.3 „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ legen wir die wesentlichen Komponenten des Risikomanagementsystems dar. Ferner enthält der Bericht Angaben zum ORSA-Prozess 2021 (Own Risk and Solvency Assessment) sowie dazu, ob der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht erfüllt ist und die Eignung von Ratings externer Ratingagenturen geprüft wurde. Gegenüber dem Vorjahr wurden im Kontext des Risikomanagementsystems keine wesentlichen strukturellen Veränderungen vorgenommen. Die VRE berechnet die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) mithilfe der Standardformel. Die Standardformel wurde im Rahmen des ORSA 2021 auf ihre Angemessenheit für das Risikoprofil der VRE überprüft. Dabei haben wir sieben (Vorjahr: sechs) Subrisikomodule der Standardformel für das Risikoprofil der VRE als nicht angemessen identifiziert und im Rahmen der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) abweichend quantifiziert: das Zinsän-

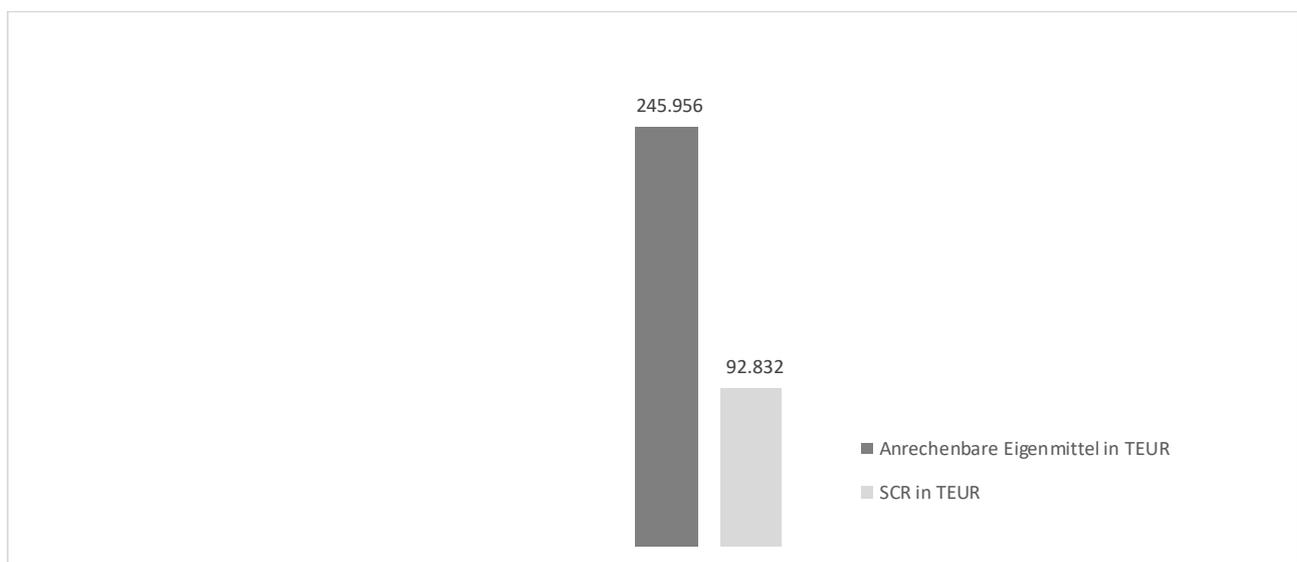
derungs-, das Spread- sowie das Marktkonzentrationsrisiko im Kontext des Marktrisikos, das Langlebigkeits-, das Storno- und das Kostenrisiko im Kontext des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit nach Art der Leben sowie das Operationelle Risiko. Insgesamt stellte sich die Kapitalanforderung gemäß GSB (Gesamtsolvabilitätsbedarf) als niedriger heraus als die des SCR gemäß Standardformel, sodass die SCR-Bemessung für das Risikoprofil der VRE als vorsichtig angesehen wird. Die wesentlichen Methoden, Annahmen und Ergebnisse der im Rahmen des ORSA 2021 durchgeführten risikoprofilspezifischen Sensitivitäten und Szenarien fassen wir in Kapitel C „Risikoprofil“ getrennt nach Risikoart zusammen.

Darüber hinaus beschreiben wir das Interne Kontrollsystem (IKS) und erläutern seine Angemessenheit. Zudem stellen wir die organisatorische Umsetzung der Schlüsselfunktionen Compliance Funktion (CF), Versicherungsmathematische Funktion (VMF), Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF) und Interne Revision (IR) dar.

Ergebnisse der Solvenzanalyse

Das Risikoprofil in Verbindung mit der Risikodeckungsmasse der VRE zeigt, unter Zugrundelegung der SCR-Bedeckungsquote nach der Standardformel zum Bewertungsstichtag 31.12.2021, eine komfortable Überdeckung. Dabei hat die VRE von den erleichternden Möglichkeiten der Volatilitätsanpassung beziehungsweise etwaiger Übergangsmaßnahmen keinen Gebrauch gemacht.

Das Verhältnis von Anrechenbaren Eigenmitteln der VRE zur Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR), die sogenannte SCR-Bedeckungsquote, beträgt zum Stichtag 31.12.2021 265 % (Vorjahr: 373 %). Zum 31.12.2021 stehen dem SCR von 92.832 TEUR (nach Berücksichtigung von Steuern und Diversifikation) (Vorjahr: 5.845 TEUR) Anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 245.956 TEUR (Vorjahr: 21.800 TEUR) gegenüber. Maßgeblich für den signifikanten Anstieg des SCR und der Eigenmittel sind zwei neue biometrische Rückversicherungsverträge, die die VRE mit der HLE und ELE im Berichtsjahr geschlossen hat. Bei den Eigenmitteln handelt es sich ausschließlich um Basiseigenmittel der hochwertigsten Kategorie, Tier 1. Details zu den Quellen der Basiseigenmittel des Tier 1 können den Kapiteln D „Bewertung für Solvabilitätszwecke“ und E „Kapitalmanagement“ entnommen werden.

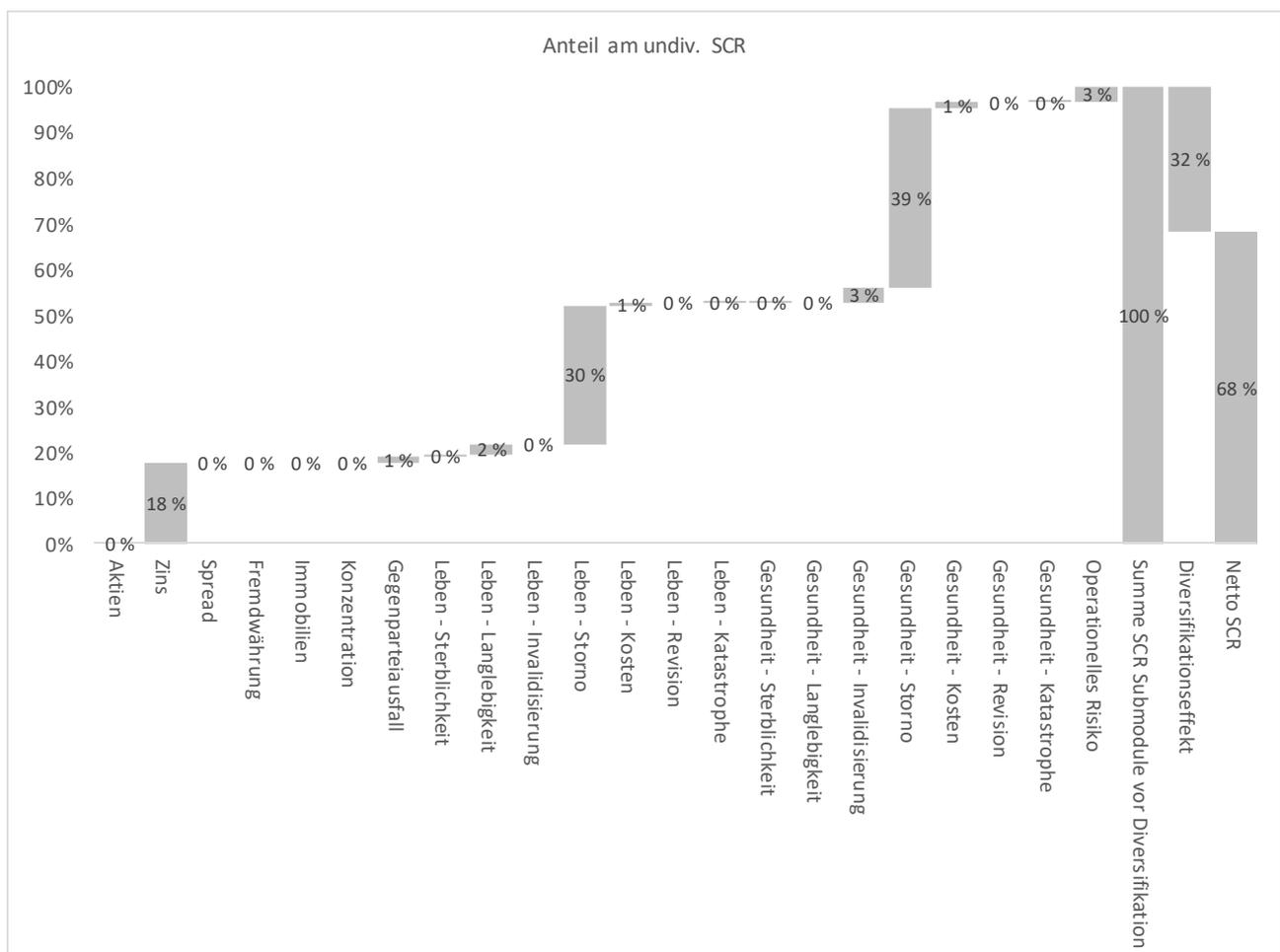


Erläuterungen zum Risikoprofil

Gegenüber dem ORSA 2021 haben sich die wesentlichen Treiber des Risikoprofils der VRE aufgrund der beiden neu geschlossenen Rückversicherungsverträge verändert. Die Berechnungen der Standardformel gemäß Solvency II zum Stichtag 31.12.2021 ergaben das nachstehend dargestellte Risikoprofil. Die maßgeblichsten Risiken der VRE sind:

- ▼ das Stornorisiko im Versicherungstechnischen-Risiko-Modul Gesundheit aufgrund der hohen Anzahl an profitablen zedierten Invaliditätsrisiken,
- ▼ das Stornorisiko im Versicherungstechnischen-Risiko-Modul Leben aufgrund der hohen Anzahl an profitablen zedierten Langlebighkeitsrisiken
- ▼ das Zinsrisiko im Markt-Risiko-Modul aufgrund des infolge des größeren Geschäftsvolumens deutlich gestiegenen Gewichts der Diskontierungseffekte und
- ▼ das Operationale Risiko aufgrund des deutlich gestiegenen Prämienvolumens

Es entfallen 90 % (Vorjahr: 76 %) des gesamten undiversifizierten SCR der VRE auf diese vier Kategorien.



Auch die Ergebnisse bei den unternehmenseigenen Sensitivitäten, die im Rahmen des ORSA 2021 untersucht wurden, liefern aktuell keine Hinweise darauf, dass für die untersuchten Risikoszenarien eine Bedeckungsquote von unter 100% vorliegt.

Das Risikoprofil der VRE verdeutlicht, dass sie ihren Fokus insbesondere auf das ALM (Management des Zinsrisikos) richten muss.

Umgang mit der Corona-Pandemie

Die Viridium Gruppe hat im Februar 2020 eine Task Force Corona gegründet, die den Status Quo der Pandemie für die Viridium Gruppe bewertet und erforderlichenfalls risikomindernde Maßnahmen verabschiedet und implementiert. Nach wie vor arbeiteten auch im vergangenen Jahr ein Großteil der Mitarbeiter der Viridium Gruppe vom Home Office aus. Die etablierten Maßnahmen wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben angepasst. Dienstreisen sowie die Teilnahme an externen Veranstaltungen wurden weiterhin restriktiv gehandhabt. Alle Geschäftsprozesse und Projekte wurden bislang ohne feststellbare Beeinträchtigungen fortgeführt. Auch die Krankheitsrate ist bislang auf niedrigem Niveau verblieben und gegen Ende des Jahres auf ein durchschnittliches Niveau angestiegen.

Insgesamt war das Risikoprofil der Viridium Gruppe stabil. Einzelne Risikoindikatoren waren allerdings auch im letzten Geschäftsjahr volatiler als vor Corona. Wir beobachten hier sehr genau die Entwicklungen an den Kapitalmärkten und hierbei insbesondere die durch hohe Inflationsraten getriebenen Zinsen. Wir werden die weiteren Entwicklungen der Corona Krise auch weiterhin sehr genau überwachen.

Bislang rechnen wir für das HGB-Ergebnis 2022 mit keinen signifikanten Planabweichungen. Die Auswirkungen des russischen Angriffs auf die Ukraine haben nach unserer aktuellen Beurteilung keine westlichen Ergebnisauswirkungen. Negative Auswirkungen auf das HGB-Ergebnis können sich im weiteren Verlauf jedoch ergeben.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Der vorliegende Bericht wird für die Viridium Rückversicherung AG (im Folgenden „VRE“ oder „Gesellschaft“) erstattet. Sie ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach unter HRB 51609 eingetragene Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.

Sie untersteht der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die externe Prüfung des Jahresabschlusses der VRE für den Berichtszeitraum 2021 erfolgt durch die

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35 – 37
60327 Frankfurt am Main.

Die VRE ist Teil der Viridium Gruppe (vormals Heidelberger Leben Gruppe).

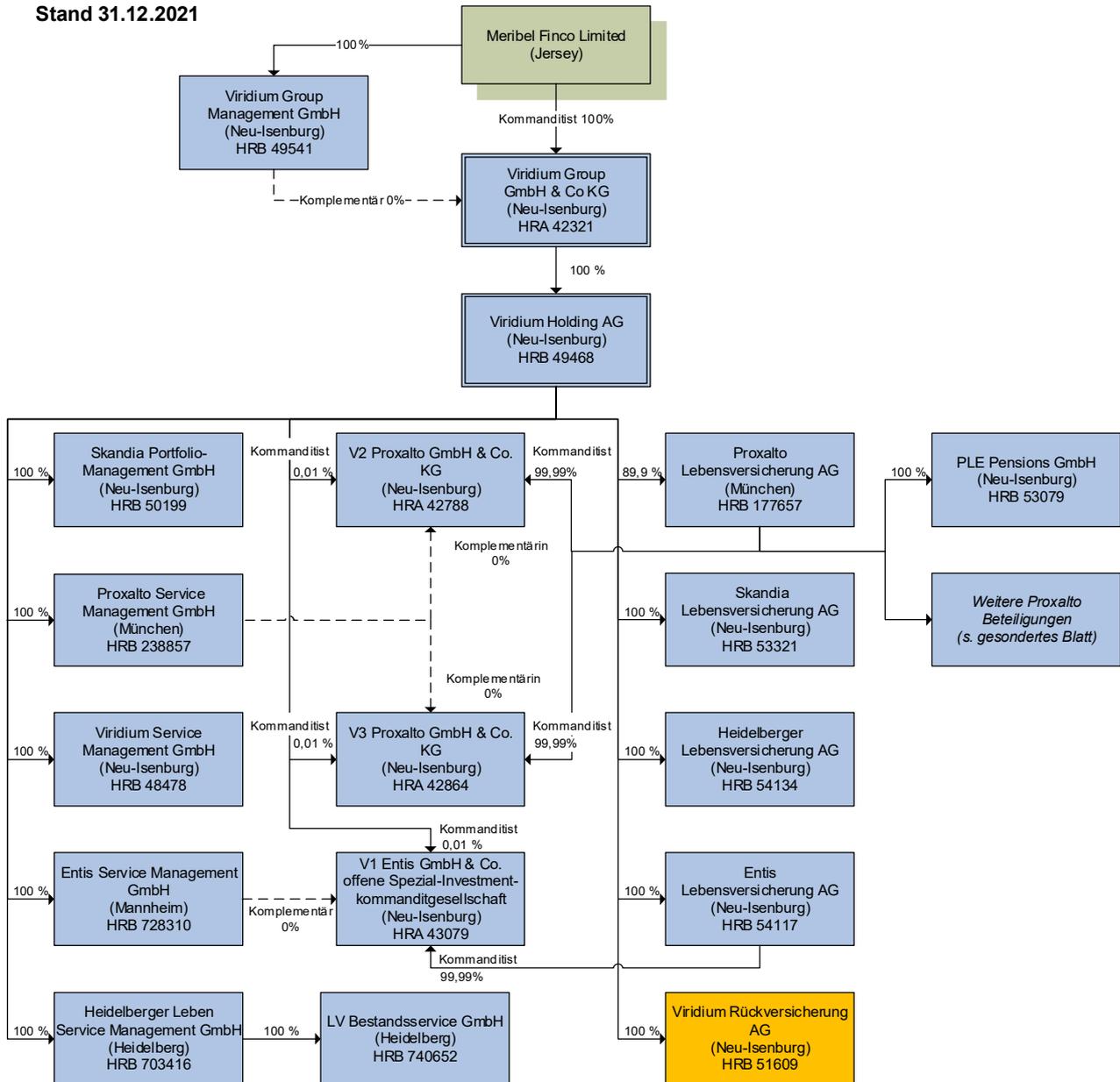
Die Anteile an der VRE werden zu 100 % von der Viridium Holding AG (VHAG) (vormals Heidelberger Leben Holding AG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 49468, gehalten.

Die Anteile der VHAG werden von der Viridium Group GmbH & Co. KG (vormals Heidelberger Leben Group GmbH & Co. KG) (VKG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRA 42321, gehalten, die die Obergesellschaft der in Deutschland beaufsichtigten Viridium Gruppe ist.

Alleinige Gesellschafterin der VKG ist die Meribel Finco Limited mit Sitz auf der Insel Jersey, 11–15 Seaton Place, St. Helier, JE4 0QH, deren Anteile von weiteren Beteiligungsgesellschaften in Jersey gehalten werden. Hauptgesellschafter der dortigen Obergesellschaft Meribel Mottaret Limited (11–15 Seaton Place, St. Helier, Jersey, JE4 0QH) sind von der britischen Private-Equity-Gesellschaft Cinven LLP beratene Fonds, das deutsche Rückversicherungsunternehmen Hannover Rück SE und die Ocorian Fund Management S.à r.l. (ehemals Allegro S.à r.l.), ein Unternehmen der Generali Gruppe.

Das folgende Organisationsdiagramm stellt eine vereinfachte Struktur der Viridium Gruppe mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen dar und zeigt die Einordnung der VRE innerhalb der Viridium Gruppe:

**Viridium Gruppe
Stand 31.12.2021**



Die aktiven Gesellschaften der Gruppe waren während des Berichtszeitraums mit ihren jeweiligen Muttergesellschaften (mit Ausnahme der Meribel Finco Limited) überwiegend über Unternehmensverträge (Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge) verbunden, auf deren Grundlage sämtliche Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften letztlich an die VKG abgeführt, beziehungsweise von der VKG ausgeglichen werden.

So besteht auch zwischen der VRE und der VHAG seit November 2019 ein Ergebnisabführungsvertrag, aufgrund dessen sämtliche Gewinne und Verluste der VRE an die VHAG abgeführt, beziehungsweise von der VHAG ausgeglichen werden.

Sowohl die VHAG als auch die VKG sind Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne von § 7 Nr. 28 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Sie unterstehen wie die Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn
Fon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die VRE betreibt im Inland die Rückversicherung im Bereich der Lebensversicherung. Dabei dient die VRE neben der Übernahme der Rückversicherungsverträge der PLE dazu, eine transparente und effiziente Organisationsstruktur bzgl. aktiver und passiver Rückversicherung innerhalb der Viridium Gruppe zu schaffen, indem sie weitere aktive und passive Rückversicherungsverträge anderer Erstversicherungsverträge der Viridium Gruppe übernimmt und neue Rückversicherungsverträge mit diesen abschließt.

Die VRE ist eine Portfoliogesellschaft der Viridium Gruppe, der führenden Plattform für das effiziente Management von Lebensversicherungsbeständen in Deutschland.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

In der folgenden Tabelle ist das versicherungstechnische Ergebnis nach HGB des Berichtsjahres getrennt nach Geschäftsbereichen (gemäß Solvency II) sowie gesamthaft dargestellt.

Geschäftsbereich	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR
Gesundheit nach Art der Leben	17.413,7	6.502,8
Lebensrückversicherung	2.831,8	2.246,5
Gesamt Geschäftsbereiche	20.245,5	8.749,4

In Summe ergibt sich über alle Geschäftsbereiche ein versicherungstechnisches Ergebnis von 20.245,5 TEUR.

Auf die Lebensrückversicherung entfallen circa 14,0 % des Bestandes, auf Gesundheit nach Art der Leben circa 86,0 %.

Der Anstieg des versicherungstechnischen Ergebnisses von 2020 auf 2021 resultiert im Wesentlichen aus zwei neuen Rückversicherungsverträgen, welche zum 01.01.2021 abgeschlossen wurden.

Die VRE hatte zum 31.12.2021 sechs Rückversicherungsverträge in ihrem Bestand. Zu den drei bestehenden Verträgen, welche einen Retrozessionsvertrag für Todes- und Berufsunfähigkeitsrisiken und zwei nicht proportionale Rückversicherungsverträge, die sich aufgliedern in einen Stop-Loss Vertrag zur Absicherung von Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen und einen Kumul-Risiko-Vertrag, der sowohl Haupt- als auch Zusatzversicherungen mit Todesfall-, Berufsunfähigkeits-, sowie Erwerbsunfähigkeitsrisiken abdeckt, wurden seit 2020 weitere Verträge abgeschlossen.

Zum 01.01.2020 wurde für eine Dauer von zwei Jahren ein Rückversicherungsvertrag mit der SCOR Rückversicherung Deutschland abgeschlossen. Gegenstand des Vertrages ist die anteilige Übernahme von verschiedenen Rückversicherungsverträgen (Todesfallrisiko und BU(Z)) auf Risikobasis zwischen der Heidelberger Lebensversicherung AG und der SCOR. Dieser Vertrag endete zum 31.12.2021.

Zum 01.01.2021 wurde mit der Entis Lebensversicherung (ELE) und der Heidelberger Lebensversicherung AG (HLE) jeweils ein Risikobasis-Quotenrückversicherungsvertrag geschlossen. Rückversichert ist das Risikoergebnis der ELE bzw. der HLE für Todesfall, Erleben und Invalidität nach bestehender Rückversicherung.

Die geographischen Gebiete, in denen die VRE ihrer Geschäftstätigkeit nachgeht, entsprechen den geographischen Geschäftsgebieten der einzelnen Erstversicherungsgesellschaften, diese beschränken sich auf Deutschland, Österreich und Italien. Der Anteil der im Ausland abgeschlossenen Verträge ist vernachlässigbar.

A.3 Anlageergebnis

Da die VRE über keinerlei Kapitalanlagen, sondern nur über Bankeinlagen verfügt, erfolgt keine Darstellung des Anlageergebnisses.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die wesentlichen Erträge und Aufwendungen für den Berichtszeitraum und das Vorjahr, die nicht-versicherungstechnische oder Anlageerträge und -aufwendungen sind, umfassen die folgenden Bestandteile:

Aufwendungen in TEUR	2021	2020
Kosten aus Service Fee	424	288
Kosten aus Managementumlage	51	60

Seit dem Geschäftsjahr 2019 hat die Viridium Rückversicherung AG (VRE) weite Teile ihrer Verwaltung auf die Viridium Group GmbH & Co. KG (VKG) bzw. seit 01.07.2019 an die Viridium Service Management GmbH (VSM) ausgelagert. Diese hat sich wiederum, sofern sie selbst nicht über die entsprechenden Ressourcen verfügt, der Dienste der Servicegesellschaften bedient. Dabei umfasst die Serviceleistung der VSM für die VRE im Wesentlichen die Übernahme aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung bestehender und künftiger Rückversicherungsverträge. Für die Durchführung der Tätigkeiten erhält die VSM eine Dienstleistungsgebühr pro Vertrag.

Neben den Kosten für die Verwaltung bestehender Versicherungsverträge mit der VSM erhebt die Viridium Group GmbH & Co. KG (VKG) Kostenumlagen für Leitungs- und Kontrollaufgaben der Gesellschaft (kurz: Managementumlage).

A.5 Sonstige Angaben

Die vorstehend in Kapitel A.1 bis A.4 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen und Ergebnisse der VRE.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Struktur der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane

Organe der VRE sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Vorstand

Die Geschäfte der VRE werden durch den Vorstand geführt.

Der Vorstand in seiner Gesamtheit sowie jedes einzelne Mitglied des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung für den Vorstand, des Geschäftsverteilungsplans und der Dienstverträge.

Der gesamte Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Unternehmens verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig über die Risiken informiert, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, sowie über deren Auswirkungen und Maßnahmen zur Minimierung. Es ist nicht möglich, die Verantwortung zur Handhabung wesentlicher Risiken zu delegieren, jedoch kann die Verantwortung für die Durchführung einzelner Elemente auf ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands übertragen werden, sofern dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Im Hinblick auf das Risikomanagement ist der Vorstand insbesondere verantwortlich für:

- ▼ die Festlegung einheitlicher Leitlinien für das Risikomanagement unter Berücksichtigung der internen und externen Anforderungen;
- ▼ die Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- ▼ die Festlegung der Risikotoleranz und die Einhaltung der Risikotragfähigkeit;
- ▼ die Festlegung wesentlicher risikostrategischer Vorgaben;
- ▼ die laufende Überwachung des Risikoprofils und die Einrichtung eines Frühwarnsystems sowie die Behandlung wesentlicher risikorelevanter Ad-hoc-Themen.

Der Vorstand hatte während des Berichtszeitraums drei Mitglieder und setzte sich bis zum 31. Juli 2021 wie folgt zusammen:

- ▼ Dr. Heinz-Peter Roß, Chief Executive Officer (CEO, Vorsitzender);
- ▼ Dr. Tilo Dresig, Chief Finance Officer (CFO);
- ▼ Michael Sattler, Chief Risk Officer (CRO).

Mit Wirkung zum Ablauf des 31. Juli 2021 hat Dr. Heinz-Peter Roß seine Mitgliedschaft im Vorstand und sein Amt als Vorsitzender des Vorstands niedergelegt. An seiner Stelle wurde mit Wirkung zum 1. August 2021 Dr. Tilo Dresig zum Vorsitzenden des Vorstands gewählt. Johannes Berkmann wurde mit Wirkung zum 1. August 2021 als neues Mitglied des Vorstands bestimmt. Ab dem 1. August 2021 setzte sich der Vorstand daher wie folgt zusammen:

- ▼ Dr. Tilo Dresig, Chief Executive Officer (CEO, Vorsitzender);
- ▼ Johannes Berkmann, Chief Finance Officer (CFO);
- ▼ Michael Sattler, Chief Risk Officer (CRO).

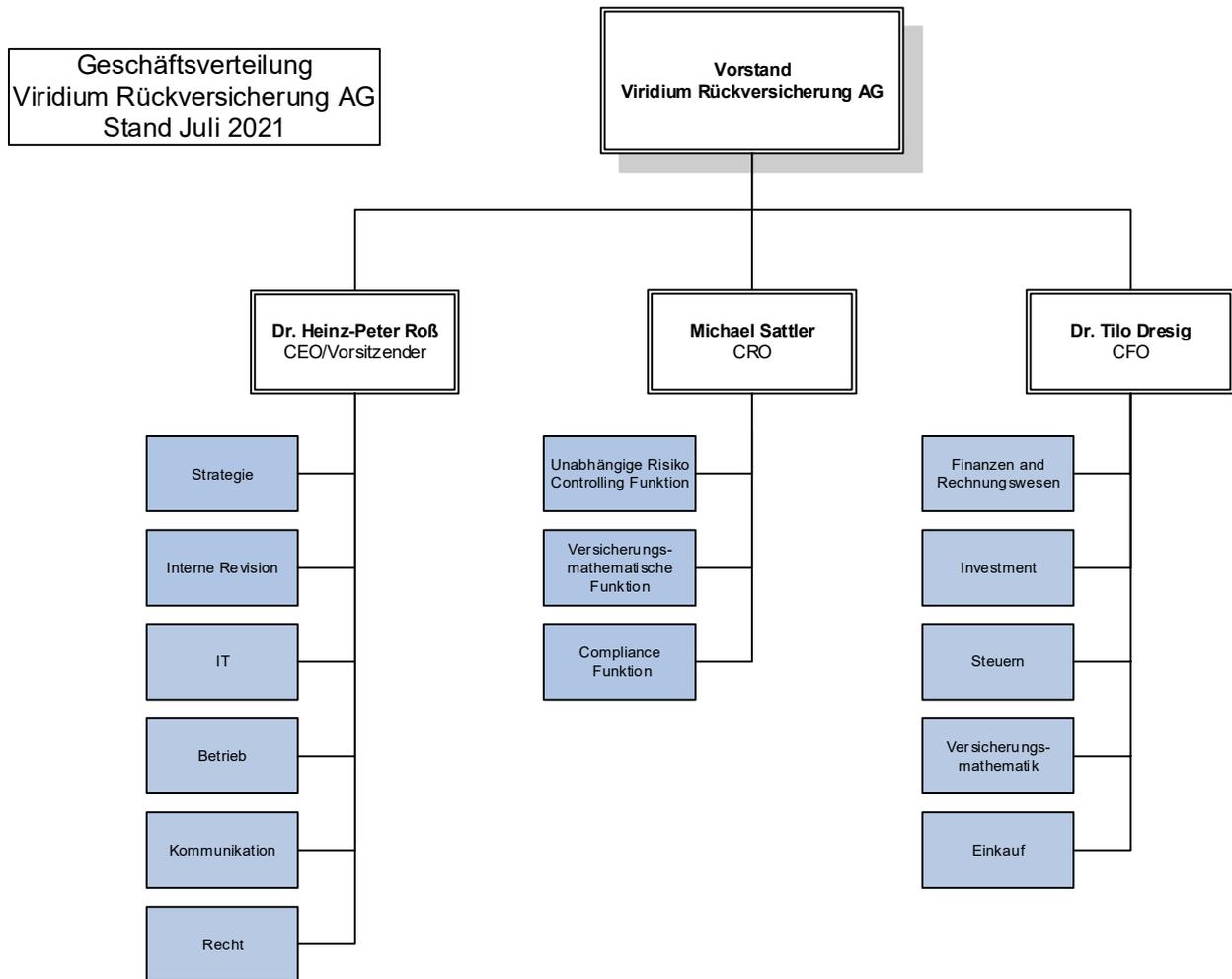
Die VRE wird gemäß Satzung unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Daneben ist eine rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft durch zwei Gesamtprokuristen möglich.

Spezifische Ausschüsse innerhalb des Vorstands bestehen nicht.

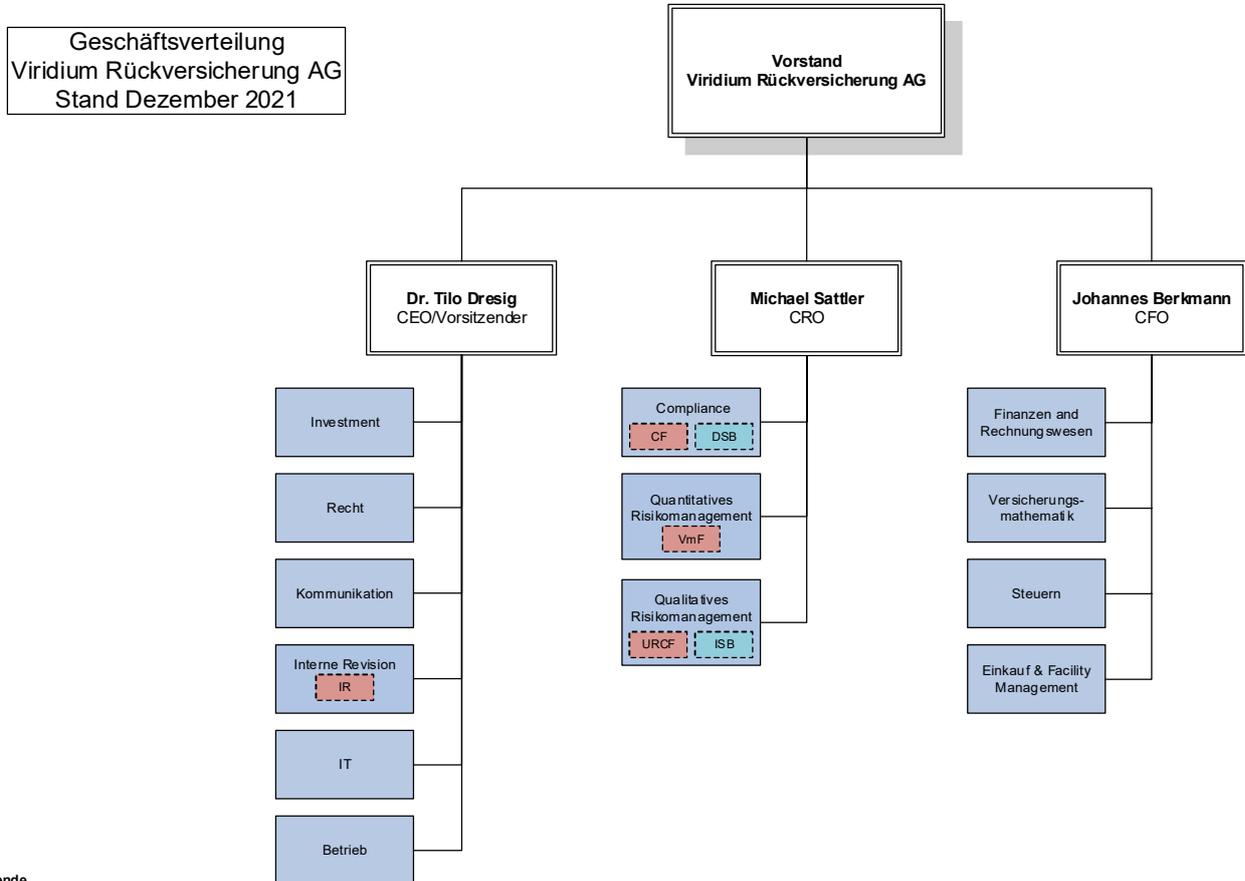
Eine Geschäftsordnung bestimmt die innere Ordnung des Vorstands. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die regelmäßigen Vorstandssitzungen. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Der Vorsitzende des Vorstands kann außerdem Maßnahmen und Beschlüsse durch seinen Widerspruch verhindern. Bestimmte Maßnahmen der Geschäftsleitung, wie etwa der Abschluss von Unternehmensverträgen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die VRE hatte im Berichtszeitraum, vorbehaltlich der originären Aufgaben der Vorstandsmitglieder, sämtliche dem Vorstand nachgeordneten Funktionen und Dienstleistungen an andere Unternehmen ausgegliedert. Die Überwachung der ausgelagerten Funktionen nimmt das im Vorstand zuständige Mitglied (Ressortvorstand) wahr. Die Ressortverteilung folgt dem Grundsatz der Trennung von risikoaufbauenden und risikokontrollierenden Aufgaben.

Bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 war die Ressortverteilung wie folgt:



Infolge der personellen Wechsel im Vorstand der Gesellschaft wurde der Fachbereich Investment, der bis zu diesem Zeitpunkt dem CFO-Ressort zugeordnet war, dem CEO-Ressort zugeteilt. Ab dem 1. August 2021 war die Ressortverteilung wie folgt:



Legende

Schlüsselfunktionen

- Compliance-Funktion (CF)
- Versicherungsmathematische Funktion (VmF)
- Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
- Interne Revisionsfunktion (IR)

Weitere gesetzliche und aufsichtsrechtliche Sonderzuständigkeiten

- Datenschutzbeauftragter (DSB)
- Informationssicherheitsbeauftragter (ISB)

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat den Vorstand in seiner Geschäftsführung und berät ihn, unter anderem im Hinblick auf die Risikostrategie und das Risikomanagement. Er wird durch schriftliche Berichterstattung des Vorstands über die Geschäftsentwicklung sowie über wesentliche Vorgänge unterrichtet und tritt darüber hinaus zu Sitzungen mit dem Vorstand zusammen. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es ferner, den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer zu erteilen, den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen, den Jahresabschluss festzustellen, den Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung zu erstellen und bestimmten Arten von Geschäften gemäß Geschäftsordnung zuzustimmen.

Dem Aufsichtsrat werden regelmäßig Risikoberichte vorgelegt und erläutert.

Der Aufsichtsrat hatte während des Berichtszeitraums drei Mitglieder, von denen zwei Vertreter der Anteilseigner und eine unabhängige Person sind. Er setzte sich während des Berichtszeitraums wie folgt zusammen:

- ▼ Caspar Berendsen, Vorsitzender, Cinven Vertreter;
- ▼ Jonathan Yates, stellvertretender Vorsitzender, unabhängiges Mitglied;
- ▼ Philipp von Lossau, Cinven Vertreter.

Hauptversammlung

Der Hauptversammlung der VRE sind die von der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung vorgesehenen Aufgaben zugewiesen. Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen danach unter anderem die Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung oder des Grundkapitals sowie die Verschmelzung oder die Auflösung der Gesellschaft. In der Hauptversammlung ist nur der Alleinaktionär der VRE, die VHAG, teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich im Anschluss an die Feststellung des Jahresabschlusses abgehalten.

Schlüsselfunktionen

Die VRE verfügt über kein eigenes Personal. Sie hatte daher während des Berichtszeitraums sämtliche mit dem Versicherungsbetrieb zusammenhängenden operativen und administrativen Aufgaben an verbundene Unternehmen ausgegliedert.

Die Ausgliederung erfasste auch die vier Schlüsselfunktionen Unabhängige Risikocontrollingfunktion, Compliance, Interne Revision und Versicherungsmathematische Funktion, die bei der Obergesellschaft der Viridium Gruppe VKG eingerichtet sind. Als Ausgliederungsbeauftragter für die Funktionen Compliance (CF), Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) und Versicherungsmathematische Funktion (VMF) wurde der Risikovorstand (CRO) der VRE benannt, als Ausgliederungsbeauftragter für die Interne Revision der Vorstandsvorsitzende (CEO) der VRE. Die Aufgaben der Schlüsselfunktionen werden in den Abschnitten B.1 bis B.6 erläutert. Neben den vorgenannten Organen und Funktionen bestehen keine weiteren Schlüsselfunktionen.

B.1.2 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Die in Abschnitt B.1.1. beschriebene Änderung der Ressortverteilung stellt eine wesentliche Änderung des Governance-Systems dar, da damit eine wesentliche Veränderung der Verantwortlichkeiten einhergeht.

B.1.3 Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans

Zwischen der VRE und anderen Unternehmen der Viridium Gruppe bestehen, wie in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben, wesentliche Leistungsbeziehungen aus internen Dienstleistungsverträgen sowie aus Rückversicherungsverträgen.

Wesentliche Transaktionen mit sonstigen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans (VMAO) wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

B.1.4 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Aufbauorganisation der VRE ist aus Sicht des Vorstands angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, die sich auf die effiziente Betreuung und Verwaltung des Bestandes richtet. Wichtige Unternehmensentscheidungen treffen die Vorstandmitglieder immer gemeinsam. Die relevanten Prozesse sind angemessen dokumentiert und werden fortlaufend durch den Vorstand überprüft. Die Schlüsselfunktionen sind auf Gruppenebene benannt und etabliert, die relevanten Gruppenleitlinien zu den Schlüsselaufgaben sind verabschiedet. Auf Ebene der VRE wurde für jede Schlüsselfunktion das ressortzuständige Vorstandsmitglied als Ausgliederungsbeauftragter benannt.

Die Gesellschafts- und Organisationsstruktur der Gruppe sowie die Verteilung des Personals und anderer Ressourcen auf die einzelnen Standorte und Gesellschaften der Gruppe sind darauf ausgerichtet, hohe Synergien und damit eine möglichst kosteneffiziente Verwaltung zu erhalten. Prägend für die Struktur sind die gesellschaftsübergreifende Nutzung zentraler Ressourcen und ein modularer Organisationsaufbau, der eine einfache Anbindung weiterer Lebensversicherungsunternehmen gewährleistet. Damit einhergehend verfügen die Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe sowie der Viridium Rückversicherung über kein eigenes Personal. Sie haben vorbehaltlich der nicht delegierbaren Verantwortung des Vorstands sämtliche mit dem Versicherungsbetrieb zusammenhängenden operativen und administrativen Aufgaben ausgegliedert. Die Erbringung vertragsgemäßer Leistungen wird durch eine weitestgehend personenidentische Besetzung der Leitungsorgane, ein monatliches Berichtswesen sowie die Überwachung vereinbarter Leistungs- und Risikoindikatoren sichergestellt.

Die Organisationsstruktur des Unternehmens wird im Zuge der Weiterentwicklung der Viridium Gruppe durch die Geschäftsleitung fortlaufend überprüft. Die letzte explizite Überprüfung zur Governance fand für die Jahre 2019 und 2020 Ende 2020 statt. Eine regelmäßige, nicht anlassbezogene vollständige Überprüfung des Governance Systems in einem Turnus von 3 Jahren wird grundsätzlich für ausreichend und angemessen erachtet. Auf Grund des Closings zum Kauf der Bestände der Generali Lebensversicherung zum 30.04.2019, der Ausgliederung der Bestandsverwaltung für das bAV-Geschäft in Frankfurt auf die Generali Deutschland, der Gründung der VRE sowie der Verschmelzung der SVMS mit der PSM erfolgte eine anlassbezogene Überprüfung. Im Jahr 2020 hat sich durch die Corona Pandemie zusätzlich eine Änderung in den Prozessen ergeben, da überwiegend remote gearbeitet wird.

Die Geschäftsleitung stellt im Zuge dieser Überprüfung fest, dass die wesentlichen Elemente des Governance-Systems

- ▼ Risikomanagementsystem (RMS; mit Betrachtung der Risiken, Chancen, Planung und des BCM incl. der Informationssicherheit),
- ▼ Compliance Management System (CMS; mit Betrachtung der Maßnahmen zum Datenschutz, zur Vermeidung von Korruption, Betrug und Geldwäsche sowie zur Einhaltung von Compliance),

- ▼ Internes Kontrollsystem (IKS; mit Betrachtung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, Finanzberichterstattung, IT-Systemen, Prozessen) und
- ▼ Internes Revisionsystem (IRS; mit Betrachtung der externen und internen Prüfungen)

grundsätzlich angemessen ausgestaltet sind.

B.1.5 Struktur der Vergütungssysteme

Vergütungspolitik

Der allgemeine Rahmen der Vergütungspolitik und die Grundzüge der Vergütungsstruktur und -regelungen sind in der Vergütungsrichtlinie der VG festgelegt. Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst alle Gesellschaften der Gruppe und bezieht Mitglieder der obligatorischen Aufsichtsräte, der Geschäftsleitung, (andere) Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, Schlüsselfunktionsinhaber, Risikoträger und sonstige Mitarbeiter der Gruppe ein, nicht jedoch die vom Gesellschafter der VKG benannten Mitglieder des Beirats. Die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder des Beirats haben im Berichtszeitraum nur von der VKG eine Vergütung bezogen. Soweit sie Tätigkeiten auch für andere Gruppenunternehmen wahrgenommen haben, sind diese mit der von der Obergesellschaft VKG gezahlten Vergütung abgedeckt.

Die Vergütungspolitik orientiert sich am Ziel einer nachhaltigen Wertentwicklung der Gruppe. Die Vergütungsregelungen in der Gruppe sollen marktgerecht und wettbewerbsfähig sein. Die Vergütungsrichtlinie definiert die Anforderungen an Vergütungssysteme und stellt sicher, dass Vergütungszusagen im Einklang mit der Risikostrategie stehen. Sie sieht wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bzw. – wo sich solche nicht vermeiden lassen - zum sachgerechten und bewussten Umgang mit solchen vor. Die Vergütungsrichtlinie ermutigt die jeweils Verantwortlichen nicht zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwelle der VG bzw. des jeweiligen gruppenzugehörigen Unternehmens überschreiten. Dadurch ist sichergestellt, dass die Fähigkeit der Versicherungs-Holdinggesellschaften und Versicherungsunternehmen der VG, eine adäquate Kapitalausstattung zu gewährleisten, nicht beeinträchtigt wird.

Für die Umsetzung der Vergütungspolitik und die angemessene Ausgestaltung der Vergütungsregelungen sind die personalführenden Gruppengesellschaften verantwortlich, und zwar für die Ausgestaltung der Vergütung für Geschäftsleiter der Beirat und die Gesellschafterversammlung der VKG und für die Ausgestaltung der Vergütung für die übrigen Mitarbeiter die Geschäftsleitung der betreffenden Gesellschaft unter Einbindung der Personalfunktion.

Vergütungskomponenten

Die Vergütungsstruktur der Gruppe sieht eine Kombination von festen und variablen Bestandteilen vor. Der feste Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, so dass die betroffenen Personen nicht zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind und dadurch negative Anreize geschaffen werden.

Festvergütung:

Die Festvergütung orientiert sich insbesondere an dem Aufgabenspektrum, der Verantwortungsstufe, der Berufserfahrung und den vergleichbaren Gehältern am Markt.

Variable Vergütung:

Variable Vergütungsbestandteile werden bemessen nach dem Gesamtergebnis der Gruppe (Unternehmensziele) und/oder der Bewertung der Leistung des Einzelnen (individuelle Ziele). Die Gewichtung zwischen beiden Zielkomponenten kann variieren. Bei Geschäftsleitern werden stets individuelle Ziele berücksichtigt, während bei den übrigen Mitarbeitern die variable Vergütung auch nur nach Unternehmenszielen bemessen werden kann. Insgesamt sollen die Unternehmensziele mindestens 50% der variablen Vergütung ausmachen. Jährliche qualitative und quantitative Ziele werden am Anfang der Leistungsperiode festgesetzt und kommuniziert.

Die variable Vergütung der Geschäftsleiter hat eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die Messgrößen müssen zumindest teilweise einen Zeitraum für die Zielerreichung von mindestens drei Jahren berücksichtigen. Ein wesentlicher Teil der variablen Vergütung von Geschäftsleitern, Schlüsselfunktionsinhabern, Risikoträgern sowie Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, wird mit einem flexibel zu vereinbarenden zeitlichen Aufschub von mindestens drei Jahren ausgezahlt. Die Bemessung der aufgeschobenen Komponente trägt der Art und dem Zeithorizont der Geschäftstätigkeit der VG Rechnung. Bei Veränderungen der Risikoexponierung kann der aufgeschobene Anteil einer Abwärtskorrektur unterliegen. Im Berichtszeitraum wurde als Voraussetzung für eine Abwärtskorrektur das Unterschreiten einer vorgegebenen Solvabilitätsquote der Gruppe vorgesehen.

Die Aufteilung von fester und variabler Vergütung ist individuell unterschiedlich. Sie variiert je nach Umfang der Verantwortung. Für die jeweiligen Hierarchieebenen sind Vergütungsrahmen festgelegt. Bei Geschäftsleitern beträgt die variable Vergütung bei maximaler Zielerreichung zwischen 50 % und 100 % des Festgehalts, bei Mitgliedern der ersten und zweiten Führungsebene in der Regel maximal 30 % bis 50 % des Festgehalts und bei sonstigen Mitarbeitern in der Regel maximal 20 % des Festgehalts. Die konkrete Höhe der vereinbarten variablen Vergütung stellt auf die Funktion der betreffenden Person im Unternehmen und deren Beitrag bei der Umsetzung der Unternehmens- und Risikostrategie ab.

Altersversorgung:

Teilweise werden für Geschäftsleitungsmitglieder Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge in eine Unterstützungskasse gezahlt.

Sonstige, leistungsunabhängige Nebenleistungen:

Nebenleistungen sind individuell unterschiedlich und hängen von den lokalen Marktgegebenheiten ab.

Vergütung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands der Gruppenunternehmen werden, soweit sie zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung der Obergesellschaft VKG sind, durch die VKG vergütet. Ein fester Prozentsatz der Vergütung der Mitglieder des Vorstands wird, abhängig von der Anzahl und Gewichtung der Mandate der Mitglieder des Vorstandes innerhalb der Gruppe, von der VKG an die anderen Gruppenunternehmen im Rahmen der Konzernverrechnung aufgrund eines vorgegebenen, durch den Aufsichtsrat genehmigten Schlüssels weiterbelastet.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Berichtszeitraum von den Gruppenunternehmen keine Vergütung bezogen. Ihre Tätigkeit für die Gruppenunternehmen ist mit der von der Obergesellschaft

VKG gezahlten Vergütung abgedeckt. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird nicht von der VKG weiterbelastet. Die Hauptversammlungen der jeweiligen Gruppenunternehmen haben von dem ihnen satzungsmäßig zugewiesenen Recht, den Aufsichtsratsmitgliedern eine Entschädigung zu bewilligen, nicht Gebrauch gemacht.

Vergütung des Beirats

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats der VKG wird durch eine reine Festvergütung abgegolten. Die Höhe der Vergütung spiegelt die Verantwortung und Komplexität der Aufgaben der Beiratsmitglieder wider. Die Tätigkeit in Ausschüssen wird dabei nicht berücksichtigt. Neben der vierteljährlich in bar abzurechnenden Festvergütung wird angemessener Auslagenersatz gewährt.

Wesentliche Änderungen zum Vorjahr

Für die Gesellschaften der Viridium Gruppe ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in den Bestandteilen der Vergütung im Vergleich zum Vorjahr.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die Unternehmen der Viridium Gruppe haben zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit der Kandidaten hinreichende Regeln etabliert. Diese Regeln basieren auf nachhaltigen Erfahrungen bei der Einschätzung hinsichtlich Eignung und Zuverlässigkeit von Mitarbeitern.

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, oder Inhaber anderer Schlüsselfunktionen müssen für ihre jeweiligen Aufgaben entsprechend qualifiziert sein. Für die zu besetzenden Stellen sind Stellenprofile mit einer genauen Beschreibung der geforderten beruflichen Qualifikation und fachlichen Erfahrungen zwingend notwendig. Abhängig von den Stellenanforderungen müssen die Inhaber dieser Funktionen über

- ▼ eine entsprechende berufliche Qualifikation und praktische Erfahrung für diese Funktion,
- ▼ analytische Fähigkeiten und Problemlösungskompetenz sowie
- ▼ eine hierarchieübergreifende Kommunikationsfähigkeit

verfügen.

Das Ausmaß der Qualifizierung bezieht sich nach dem Grundsatz der Proportionalität auf das vorherrschende Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld; das heißt, die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Risiken des Unternehmens sind angemessen berücksichtigt. Einschlägige Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards müssen stets dargelegt werden können.

Für die vier zwingend einzurichtenden Schlüsselfunktionen beziehungsweise die Inhaber der Schlüsselfunktionen sind, um die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahrnehmen zu können, besondere entsprechende berufliche Qualifikationen und praktische Erfahrung zugrunde gelegt, die sich wie folgt darstellen:

Verantwortlicher Inhaber Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

- ▼ Abgeschlossene universitäre oder Hochschulausbildung mit ausgeprägtem mathematischem Anteil (Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften wie Mathematik, Physik, Maschinenbau, Betriebswirtschaft) oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung und mindestens fünf Jahre adäquate einschlägige Berufserfahrung;
- ▼ idealerweise Zusatzqualifikation als Aktuar oder Zusatzqualifikation zum Risikomanager einer anerkannten Institution;
- ▼ mindestens fünfjährige Erfahrung in der Versicherungsbranche oder Bankbranche mit gutem Verständnis der verschiedenen operativen Prozesse;
- ▼ Kenntnisse der Kapitalmärkte und der Kapitalmarktinstrumente vor allem für den Versicherungsbereich;
- ▼ Kenntnisse im Projektmanagement;
- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

Verantwortlicher Inhaber Compliance-Funktion (CF)

- ▼ Abgeschlossene universitäre oder Hochschulausbildung als Jurist (Zweites Staatsexamen) oder Wirtschaftswissenschaftler oder eine für die Funktion relevante, einschlägige Ausbildung und mindestens fünf Jahre adäquate einschlägige Berufserfahrung;
- ▼ mindestens dreijährige Erfahrung in der Versicherungsbranche oder Bankbranche mit gutem Verständnis der verschiedenen operativen Prozesse und rechtlichen Anforderungen;
- ▼ Kenntnisse der Kapitalmärkte und der Kapitalmarktinstrumente, idealerweise für den Versicherungsbereich;
- ▼ Idealerweise Kenntnisse im Bereich Datenschutz und Geldwäschevermeidung;
- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

Verantwortlicher Inhaber Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

- ▼ Mathematische Ausbildung mit erfolgreichem Abschluss an Universität, Hoch- oder Fachschule (Diplom, Master) mit Zusatzqualifikation in Wahrscheinlichkeitstheorie (Stochastik), mathematischer Statistik, Finanzmathematik oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung;
- ▼ einschlägige mindestens dreijährige Praxis als Versicherungsmathematiker beziehungsweise Aktuar;
- ▼ Ausbildung zum Aktuar (DAV) oder vergleichbare Kenntniserlangung im Rahmen von beruflicher Erfahrung;
- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

Verantwortlicher Inhaber der Funktion Interne Revision (URCF)

Die Interne Revision muss aufgrund ihrer Aufgabe alle Arbeitsbereiche sowie alle Aufgaben der Schlüsselfunktionen überprüfen können. Daher muss der Inhaber der Funktion interne Revision ein möglichst breites Spektrum an Wissen und Erfahrungen vorweisen können:

- ▼ Abgeschlossenes Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulstudium (Diplom, Master) oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung;

- ▼ Kenntnisse in Informatik, Betriebswirtschaft, Projektmanagement und Prozessen vor allem aus der Versicherungs- und Bankbranche (Generalist);
- ▼ mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, idealerweise in der Revision und/oder im Risikomanagement im Banken- oder Versicherungsbereich;
- ▼ idealerweise Ausbildung zum Certified Internal Auditor (CIA) des Institute of Internal Auditors (IIA) oder zum Certified Information Systems Auditor (CISA) beziehungsweise COBIT practitioner (Zertifikate der ISACA, der Information Systems Audit and Control Association als weltweitem Berufsverband von Information-Systems (IS)-Fachleuten) oder vergleichbare Ausbildung;
- ▼ Nachweis regelmäßiger Weiterbildungen beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

B.2.1 Regeln zur Anwerbung und Auswahl der Mitarbeiter

Die folgende Beschreibung gilt grundsätzlich für alle Stellenbesetzungen in den Gesellschaften der Viridium Gruppe.

Die Besetzung von vakanten Positionen erfordert es, dass eine konkrete schriftliche Darlegung der auszuführenden Tätigkeiten (Arbeitsplatz- oder Stellenbeschreibung) vorliegt, inklusive der erwarteten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen durch den veranlassenden Fachbereich. Diese wird Basis für die notwendige interne und/oder externe Ausschreibung der Position und muss deshalb vor jeder Ausschreibung und Stellenbesetzung im Personalbereich vorliegen.

Die Gesamtverantwortung für den Prozess liegt grundsätzlich bei der Personalabteilung. Das bedeutet, dass die Personalabteilung für die Ausschreibung, die Steuerung des Prozesses, die Vorauswahl von Bewerbern, den Erstkontakt zu den Bewerbern, die Organisation der Bewerbungsgespräche und die Anforderung und Aufbewahrung aller Unterlagen verantwortlich ist.

Alle Auswahlprozesse sind so etabliert, dass sie zuverlässig und objektiv in Bezug auf die erforderlichen Kompetenzen der Rolle ausgestaltet werden und somit bestmöglich vor Befangenheit schützen. Bei der Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen werden bestmöglich die Chancengleichheit sowie der Wunsch der Gruppe nach Diversität berücksichtigt.

Die Auswahl erfolgt durch den Personalbereich und den Fachbereich, wobei die Personalabteilung die Beratungsfunktion und der Fachbereich die Entscheidungsfunktion innehaben. Grundsätzlich wird bei den Bewerbungsgesprächen und bei der finalen Auswahl zusätzlich zu der verantwortlichen Führungskraft und einem Repräsentanten aus dem Personalbereich mindestens noch eine weitere Person aus dem Fachbereich am Prozess beteiligt.

Interne Kandidaten werden bei passenden Fähigkeiten und/oder Begabungen und anforderungsgerechten Erfahrungen externen Bewerbern vorgezogen – vorausgesetzt, dies kann ohne Beeinträchtigung der korrespondierenden Anforderungen durchgeführt werden.

Mit dem Vorstand wird regelmäßig die interne Nachfolgeplanung sowohl für Vorstandspositionen als auch für die Positionen der Leitenden Angestellten durchgesprochen. Für infrage kommende Kandidaten werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung besprochen. Eventuelle Defizite beziehungsweise Entwicklungspotenziale werden identifiziert und passende Lösungen für Notfallsituationen definiert.

Bei der Auswahl von Inhabern von Schlüsselaufgaben ist das zuständige Geschäftsleitungsmitglied der Viridium Gruppe in die Entscheidung einzubeziehen, sofern es nicht als direkter Vorgesetzter des Funktionsträgers ohnehin Teil des Verfahrens ist. Darüber hinaus muss bei der Besetzung einer der vier Schlüsselfunktionen die Geschäftsleitung vor Abschluss des Verfahrens durch Beschlussfassung der ausgewählten Person ausdrücklich ihre Zustimmung erteilen. Die Unterlagen werden vom Personalbereich aufbewahrt.

Die Besetzung der Vorstands- und Geschäftsführungsfunktionen wird von den entsprechenden Kontrollgremien (zum Beispiel Aufsichtsrat) initiiert und gesteuert. Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt bei den beschlussfassenden Gremien (Aufsichtsrat).

Um die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Bewerber auf Schlüsselfunktionen beurteilen zu können, müssen diese bei einer Bewerbung auf die definierten Positionen folgende Nachweise erbringen:

- ▼ Aktueller und lückenloser Lebenslauf, der neben den persönlichen Daten die Ausbildung und die beruflichen Stationen darstellt;
- ▼ „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ beziehungsweise „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß §§ 30 Abs. 5, 30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei ausländischen Bewerbern innerhalb der EU nicht älter als drei Monate;
- ▼ Angabe möglicher familiärer Beziehungen zu Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates;
- ▼ Angabe von bestehenden Nebentätigkeiten zum Ausschluss von Interessenkonflikten und Sicherstellung der zeitlichen Verfügbarkeit inklusive Existenz anderer Geschäftsleiter-, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Beiratsmandate bei jeglichen Unternehmen;
- ▼ Einhaltung der Voraussetzungen der Inhalte der Merkblätter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Geschäftsleitung und Schlüsselfunktionen (soweit veröffentlicht).

Für sämtliche Bewerber, die zu Gesprächen im Rahmen des Auswahlprozesses eingeladen werden, gilt, dass folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- ▼ Nachweis über Abschlüsse, Berufsausbildung, des Studiums beziehungsweise der Aus- und Weiterbildung;
- ▼ aktueller Lebenslauf.

Wenn alle oben genannten Anforderungen an die Schlüsselfunktion durch den Bewerber erfüllt sind, kann der verantwortliche Fachbereich die Entscheidung treffen.

Ist der Bewerber grundsätzlich fachlich geeignet beziehungsweise sind die Anforderungen teilweise erfüllt, aber bezüglich einiger Kriterien der beruflichen Qualifikation mit Weiterbildungsbedarf, soll ein konkreter Fort- beziehungsweise Weiterbildungsplan erstellt werden.

Abstriche an der Zuverlässigkeit sind unzulässig. Sofern also der Ruf des Bewerbers als beschädigt anzusehen oder das Führungszeugnis mit Einträgen versehen ist, darf keine Einstellung erfolgen. Ausnahmen dürfen in dem Fall nur auf der Basis einer ausführlichen Begründung und eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes erteilt werden.

Im Falle mangelnder Erfüllung der Anforderungen erfolgt eine Ablehnung.

Nach positiver Entscheidung für einen Bewerber sind im Rahmen des Einstellungsverfahrens folgende Unterlagen bei der Personalabteilung vorzulegen:

- ▼ ein gültiger amtlicher Personalausweis oder Pass;
- ▼ ein polizeiliches Führungszeugnis;
- ▼ bei Schlüsselfunktionsinhabern zusätzlich: eine unterzeichnete Zuverlässigkeitserklärung.

Die Personalabteilung ist für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen verantwortlich. Entsprechend dem Einstellungsüberprüfungsprozess der Personalabteilung wird im Falle der nicht ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung der Unterlagen über das dort beschriebene Verfahren eskaliert und im Zweifelsfalle die umgehende Auflösung des Vertragsverhältnisses eingeleitet.

Für die Viridium Gruppe soll ein einheitlich festgelegtes Karrieremodell etabliert werden. Auf dieser Basis werden für die Zentralfunktionen Funktionsprofile inklusive deren Anforderungen definiert. Für die Kundenserviceorganisationen gibt es darüber hinaus bestehende Eingruppierungsinstrumente. Auf Grundlage beider vorhandener Instrumente werden Kandidaten auf die Erfüllung der Anforderungen sowie die Eignung für eine Funktion geprüft.

Vor der Einstellung werden – funktionsabhängig – bei Bedarf Hintergrundüberprüfungen für die anzustellenden Personen oder zu beauftragende Dienstleister durchgeführt. Es werden, soweit noch nicht ohnehin vorliegend, ein aktueller Lebenslauf und die relevanten fachlichen Zeugnisse angefordert. Außerdem werden für alle unbefristet und befristet einzustellenden Mitarbeiter polizeiliche Führungszeugnisse angefordert. Dies erfolgt im Rahmen und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Ob zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden, ist abhängig von der Höhe der Risikoklassifizierung der Rolle, gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie lokalen Marktpraktiken. Die praktizierten Kontrollen sollten im Verhältnis zur Rolle und zum Grad der potenziellen Gefahr stehen.

Weitere oder aktualisierte Überprüfungen (ohne Beschäftigungshistorie) sind zulässig, wenn eine Einzelperson befördert wird und/oder in eine Schlüsselposition wechselt. Die Prüfung der Informationen erfolgt unter Berücksichtigung der Rolle.

B.2.2 Regeln betreffend individuelle Verpflichtungen

Die Bewertung des Unternehmens, ob eine Person als zuverlässig anzusehen ist, beinhaltet eine Bewertung der Redlichkeit und der finanziellen Solidität der Person, die sich auf relevante Anhaltspunkte hinsichtlich des Charakters, des persönlichen Verhaltens und des Geschäftsgebarens, einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, stützt, unabhängig von der Rechtsordnung. Die Frage der Verjährung eines potenziell begangenen Verstoßes wird gleichwohl im Einklang mit nationalem Recht oder nationaler Praxis beurteilt.

Persönliche Zuverlässigkeit und Integrität liegen grundsätzlich dann vor, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Jedoch müssen dazu geeignete Belege und amtliche Dokumente vorgelegt werden. Relevante Straftaten sowie Disziplinar- und Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Unternehmen, Konkurs, Insolvenz oder Verbraucherschutz sind ebenso zu beachten wie die persönliche finanzielle Situation, die bisherige berufliche Karriere oder potenzielle Interessenkonflikte.

Frühere Zuwiderhandlungen bedeuten jedoch nicht automatisch, dass eine Person nicht als persönlich zuverlässig für die von ihr zu erfüllenden Pflichten eingestuft werden kann. Es wird gewürdigt, dass, obwohl strafrechtliche, disziplinarische oder verwaltungsrechtliche Verurteilungen oder ein früheres Fehlverhalten bedeutende Faktoren sind, die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit auf Einzelfallbasis zu erfolgen hat. Daher ist der Art des Fehlverhaltens oder der Verurteilung, dem Grad der Anfechtbarkeit (rechtskräftige / nicht rechtskräftige Verurteilung), der seit dem Fehlverhalten oder der Verurteilung verstrichenen Zeit und deren Schwere sowie dem anschließenden Verhalten der Person Rechnung zu tragen.

Für Personen mit Leitungsfunktion und Personen mit anderen Schlüsselaufgaben dürfen keine unterschiedlichen Standards bezüglich der persönlichen Zuverlässigkeit gelten, da das Ansehen und die Integrität der Personen stets dasselbe angemessene Niveau haben sollten.

Jeder Inhaber einer Schlüsselfunktion wird auf seine persönliche Verantwortung hingewiesen, unverzüglich alle Informationen zu melden, die Einfluss auf Eignung und Zuverlässigkeit haben.

Die Personalabteilung wird benachrichtigt, wenn ein Inhaber einer Schlüsselfunktion nicht länger geeignet ist, die Erfordernisse von Eignung und Zuverlässigkeit zu erfüllen.

Einmal jährlich wird die Eignung und Zuverlässigkeit der Inhaber der Schlüsselfunktionen im Rahmen eines turnusgemäßen Feedback-Gesprächs durch den direkten Vorgesetzten überprüft. Diese Gespräche werden dokumentiert; Nachweise vorgenommener Fortbildungen sowie die Ergebnisse der Gespräche werden dem Personalbereich übermittelt.

B.2.3 Regeln betreffend Dokumentation und Benachrichtigungen

Innerhalb der Viridium Gruppe werden unter Berücksichtigung des Oberbegriffs „Schlüsselaufgaben“ für alle Gesellschaften folgende Funktionsträger als Schlüsselaufgaben definiert:

- ▼ Personen mit Leitungsfunktion, die befugt sind, für die Viridium Gruppe wesentliche operative Entscheidungen zu treffen. Dies sind somit alle Vorstände und Geschäftsführer der einzelnen Gesellschaften der Viridium Gruppe;
- ▼ Personen, die andere Schlüsselaufgaben verantwortlich innehaben. Hier wird unterteilt in die zwingend einzurichtenden vier Schlüsselfunktionen
 - Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF),
 - Compliance Funktion (CF),
 - Interne Revision (IR),
 - Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- ▼ und die sogenannten weiteren Schlüsselaufgaben. Diese Funktionen sind primär in Bereichen angesiedelt, die für den Geschäftsbetrieb der Viridium Gruppe von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu zählen innerhalb der Viridium Gruppe Personen,

- die eine signifikante Rolle direkt oder indirekt im Bereich der Unternehmensführung spielen,
- die bei wichtigen Entscheidungen im Geschäftsbetrieb essentiell mitwirken,
- die mit ihren Entscheidungen die finanzielle Lage des Unternehmens oder der Gesellschaften wesentlich beeinflussen können,
- die Verantwortung in wesentlichen aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten tragen, und
- die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Ein Verzeichnis aller Rollen, die als Schlüsselfunktionen gelten, wird auf dem neuesten Stand gehalten. Zeitpunkte und klärende Gründe für Änderungen müssen angemerkt werden. Die Personalabteilung führt dieses Verzeichnis und kann es bedarfsweise zur Verfügung stellen.

Eignungs- und Zuverlässigkeitskriterien und Überprüfungsstufen sowie die jeweilige Erfüllung durch die Inhaber dieser Funktionen werden für jede Schlüsselfunktion dokumentiert. Alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen betreffend Benachrichtigungen sollen rechtzeitig und genau erfüllt werden.

B.2.4 Regeln betreffend ausgegliederte Schlüsselfunktionen

Wird eine Schlüsselfunktion ausgelagert, dann überprüft die betroffene Geschäftseinheit zusammen mit dem Bereich Einkauf, ob alle in Betracht kommenden Personen für die betreffende Schlüsselfunktion geeignet und zuverlässig sind und ob die Dienstleistungsanbieter über ausreichende Prozesse und Verfahren zur laufenden Bewertung verfügen.

B.2.5 Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der VRE unterliegen den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ihre fachliche Eignung und Zuverlässigkeit. Aufgrund dieser Anforderungen wird bei jeder Bestellung durch die Geschäftsleitung und die Rechtsfunktion der Gruppe anhand der einzuholenden Unterlagen (zum Beispiel Lebenslauf oder Führungszeugnis) geprüft, ob die betreffenden Personen über entsprechende Voraussetzungen für die zugeordnete Aufgabe verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gemeinsam über die Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen zu verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen und unabhängig zu erfüllen. Dazu gehört es in erster Linie, die Geschäftsleitung angemessen zu überwachen. Dafür müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Fit & Proper-Richtlinie gegeben, die die Anforderungen an die individuelle und kollektive fachliche Eignung sowie die Zuverlässigkeit näher spezifiziert und die Verpflichtung sowie entsprechende Prozesse zur jährlichen Überprüfung der Eignung durch eine Selbsteinschätzung, zur Aufstellung eines jährlichen Entwicklungsplans sowie zur Abgabe einer jährlichen Erklärung zur Fortdauer der Zuverlässigkeit vorsieht. Bei jeder personellen Änderung des Aufsichtsrats wird die kollektive Eignung erneut festgestellt.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Stetige Weiterentwicklung des Risikomanagements

Die Viridium Gruppe richtet die Anforderungen an das Risikomanagementsystem der Gruppe an der Geschäftsstrategie und der Governance-Struktur der Gruppe aus. Um eine einheitliche Umsetzung des Risikomanagementsystems auf Konzernebene sicherzustellen, verfügt die Viridium Gruppe über eine Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF), die Methoden und Prozesse für die einzelnen Unternehmen vorgibt, eine Risikodatenbank zur Erfassung von Risiken, Kontrollen und Maßnahmen zur Verfügung stellt sowie konzernweite Projekte zur Weiterentwicklung des Risikomanagements betreibt.

Neben der Weiterentwicklung des ORSA und der internen Risikoberichterstattung hat weiterhin insbesondere die neue Strategische Asset Allokation der PLE und ELE und deren Integration in das Risikomanagementsystem der VG das Geschäftsjahr maßgeblich geprägt.

B.3.2 Geschäfts- und Risikostrategie

Eine Geschäftsstrategie beschreibt die langfristigen obersten Unternehmensziele und die Maßnahmen, mit denen diese erreicht werden sollen. Aus diesen langfristigen Unternehmenszielen und den damit verbundenen Maßnahmen resultieren wiederum Risiken, deren Handhabung in einer Risikostrategie niedergelegt wird.

Aus der Geschäftsstrategie der Viridium Gruppe leitet sich deren Risikostrategie ab. Die Viridium Gruppe sieht das Management von Chancen und Risiken als eine zentrale Kompetenz an. Das heißt: Chancen können nur unter Eingehung bestimmter Risiken genutzt werden, die dezidiert zu steuern sind. Als zu steuerndes Risiko erachtet die VG in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer negativen Abweichung von geplanten Zielen. Das Management von Risiken ist folglich nicht deren Minimierung, sondern die Optimierung des Chance-Risiko-Verhältnisses unter der Maßgabe, jederzeit und dauerhaft allen Verpflichtungen nachkommen zu können, zum Beispiel gegenüber Versicherungsnehmern, Rückversicherern und sonstigen Vertragspartnern sowie mit Blick auf die Compliance-Anforderungen. Daraus ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit, einer qualitativ hochwertigen Überwachung unvermeidbarer Risiken.

Dementsprechend ist es Ziel der Viridium Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften, Risiken kontrolliert einzugehen und zu handhaben, um auf diese Weise Wert zu generieren oder zu schützen. Vermieden werden sollen Risiken, die keinen Beitrag zur Wertschöpfung oder zu den strategischen Zielen mit sich bringen. Risiken, die unvermeidlich aus der Ausübung unserer Geschäftstätigkeit resultieren, wie beispielsweise Forderungsausfallrisiken, werden überwacht und anhand einer Präferenzermittlung behandelt. Der bewusste Umgang mit Risiken umfasst deren qualitative Erfassung und weitestmögliche Quantifizierung sowie ihre Einstufung nach Wesentlichkeit. Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen erstreckt sich dieses Vorgehen von der strategischen Planung bis hin zu den operationellen Tätigkeiten im Unternehmen. Aus den Regelungen auf Gruppenebene leiten sich analog die Risikostrategien der Einzelgesellschaften ab.

B.3.3 Risikotragfähigkeitskonzept

Die Risikotragfähigkeit beschreibt allgemein die Fähigkeit, die aus dem gegebenen Risikoprofil resultierenden Verlustrisiken abzudecken. Auf Basis der Risikotragfähigkeit werden das aktuelle Gesamtrisikoprofil und der dadurch implizierte Kapitalbedarf einerseits und die vorhandenen beziehungsweise generierbaren Eigenmittel andererseits gegenübergestellt.

Der aus dem aktuellen Gesamtrisikoprofil abgeleitete Kapitalbedarf basiert unter Solvency II im Wesentlichen auf zwei Größen:

Zum einen auf der Solvenzkapitalanforderung (SCR), die entweder durch Anwendung der europaweit einheitlich vorgegebenen Standardformel oder ganz oder teilweise durch ein von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigtes internes Modell ermittelt wird. Die Viridium Gruppe wendet sowohl auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen als auch auf Gruppenebene ausschließlich die Standardformel an. Neben dem SCR gibt es auch eine sogenannte Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, MCR), in der eine weitere regulatorische Kapitalanforderung zum Ausdruck kommt, die unterhalb des SCR liegt.

Zum anderen auf dem Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB), durch den das unternehmensindividuelle Risikoprofil in Form einer internen Risikokapitalbedarfsermittlung zum Ausdruck kommt. Der GSB wird im Rahmen des regelmäßigen oder anlassbezogenen ORSA (Own Risk and Solvency Assessment) ermittelt und den vorhandenen Eigenmitteln gegenübergestellt. Auf Basis der bislang durchgeführten ORSAs für die Versicherungsunternehmen und die Viridium Gruppe ergab sich mit einer Ausnahme im ORSA 2020 ein gegenüber dem SCR geringerer interner Gesamtsolvabilitätsbedarf. Die Risikosteuerung basiert daher weiterhin auf den SCR-Anforderungen.

Die anrechenbaren Eigenmittel stellen wiederum die ökonomische Risikodeckungsmasse zur potenziellen Finanzierung des SCR beziehungsweise GSB dar. Die vorhandenen Eigenmittel ergeben sich größtenteils aus der Solvabilitätsübersicht, in der eine Gegenüberstellung der nach ökonomischen Prinzipien bewerteten Vermögenswerte (insbesondere Kapitalanlagen) und der nach ökonomischen Prinzipien bewerteten Verpflichtungen (insbesondere Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen) erfolgt.

Die Geschäftsleitung hat, neben der im Vergleich zum GSB grundsätzlich konservativeren und für die interne Steuerung relevanten SCR-Risikomessung, zusätzlich einen weiteren Kapitalpuffer definiert.

Die Geschäftsleitung hat zur Risikoüberwachung (vgl. Kapitel B.3.7.4) ein Limitsystem auf Basis messbarer Risikoindikatoren (Key Risk Indicator – KRI) und von Risikokapitalbudgets beschlossen. Sie wird regelmäßig darüber informiert, inwieweit Limite ausgeschöpft sind. Im Fall der Limitüberschreitung werden Ursachen diskutiert und gegebenenfalls Maßnahmen festgelegt und dokumentiert, die durch die Risikoverantwortlichen umzusetzen sind.

Bei der Überschreitung von Limiten wird bei Bedarf von der URCF eine Analyse der geänderten Risikosituation durch den Risikoverantwortlichen in Auftrag gegeben. Die Analyse wird der Geschäftsleitung im Rahmen der monatlichen Risikoberichterstattung vorgelegt und diskutiert.

Ein Eskalationsprozess ist somit festgelegt.

B.3.4 Risikobegriff und Risikokategorien

Als Risiko ist bei der Viridium Gruppe das mögliche Eintreten eines Ereignisses definiert, das zur negativen Abweichung eines Planwertes aus der Geschäftsstrategie (etwa Kosten oder Geschäftsziele) führt, wobei sich Risiko aus (i) Unsicherheit des Eintritts und (ii) Variabilität der Auswirkung definiert. Positive Abweichungen sind Chancen.

Die Viridium Gruppe versteht gemäß der Risikostrategie unter **wesentlichen** Risiken solche, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- ▼ Risiken, bei denen der Betrag der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR), der gemäß der Standardformel aus Solvency II berechnet wird, 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB im betreffenden Unternehmen übersteigt;
- ▼ Risiken, die bedeutende negative Auswirkungen auf Vermögenswerte, die finanzielle Situation oder auf die Erträge haben. Unter „bedeutend“ verstehen wir einen Betrag in Höhe von 10 % der geplanten Gewinnausschüttung / Dividende;
- ▼ Risiken, die die Compliance hinsichtlich gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen schwer beeinträchtigen können;
- ▼ Risiken, deren Risikobewertung in der Risikobewertungsmatrix den in der Risikomanagementrichtlinie der Gruppe festgelegten Grenzwert für wesentliche Risiken überschreitet (siehe Kapitel B.3.7.2);
- ▼ Reputationsrisiken (Aufgrund der Bedeutung für unser Geschäftsmodell);
- ▼ Zinsänderungsrisiken (Aufgrund der umfassenden Interaktion mit anderen Risiken und der Bedeutung für unser Geschäftsmodell);

Bei der Viridium Gruppe erfolgt die unternehmensweite konsistente Risikoerfassung mittels vorgegebener Risikokategorien. Die Risikokategorien der Versicherungsgruppe orientieren sich an den Modulen der Standardformel nach Solvency II. Die Viridium Gruppe strebt eine granularere Risikokategorisierung an, die über die Module der Standardformel hinausgeht. Zusätzlich wird das operationelle Risiko noch in Subkategorien unterteilt. Folgende Risikokategorien werden in der Risikomanagement-Richtlinie vom 08.12.2021 vorgegeben:

- ▼ Strategisches Risiko;
- ▼ Versicherungstechnische Risiken: Storno, Langlebigkeit, Sterblichkeit, Invalidität, Kosten und Katastrophenrisiko;
- ▼ Marktrisiken: Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko, Währungsrisiko, Konzentrationsrisiko, Immobilienrisiko und Spreadrisiko;
- ▼ Gegenparteiausfallrisiko / Adressenausfallrisiko;
- ▼ Reputationsrisiko;
- ▼ Operationelle Risiken: IT-Systemrisiko, Personalrisiko, Prozessrisiko, M&A-Risiko, Veränderungsrisiko, Ausgliederungsrisiko, Betriebsunterbrechungsrisiko, Rechtsrisiko und Compliance-Risiko, dem wiederum die Subrisiken Geldwäsche / Sanktionen, Betrug (intern / extern), Bestechung / Bestechlichkeit, Untreue, Korruption, Datenschutz, Informationssicherheit, Steuerrisiken, Haftungsrisiken aus Beratung und sonstige Compliance-Risiken zugeordnet werden;
- ▼ Liquiditätsrisiko.

B.3.5 Risikoappetit

Im Zuge der Weiterentwicklung der Risikostrategie wurde eine neue Struktur zur Festlegung des Risikoappetits eingeführt. Aus der festgelegten Risikostrategie ergeben sich für das Jahr 2021 zum Umgang mit Risiken grundsätzlich die folgenden Präferenzen:

	risikofreudig	risikotolerant	risikoneutral	moderat risikoavers	risikoavers
Risiko vs. Chance	VG ist überzeugt, dass eine aggressive Risikoübernahme gerechtfertigt ist	VG ist gewillt ein höheres Risiko als im Durchschnitt einzugehen	VG verfolgt einen ausgewogenen Ansatz beim Eingehen des Risikos	VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen des Risikos	VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen des Risikos und akzeptiert so wenig Risiko wie möglich
Zielsetzung und Auswirkung	Bereit, große negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen	Bereit, einige negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen	Potentielle negative Auswirkungen und Erreichung strategischer Ziele werden als gleichwertig erachtet	Bereit, geringe negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen	Bereit, keine negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen
Präferenzierter Ansatz für Risikoumgang	Risiko wird akzeptiert insoweit die Risikotragfähigkeit und andere Restriktionen dies zulassen	Risiko wird akzeptiert oder gemindert durch interne Maßnahmen	Keine Präferenzen bzgl. Risikoumgang	Präferenz Risiko zu vermeiden oder auf außenstehenden Dritten abzuwälzen	Risiken, bei denen kein effektiver Umgang bzw. keine effektive Abwälzung möglich ist, werden vermieden
Entscheidungskriterien für Risikosteuerung	Minimal sofern überhaupt aktiv Maßnahmen zur Risikosteuerung ergriffen werden	Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen, sofern ein hohes Maß an Sicherheit für Kosteneffektivität der potentiellen Ergebnisse nachgewiesen werden kann	Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen auf Basis von Kosteneffektivität, Managementprioritäten und potentieller Ergebnisse	Bei der Erwägung von Maßnahmen zur Risikominderung wird den Kosten, die bei Risikoeintritt entstehen, eine relativ höhere Priorität eingeräumt	Maßnahmen zur Risikosteuerung werden sogar dann ergriffen, wenn die Kosten der Maßnahme die erwarteten Kosten bei Risikorealisation übersteigen

Zusätzlich zu der qualitativen Definition des Risikoappetits je Subrisikokategorie werden auch Risikokapitalbudgets definiert, um den Risikoappetit zu quantifizieren.

Für die Tochtergesellschaften der Viridium Gruppe gelten diese Definitionen gleichermaßen. Die für einzelne Risiken ermittelten Präferenzen unterliegen der kontinuierlichen Überprüfung und Evaluierung. Änderungen dieser Präferenzen bei der Viridium Gruppe werden der Geschäftsleitung und dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt. Änderungen bei den Lebensversicherungsunternehmen entsprechend dem Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Risikostrategie wurde im Jahr 2020 turnusmäßig überprüft und von der Geschäftsleitung mit Gültigkeit ab 01.01.2021 beschlossen.

In der zum Berichtsstichtag gültigen Risikostrategie sind die Präferenzen der Viridium Gruppe für den Umgang mit Risiken festgelegt. Eine Überprüfung der Risikopräferenzen sowie der einzelnen Risikobeschreibungen ist während der Überprüfung der Risikostrategie erfolgt.

Diese Festlegungen spiegeln die spezifischen Strategien und Ziele je Risikokategorie beziehungsweise Risikoart wider, sind für alle Unternehmen der Gruppe verbindlich und werden im Folgenden dargelegt:

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Umgang
Strategisches Risiko	Strategisches Risiko	Risikoneutral	Die VG verfolgt einen ausgewogenen Ansatz beim Eingehen von strategischen Risiken. Strategische Risiken werden durch die Einrichtung einer starken Risikomanagementfunktion sowie durch eine enge Einbeziehung von Vorstand und Beirat bei allen strategischen Entscheidungen gemanagt.
Versicherungstechnisches Risiko Leben / Gesundheit	Stornorisiko	Risikotolerant	Das Geschäftsmodell der VG erfordert das Eingehen von Stornorisiken. Maßnahmen zur Risikosteuerung werden auf Basis von Kosteneffektivität, Managementprioritäten und potentieller Ergebnisse ergriffen. Risikominderungsmaßnahmen konzentrieren sich auf Kundenbindungsaktivitäten und auf ein hohes Maß an Servicequalität für Versicherungsnehmer und für Vertriebspartner. Eine intensive Überwachung der Stornoraten ist etabliert, damit im Fall von adversen Veränderungen der Stornoraten Maßnahmen ergriffen werden können. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko auf risikotolerant gesetzt.
Versicherungstechnisches Risiko Leben / Gesundheit	Langlebighkeitsrisiko	Moderat risikoavers bzw. risikofreudig bei VRE	Dieses Risiko besteht für Versicherungsprodukte mit Renten. Das Risiko ist sehr langfristig und steht im Zusammenhang mit Änderungen im Gesundheitswesen und in der Lebensgestaltung. Gemäß der MindZV ist eine Minderung in beschränktem Rahmen möglich. Rückversicherungslösungen werden in Betracht gezogen, wenn passende Produkte verfügbar sind. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko (bis auf VRE) auf moderat risikoavers festgesetzt. Die VRE übernimmt Langlebighkeitsrisiken von allen Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko für die VRE auf risikofreudig festgelegt.
Versicherungstechnisches Risiko Leben / Gesundheit	Sterblichkeitsrisiko	Moderat risikoavers bzw. risikofreudig bei VRE	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Sterblichkeitsrisiken. Sterblichkeitsrisiken werden über Rückversicherungslösungen abgewälzt, wenn und soweit dies kosteneffektiv möglich ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko (bis auf VRE) auf moderat risikoavers festgesetzt. Die VRE geht aktiv biometrische Risiken ein, soweit diese im Rahmen der Risikotragfähigkeit und anderer Limitierungen bleiben und solange dies mit den Geschäftszielen der VRE konsistent ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko für die VRE auf risikofreudig festgelegt.

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Umgang
Versicherungstechnisches Risiko Leben / Gesundheit	Invaliditätsrisiko	Moderat risikoavers bzw. risikofreudig bei VRE	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Invaliditätsrisiken. Invaliditätsrisiken werden zum Teil über Rückversicherungslösungen abgewälzt. Zusätzlich sind Schadenmanagementprozesse und Kontrollen etabliert. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko (bis auf VRE) auf moderat risikoavers festgesetzt. Die VRE geht aktiv biometrische Risiken ein, soweit diese im Rahmen der Risikotragfähigkeit und anderer Limitierungen bleiben und solange dies mit den Geschäftszielen der VRE konsistent ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko für die VRE auf risikofreudig festgelegt.
Versicherungstechnisches Risiko Leben / Gesundheit	Kostenrisiko	Moderat risikoavers	Das Geschäftsmodell der VG erfordert es, ein gewisses Maß an Kostenrisiken einzugehen. Maßnahmen zur Risikosteuerung wie ein robuster Budgetierungsprozess und strikte Kontrollen sind zur Minderung des Risikos etabliert. Investitionen in eine ganzheitliche IT Plattform und in Prozessautomatisierung helfen ebenfalls bei der Minderung von Kostenrisiken. Weitere Maßnahmen sind: ein robuster und kostenminimierender Auswahlprozess von externen Dienstleistern sowie die kontinuierliche Evaluierung der bestehenden Prozesse im Hinblick auf Kosteneinsparungspotentiale und Kostenoptimierung. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko auf moderat risikoavers festgesetzt. Die Versicherungsgesellschaften der Gruppe verfolgen einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen etwaiger Kostenrisiken. Aufgrund der bestehenden Ausgliederungsverträge werden Kostenrisiken teilweise auf die VG verlagert.
Versicherungstechnisches Risiko Leben / Gesundheit	Katastrophenrisiko	Moderat risikoavers bzw. risikofreudig bei VRE	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Katastrophenrisiken. Dabei handelt es sich um Risiken außergewöhnlicher Ereignisse, die Auswirkungen auf die Sterblichkeit und die Invalidität haben, zum Beispiel Epidemien. Katastrophenrisiken werden über Rückversicherungslösungen abgewälzt, wenn und soweit dies kosteneffektiv möglich ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko (bis auf VRE) auf moderat risikoavers festgesetzt. Die VRE geht aktiv biometrische Risiken ein, soweit diese im Rahmen der Risikotragfähigkeit und anderer Limitierungen bleiben und solange dies mit den Geschäftszielen der VRE konsistent ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko für die VRE auf risikofreudig festgelegt.
Marktrisiko	Zinsrisiko	Moderat risikoavers	Die VG hat einen vorsichtigen Ansatz im Umgang mit dem Zinsrisiko gewählt und ist nur bereit geringe negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen. Das Risiko soll in erster Linie durch ein effektives Asset Liability Management (ALM) auf ein akzeptables Niveau reduziert werden. Die vollständige Vermeidung dieses Risikos ist kaum möglich, da wegen der Konvexität jede Zinsbewegung eine unterschiedliche Auswirkung auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hat. Dies bedeutet, dass jede Zinsbewegung

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Umgang
			wieder zu einer Öffnung einer bis dahin temporär vollständig geschlossenen Durationslücke führen kann. Eine permanent sehr niedrige Durationslücke würde eine kontinuierliche Anpassung des Hedging erforderlich machen und dadurch zu überproportional hohen Kosten führen. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko auf moderat risikoavers gesetzt.
Marktrisiko	Aktienrisiko	Moderat risikoavers (Konventionelles Geschäft), risikotolerant (Fondsgebundenes Geschäft)	Das Aktienrisiko im konventionellen Geschäft soll vollständig vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Die Risikopräferenz wird daher auf risikoavers festgelegt. Für die PLE wird als Ausnahme die Risikopräferenz auf moderat risikoavers festgelegt, da bestimmte konventionelle Versicherungsprodukte der PLE ein bestimmtes Volumen an Aktien erfordern. Im fondsgebundenen Geschäft entscheiden die Kunden über die Investmentfonds, in die sie investieren wollen. Das Aktienrisiko ist Teil der Rückvergütungen, die dem Aktienrisiko ausgesetzt sind (z.B. ein Aktienfonds). Aufgrund der unterschiedlichen Ertragsquellen und den relativ hohen Hedgingkosten ist die Risikopräferenz risikotolerant. Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen, sofern ein hohes Maß an Sicherheit für Kosteneffektivität der potentiellen Ergebnisse nachgewiesen werden kann.
Marktrisiko	Währungsrisiko	Moderat risikoavers (Konventionelles Geschäft), risikotolerant (Fondsgebundenes Geschäft)	Das Währungsrisiko im konventionellen Geschäft soll vollständig vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Die Risikopräferenz wird daher auf risikoavers festgelegt. Im fondsgebundenen Geschäft entscheiden die Kunden über die Investmentfonds, in die sie investieren wollen. Das Währungsrisiko löst etwas Volatilität der Rückvergütungen aus. Aufgrund der unterschiedlichen Ertragsquellen und den Hedgingkosten ist die Risikopräferenz risikotolerant. Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen, sofern ein hohes Maß an Sicherheit für Kosteneffektivität der potentiellen Ergebnisse nachgewiesen werden kann.
Marktrisiko	Spreadrisiko	Risikotolerant	Die VG strebt danach, die Investment-Performance im konventionellen Geschäft insgesamt zu verbessern, um auch im Niedrigzinsumfeld die Garantiezinsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern bedienen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, akzeptiert die VG daher auch einige negative Auswirkungen. Die Risikopräferenz ist auf risikotolerant festgelegt worden. Im fondsgebundenen Geschäft entscheiden die Kunden über die Investmentfonds, in die sie investieren wollen. Das Spreadrisiko ist Teil der Rückvergütungen, die dem Spreadrisiko ausgesetzt sind (z.B. ein Investmentfonds investiert in Unternehmensanleihen). Aufgrund der unterschiedlichen Ertragsquellen und den relativ hohen Hedgingkosten ist die Risikopräferenz risikotolerant. Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen, sofern ein hohes Maß an Sicherheit für Kosteneffektivität der potentiellen Ergebnisse nachgewiesen werden kann.

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Umgang
Marktri-siko	Konzentra-tionsrisiko	Risikoavers	Es besteht kein Risikoappetit für Konzentrationsrisiken.
Marktri-siko	Immobilien- risiko	Risikoavers	Es besteht grundsätzlich kein Risikoappetit für Immobilienrisi- ken.
Gegen- partei- ausfallri- siko	Adressen- ausfallrisiko	Risikoneut- ral	VG verfolgt einen ausgewogenen Ansatz beim Eingehen des Gegenparteiausfallrisikos. Dieses Risiko bezieht sich auf „Schulden“ (u.a. bezüglich Vermittlern, Rückversicherern und Derivaten) und -guthaben. Es wird durch einen strengen Aus- wahlprozess der Gegenparteien und eine enge Überwachung der Exponierungen minimiert. Daher wird die Risikopräferenz auf risikoneutral gesetzt.
Liquidi- tätsrisiko	Liquiditäts- risiko	Risikoavers	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Liquiditätsrisiken und akzeptiert so wenige Liquiditätsrisiken wie möglich. Minimierung des Risikos durch genaue Überwa- chung der Liquiditätsanforderungen und die ständige Bereithal- tung eines Mindestbetrags an liquiden Vermögenswerten.
Operatio- nelles Ri- siko	Operatio- nelles Ri- siko	Moderat ri- sikoavers	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von operationellen Risiken. Die VG ist lediglich bereit geringe ne- gative Auswirkungen zu akzeptieren, die mit (IT) Prozessen, Ausgliederungen und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in Verbindung stehen. Oder aus denen Compliance-, Rechts- oder Reputationsrisiken entstehen können. Dieser einge- schränkte Risikoappetit gilt auch für Projektrisiken. Prozess- und Projektrisiken werden durch adäquate interne Kontrollen und einer laufenden Risikoüberwachung gemindert. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko auf moderat risikoavers festgesetzt.
Reputati- onsrisiko	Reputati- ons- risiko	Risikoavers	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Reputationsrisiken und akzeptiert so wenige Reputationsrisi- ken wie möglich. Minimierung durch Prozesskontrollen, Medi- enüberwachung sowie schnelle und effektive Reaktion auf sich nachteilig auswirkende Ereignisse sowie Einführung eines Ver- haltenskodex.

Die Prozesse beziehungsweise Berichtsverfahren (inklusive Erläuterungen zur Dokumentation, Kontrolle und Durchsetzung) je Risikokategorie beziehungsweise Risikoart sind für alle Unternehmen der Gruppe einheitlich festgelegt und werden in Kapitel B.3.7 näher erläutert.

B.3.6 Aufbauorganisation, Rollen und Funktionen im Risikomanagement

Der Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe ist eine funktionsbereichsübergreifende sowie unternehmensweite Aufgabe, an der aufbauorganisatorisch folgende Funktionen beziehungsweise Gremien beteiligt sind:

- ▼ Risikoverantwortliche (Risk-Owner)
- ▼ Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
 - Qualitatives Risikomanagement

- Bereichsleiter qualitatives Risikomanagement, gleichzeitig verantwortliche Person für die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
- Senior Spezialist(en) Risikomanagement Investment
- Senior Spezialist Risikomanagement Versicherungstechnik
- Senior Spezialist(en) Operationelles Risikomanagement
- Business Continuity Manager
- Konzerninformationssicherheitsbeauftragter
- Prozessmanager Risikoberichte
- Quantitatives Risikomanagement
 - Bereichsleiter quantitatives Risikomanagement (gleichzeitig verantwortliche Person für die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) und in dieser Rolle nicht Teil der URCF)
 - Leiter und Mitarbeiter quantitatives Reporting
 - Leiter und Mitarbeiter Modellierung
- ▼ Ressort-Risikomanagement-Sitzungen
- ▼ Risiko- und Compliance-Komitee (RCK)
- ▼ Geschäftsleitung
- ▼ Audit, Risk & Compliance-Komitee (ARCC) / Aufsichtsrat

Daneben gibt es weitere Funktionen, die den Risikomanagementprozess unterstützen beziehungsweise dessen Funktionsfähigkeit regelmäßig überprüfen, aber im Regelfall kein Bestandteil des regelmäßigen Risikomanagementprozesses im Sinne der Richtlinie sind. Diese sind:

- ▼ Ausgliederungsbeauftragter für die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) für alle Lebensversicherungsgesellschaften der VG;
- ▼ Versicherungsmathematische Funktion (VMF);
- ▼ Verantwortlicher Aktuar;
- ▼ Compliance-Funktion (CF);
- ▼ Interne Revisionsfunktion (IR).

B.3.6.1 Risikoverantwortliche (Risk Owner der 1st Line of Defence)

Jedes identifizierte Risiko wird einem Risikoverantwortlichen zugeordnet, der für jedes von ihm verantwortete Risiko insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- ▼ Identifikation, Analyse und Bewertung sowie Festsetzung von Kontrollen;
- ▼ Implementierung effektiver Kontrollen;
- ▼ Durchführung der operativen Risikosteuerung;
- ▼ Einhaltung vorgegebener Limite;
- ▼ Umsetzung der vorgegebenen Richtlinien mit Risikomanagementrelevanz im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Sonderfall: Betrugs- und/oder Korruptionsrisiken zu identifizieren, zu bewerten und zu managen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Risikoverantwortlichen. Im qualitativen Risikomanagement erfolgt eine jährliche Analyse, Bewertungsaggregation und zusammenfassende Nachweisdokumentation der von den Fachbereichen gemeldeten Betrugs- und Korruptionsrisiken. Der Compliance Bereich ist für die Weiterentwicklung des Anti-Fraud-Management & Hinweisgebersystem zuständig. Der Anti-Fraud Manager prüft regelmäßig die erfassten Betrugs- und oder Korruptionsrisiken und

führt risikoorientierte Prüfungshandlungen durch. Daneben trägt er die Verantwortung für die Richtlinie Anti-Fraud-Management & Hinweisgebersystem und ist zuständig für zielgruppen- und aufgabenorientierte Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen. Neben den Schulungsmaßnahmen erfolgt eine anlassbezogene Anti Fraud Kommunikation durch Newsletter oder über das Intranet.

B.3.6.2 Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF)

Die URCF ist die unabhängige Kontroll-, Überwachungs- und Koordinationsinstanz des Risikomanagements in der Gruppe. Kernaufgaben des URCF sind Organisation, Umsetzung und Qualitätssicherung des Risikokontrollprozesses. Die URCF besteht aus den Bereichen Qualitatives Risikomanagement und Quantitatives Risikomanagement. Die beiden Bereichsleiter berichten disziplinarisch an den Chief Risk Officer (CRO).

Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der URCF zählen unter anderem:

- ▼ Durchführung der Solvency-II-Berechnungen;
- ▼ operative Gesamtverantwortung für die Erstellung aller internen und externen Risikoberichte;
- ▼ Unterstützung und Beratung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans und anderer Funktionen bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems;
- ▼ Überwachung des Risikomanagements und aktive Information des Managements über Mängel und Verbesserungspotenziale;
- ▼ Überwachung und Bewertung des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes;
- ▼ Verantwortlichkeit für gruppenweit einheitliche Methoden im Risikomanagementprozess;
- ▼ Vorgabe von allgemeinen Richtlinien zum Risikomanagement sowie methodische Arbeitsanweisungen an die Risikoverantwortlichen (Leitlinien- und Methoden-kompetenz);
- ▼ Einführung, Sicherstellung und Validierung des Risikomanagementprozesses sowie Koordinierung der Risikomanagementaktivitäten;
- ▼ Integration von Versicherungsportfolios in das bestehende Risikomanagementsystem;
- ▼ Vorschlag, Überwachung und Maßnahmenentwicklung zu Limiten;
- ▼ Berichterstattung gegenüber dem Risiko- & Compliance-Komitee, der Geschäftsleitung und dem Audit, Risk und Compliance Committee;
- ▼ Information des Verantwortlichen Aktuars bei potenzieller Gefährdung des Fortbestands der Gesellschaft infolge operationeller Risiken, die nicht vom Verantwortlichen Aktuar überwacht werden können;
- ▼ Durchführung der Beurteilung von durch den Vorstand geplanten Strategien unter Ertrags- und Risikoaspekten;
- ▼ Dokumentation risikorelevanter Entscheidungen beziehungsweise Archivierung von Entscheidungen des Risiko- & Compliance-Komitees (ARCC) und der Geschäftsleitung;
- ▼ regelmäßiger institutionalisierter Austausch zwischen URCF, Interner Revision und Compliance-Funktion (Berichte, Jour fixe zu aktuellen Fragestellungen).

B.3.6.3 Risiko- & Compliance-Komitee (RCK)

Das Risiko- & Compliance-Komitee bildet im Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe das bereichsübergreifende Abstimmungs- und Qualitätssicherungsgremium bezüglich aller Arten von Risiken.

Es tritt halbjährlich zusammen. Teilnehmer sind alle Mitglieder der Geschäftsleitung der Viridium Gruppe, wodurch auch die Vorstände / Geschäftsleiter aller Tochterunternehmen vertreten sind, die Leiter der Gruppenfunktionen Recht, Interne Revision, Qualitatives Risikomanagement, Compliance sowie aus dem Qualitativen Risikomanagement einer der Senior-Spezialisten Operationelles Risiko.

Zu den Aufgaben des RCK zählen:

- ▼ regelmäßige Überprüfung und Überwachung der wesentlichen Risiken und der eingeleiteten Maßnahmen sowie deren Angemessenheit;
- ▼ Entscheidung über Wesentlichkeitsschwellen;
- ▼ Entscheidung zentraler Risikovorgaben auf Konzernebene, die verbindlich für Einzelunternehmen gelten;
- ▼ Bewertung der Vorschläge der URCF bezüglich der Anpassung der Risikostrategie, bezüglich der Risikotragfähigkeit sowie zur Anpassung von Limit- und Schwellenwerten;
- ▼ Koordinierung risikosteuernder Maßnahmen im Rahmen des Eskalationsprozesses bei Verletzungen von Limit- und Schwellenwerten;
- ▼ Abgabe von Empfehlungen an die Geschäftsleitung;
- ▼ Einigung zu Folgearbeiten hinsichtlich risikorelevanter Themen.

B.3.6.4 Chief Risk Officer (CRO)

Der CRO fungiert sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen der Viridium Gruppe als Mitglied der Geschäftsleitung. Er ist Vorsitzender des RCK und verantwortet im Kontext des Risikomanagements unter anderem folgende Aufgaben:

- ▼ Ausgliederungsbeauftragter für die URCF;
- ▼ Bestimmung, Entwicklung und Implementierung relevanter und geeigneter Strategien, die konsistent zur Unternehmensstrategie sind sowie alle rechtlichen und regulatorischen Anforderungen berücksichtigen;
- ▼ Einbettung einer effektiven URCF und eines Internen Steuerungs- und Kontrollsystems (ISKS);
- ▼ Sicherstellung eines tiefen Risikomanagementverständnisses sowie die Erreichung aller Anforderungen an das Risikomanagement;
- ▼ Information des Aufsichtsrates und ARCC hinsichtlich Risikomanagement und aktueller Risikolage;
- ▼ unverzügliche Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich aller Entwicklungen, die voraussichtlich negative Auswirkung auf Geschäft und Geschäftsbetrieb haben;
- ▼ Sicherstellung eines geeigneten Engagements und Informationsflusses zwischen bestehenden Schlüsselpositionen und Stakeholdern (BaFin, Eigentümer, Unternehmensleitung, Mitarbeiter).

B.3.6.5 Geschäftsleitung

Zu der Verantwortung und den Aufgaben der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit dem Risikomanagement zählen unter anderem:

- ▼ Verantwortung der gesamten Geschäftsleitung für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem;

- ▼ Verantwortung für Festlegungen zum organisatorischen Rahmen des Risikomanagements, insbesondere auch für den Eingang und die Handhabung wesentlicher Risiken;
- ▼ Eigeninitiative, angemessene und zeitnahe Information der Verantwortlichen Person für die URCF sowie des Ausgliederungsbeauftragten für die URCF über alle Tatsachen, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein können;
- ▼ Festlegung der Unternehmens- und Geschäftsstrategie und Ableitung der Risikostrategie;
- ▼ Festlegung von Risikoappetit und Risikotoleranz;
- ▼ Entscheidung über Wesentlichkeitsgrenzen von Risiken;
- ▼ Entscheidung hinsichtlich Akzeptanz, Vermeidung, Übertragung und Verminderung von Risiken;
- ▼ Entscheidung zu risikorelevanten Ad-hoc-Problemen;
- ▼ Entscheidung über Limit- und Schwellenwerte zur Überwachung der wesentlichen Risikokategorien und ausgewählten Einzelrisiken;
- ▼ einzuleitende Maßnahmen beziehungsweise Akzeptanz von Limitverletzungen;
- ▼ Freigabe von externen Berichten zum Risikomanagement wie etwa Regular Supervisory Report (RSR), Solvency and Financial Condition Report (SFCR), ORSA-Bericht;
- ▼ Berücksichtigung von Risikomanagementaspekten bei allen Entscheidungen.

B.3.6.6 Audit, Risk and Compliance Committee/Beirat/Aufsichtsrat

Das Audit, Risk and Compliance Committee (ARCC) des Beirats der VG beobachtet die Risikosituation im Zusammenhang mit der Aufsicht über das investierte Kapital und die strategische Ausrichtung der Gruppe. Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats jedes Unternehmens der Gruppe sind auch Mitglied im ARCC.

Die Ergebnisse aus dem Risiko- & Compliance-Komitee (RCK) werden als Risikobericht in das ARCC, einen Ausschuss des Beirats, zur Information und Diskussion eingebracht. Die konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des ARCC ergeben sich aus dessen Geschäftsordnung.

B.3.6.7 Bilanz- und Produktmathematik, Steuerung Leben und Versicherungsmathematische Funktion

Die Bilanz- und Produktmathematik, die Steuerung Leben und die für die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) verantwortliche Person im Sinne von Solvency II (Letztere ist gleichzeitig Bereichsleiter Quantitatives Risikomanagement) unterstützen das Risikomanagement in allen Fragen der versicherungsmathematischen Analyse und Bewertung von Risiken. Aufgrund der speziellen Methoden und Techniken, die auf diesem Gebiet zum Einsatz kommen, spielt dieses Fachwissen eine große Rolle für das Risikomanagement.

B.3.6.8 Verantwortlicher Aktuar

Der Verantwortliche Aktuar in Lebensversicherungsunternehmen nimmt durch das Erfüllen seiner im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) festgelegten Aufgaben eine besonders exponierte Stellung im Risikomanagement ein.

B.3.6.9 Compliance-Funktion (CF)

Der für die Compliance-Funktion verantwortlichen Person fallen im Rahmen des Risikomanagements folgende Aufgaben zu:

- ▼ regelmäßiger, institutionalisierter Austausch zwischen URCF und Compliance-Funktion zu aktuellen rechtlichen Risiken,
- ▼ Monitoring, ob die Überprüfung und Aktualisierung von Richtlinien stattgefunden hat sowie
- ▼ Mitgliedschaft im RCK.

B.3.6.10 Interne Revision (IR)

Ein Schwerpunkt der Prüfungen durch die Interne Revision ist die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements. Zur Einbeziehung der Internen Revision in die Informationsflüsse sind folgende Aktivitäten etabliert:

- ▼ regelmäßiges Treffen der Inhaber der Schlüsselfunktionen, um sich über Risiken auszutauschen;
- ▼ Teilnahme des Inhabers der Schlüsselfunktion Interne Revision an den Sitzungen des RCK.

B.3.7 Prozesse und Verfahren im Risikomanagement

B.3.7.1 Risikoidentifikation und Risikoinventur

Die Risikoverantwortlichen („Risk Owner“) sind dafür verantwortlich, die Risiken ihrer Organisationseinheit, Prozesse und Themenfelder laufend zu identifizieren. Dabei gilt es, sowohl neue Risiken als auch die Veränderung bekannter Risiken zu erkennen. Bei der Identifizierung möglicher operationeller Risiken berücksichtigen die Risikoverantwortlichen auch bekannte externe Schadenereignisse. In jedem Vorstandsressort wird neben monatlichen Updates in Bezug auf wesentliche Risiken halbjährlich eine Risikoinventur im Rahmen der Ressort-Risikomanagement-Sitzung durchgeführt. Zweck dieser Sitzung ist es, die neuen und veränderten Risiken im Gesamtkontext zu hinterfragen und zu validieren. Im Nachgang an die Ressort-Risikomanagement-Sitzungen werden die konsolidierten Daten in das halbjährliche RCK eingebracht. Die Ergebnisse aus dem RCK werden danach als Risikobericht in das ARCC eingebracht.

B.3.7.2 Analyse und Bewertung

Die Bewertung von Risiken erfolgt in Abhängigkeit von der Zuverlässigkeit, Praktikabilität und Steuerungsrelevanz einer Quantifizierung entweder mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren und/ oder mittels eines unternehmensinternen Punktesystems via Expertenschätzung. Dabei wird eine redundante Bewertung im Hinblick auf operationelle Risiken bewusst akzeptiert, da diese nach Auffassung der Viridium Gruppe in der Solvency-II-Standardformel zu pauschal für die interne Risikoüberwachung und -steuerung berücksichtigt werden.

- ▼ Quantifizierung der Risiken mithilfe finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren basierend auf der oder in Anlehnung an die Standardformel nach Solvency II. Die hierunter fallenden Risikokategorien sind im SCR beziehungsweise im Rahmen des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) des ORSA enthalten. Da der GSB in allen bislang durchgeführten ORSA-Prozessen mit einer Ausnahme insgesamt niedriger war als das SCR, wird für das interne Risikomanagement das SCR bis auf Weiteres als maßgebliche Größe bezüglich folgender Risikokategorien angesehen:
 - Marktrisiken:

- Zinsänderungsrisiko,
- Aktienkursrisiko,
- Immobilienrisiko,
- Spreadrisiko
- Währungsrisiko und
- Konzentrationsrisiko;
- Versicherungstechnische Risiken:
 - Sterblichkeit,
 - Langlebigkeit,
 - Invalidität,
 - Storno,
 - Kosten und
 - Katastrophenrisiko;
- Gegenparteausfallrisiko / Adressenausfallrisiko / Kreditrisiko;
- Operationelle Risiken.
- ▼ Spezifische Risiken, insbesondere der übrigen Risikokategorien beziehungsweise der operationellen Risiken, werden für Steuerungszwecke mit Ursache und Wirkung identifiziert und gemanagt. Zu deren finanzieller Bewertung wird ihre Auswirkung auf das HGB-Ergebnis nach Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer und nach Steuer ermittelt. Dabei ist für unsere Steuerungszwecke eine szenarienbasierte Bewertung nach Expertenschätzungen ausreichend. Zur Gesamtbewertung dieser spezifischen Risiken dient ein Punktesystem, das Wertungen bezüglich (1) Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage, (2) Wirkung auf die Reputation hinsichtlich Kunden, Aufsichtsbehörde und Medien, (3) potenzieller Bindung von Ressourcen und Aufmerksamkeit des Managements und (4) Eintrittswahrscheinlichkeit zu einer Gesamtpunktezahl von 0 bis maximal 48 kombiniert. Je nach Punkteanzahl erfolgt die Einordnung des Risikos als wesentlich oder unwesentlich, wobei innerhalb der unwesentlichen Risiken zur Abstufung der Administration von zugehörigen Kontrollen und Maßnahmen in Adonis sowie der Handhabung im Risiko-Kontroll-Assessment (RKA) und in Risikomanagementgremien eine weitere Dreiteilung (in Abhängigkeit von der Punktezahl) erfolgt. Folgende Risikokategorien werden im Wesentlichen auf Basis des Punktesystems bewertet:
 - Strategisches Risiko:

Nur sofern die entsprechende Komponente ausreichend separiert beziehungsweise gesteuert werden kann. Zusätzlich wird die Einhaltung der Geschäftsstrategie als Ganzes durch die Geschäftsleitung überwacht beziehungsweise mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;
 - Operationelle Risiken:

IT-Systemrisiko, Personalrisiko, Prozessrisiko, M&A-Risiko, Veränderungsrisiko, Ausgliederungsrisiko, Betriebsunterbrechungsrisiko, Rechtsrisiko und Compliance-Risiko, dem wiederum die Subrisiken Geldwäsche/Sanktionen, Betrug (intern / extern), Bestechung / Bestechlichkeit, Untreue, Korruption, Datenschutz, Informationssicherheit, Steuerrisiken, Haftungsrisiken aus Beratung und sonstige Compliance-Risiken zugeordnet werden;
 - Reputationsrisiko:

Aufgrund dessen übergeordneten und für das Geschäftsmodell der Viridium Gruppe sehr wesentlichen Charakters wird dieses im Rahmen jeder spezifischen Risikobewertung mitbewertet (siehe oben);

- Liquiditätsrisiko.

B.3.7.3 Risikosteuerung

Die Risikosteuerung umfasst alle Mechanismen und Maßnahmen zur positiven Beeinflussung der Risikosituation durch eine Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder des Schadenausmaßes. Dabei wird zwischen präventiven, auf die Risikoursache wirkende Maßnahmen einerseits und korrektiven, Risikovorsorge betreibenden Maßnahmen andererseits unterschieden.

Entscheidend für die Auswahl der angemessenen und optimalen Risikosteuerungsmaßnahmen ist, dass sie im Einklang mit der Gesamtrisikostategie beziehungsweise mit der risikospezifischen Risikopräferenz getroffen wird. Ziel ist die Vermeidung von nicht akzeptablen Risiken sowie die Reduktion und der Transfer von nicht vermeidbaren Risiken auf ein akzeptables Maß. Die gewählte Maßnahme wird vom Risikoverantwortlichen in Abstimmung mit der URCF umgesetzt und verantwortet.

B.3.7.4 Risikoüberwachung

Die Risikoüberwachung erfolgt zum einen dezentral durch die jeweiligen Risikoverantwortlichen und zum anderen zentral im Hinblick auf das Gesamtrisikoprofil durch die URCF. Institutionalisiert wird die Risikoüberwachung insbesondere durch die halbjährlichen Ressort-Risikomanagement-Sitzungen, an denen unter anderem die jeweiligen Risikoverantwortlichen und Mitarbeiter aus der URCF teilnehmen.

Sofern wichtige Risiken über einen längeren Zeitraum bestehen und diese sinnvoll messbar sind, werden zu deren Überwachung Schlüssel-Risiko-Indikatoren (Key-Risk-Indicators – KRIs) oder Risikokapitalbudgets mit entsprechenden Limiten definiert, in der Regel monatlich gemessen und als Teil des monatlichen Risikomanagement-Berichtes an die Geschäftsleitung berichtet. Die URCF macht Vorschläge zur Festlegung der Limite.

Unter Risikoidikatoren (Key Risk Indicators – KRIs) verstehen wir auf Dauer eingerichtete Indikatoren, anhand derer abgeschätzt werden kann, wie die Tendenz zum Eintritt des relevanten Risikos verläuft, das heißt, ob der Eintritt mehr oder weniger wahrscheinlich wird. Es handelt sich dabei teilweise um Frühindikatoren. Ein KRI ist beispielsweise die quartalsweise ermittelte Solvency-II-Bedeckungsquote.

Zusätzlich zu der qualitativen Definition des Risikoappetits je Subrisikokategorie sind Risikokapitalbudgets definiert, um den Risikoappetit zu quantifizieren. Bei den Marktrisiken erfolgt die Berechnung der Budgets auf Basis der Marktstresse. Diese Budgets können gut für die strategische und operative Steuerung durch die Investmentabteilung verwendet werden. Alle anderen Risikobudgets basieren auf dem spezifischen Risikoappetit und dem aktuellen undiversifizierten SCR. Dieser Ansatz eignet sich für Risiken, die operativ weniger stark gesteuert werden als Marktrisiken. So sind z. B. versicherungstechnische Risiken deutlich stabiler und die Handlungsmöglichkeiten beschränken sich im Wesentlichen auf den Einsatz von Rückversicherungslösungen.

Bei der Überschreitung von Schwellenwerten beauftragt die URCF bei Bedarf eine Analyse der geänderten Risikosituation durch den Risikoverantwortlichen. Diese Analyse wird einschließlich Handlungsempfehlungen in der relevanten Ressort-Risikomanagement-Sitzung vorgelegt und an das RCK berichtet. Letzteres kann der Geschäftsleitung weitere Maßnahmen empfehlen.

B.3.7.5 Loss Event Management

Das Loss Event Management dient in erster Linie der Verminderung eines Schadens und der Vermeidung ähnlicher Schäden. Insoweit unterstützt es auch bei der Identifizierung und Überwachung möglicher operationeller Risiken. Direkte und indirekte Schadenereignisse mit Schadenhöhe von mindestens 1 TEUR werden unabhängig davon, ob es sich um eine Realisierung eines zuvor identifizierten Risikos handelt oder nicht, umgehend durch den Risikoverantwortlichen beziehungsweise durch die Führungskraft, in deren Verantwortungsbereich der Schadenfall verursacht wurde, an den zuständigen Mitarbeiter in der URCF gemeldet. Sie werden hinsichtlich ihrer Ursachen analysiert und fließen zudem in das Risikoberichtswesen ein. Schadensereignisse werden abhängig davon, ob es sich um eine Realisierung eines zuvor identifizierten Risikos handelt oder nicht, durch den Risikoverantwortlichen beziehungsweise durch die Führungskraft, in deren Verantwortungsbereich das Loss Event verursacht wurde, an die URCF gemeldet. Sie fließen zudem in das Risikoberichtswesen ein. In Abhängigkeit von der Höhe des Schadens erfolgt eine Eskalation an die Führungskraft oder den Ressortvorstand, eventuell zusätzlich an die Geschäftsleitung oder den Aufsichtsrat.

B.3.7.6 ORSA-Prozess 2021

§ 28 VAG verpflichtet Versicherungsunternehmen dazu, mindestens jährlich oder anlassbezogen bei Bedarf im Rahmen des qualitativen Risikomanagements (Säule 2) ein sogenanntes Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine unternehmenseigene und unternehmensindividuelle Beurteilung der Risiko- und Solvabilitätssituation. Der ORSA ist explizit kein durch die Versicherungsaufsicht vorgegebenes Standard-instrumentarium, sondern ein speziell auf jeden einzelnen Versicherer ausgerichteter und selbst entwickelter Prozess.

Die besondere Herausforderung des ORSA liegt darin, den Risikokapitalbedarf ganzheitlich und unternehmensweit einheitlich und vollständig zu bewerten und damit den Zusammenhang herzustellen zwischen angestrebtem Sicherheitsniveau, spezifischem Risikoprofil und Risikotoleranzschwellen sowie der Geschäftsstrategie und deren Zeithorizont.

Der ORSA stellt einen wesentlichen Bestandteil der Governance-Anforderungen von Solvency II dar.

Primäres Ziel des ORSA ist, die Prozesse zur unternehmerischen Steuerung gemäß der spezifischen Risikosituation des Unternehmens auszurichten. Der ORSA-Bericht ermöglicht darüber hinaus der Aufsichtsbehörde einen tiefen Einblick in die Risiko- und Kapitalsituation des Unternehmens.

Die Viridium Gruppe versteht den ORSA als die Gesamtheit der Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung ihres aktuellen und künftigen Risikoprofils und der Implikationen auf die Eigenmittelausstattung. Der ORSA ist somit ein integraler Bestandteil des strategischen Rahmens und des Risikomanagementsystems der Viridium Gruppe.

Die folgenden Ziele und Aktivitäten werden durch die Viridium Gruppe mit der Durchführung des ORSA abgedeckt:

- ▼ Integration des ORSA in den geschäfts- und risikostrategischen Planungsprozess,
- ▼ Definition konkreter Anforderungen an die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung,
- ▼ Durchführung von Stress- und Szenarioanalysen,
- ▼ Ableitung konkreter Maßnahmen zur Steuerung des Risikoprofils und der Eigenmittelausstattung,
- ▼ Analyse und Berücksichtigung von Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Eigenmittelausstattung vor der Finalisierung strategischer Entscheidungen,
- ▼ Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit auch in Krisensituationen,
- ▼ Sicherstellung der Erfüllung aufsichtsrechtlicher und ökonomischer Kapitalanforderungen gemäß Planungshorizont,
- ▼ Verknüpfung der ORSA-Ergebnisse mit der Unternehmenssteuerung und
- ▼ Integration der ORSA-Berichterstattung in die Kommunikations- und Berichtswege.

Der ORSA-Prozess ist in das Governance-System der Viridium Gruppe eingebettet und wird entsprechend den diesbezüglichen Rahmenbedingungen und Vorgaben durchgeführt. Das Governance-System der Viridium Gruppe folgt den geltenden regulatorischen Anforderungen und setzt diese gemäß den unternehmensinternen Richtlinien um. Maßgeblich für den ORSA der VRE ist die interne ORSA-Richtlinie.

Die Ausgestaltung und die Durchführung der ORSA der Einzelgesellschaften der VG werden durch die jeweilige Geschäftsleitung verantwortet. Die Verantwortung für das Gruppen-ORSA obliegt der Geschäftsleitung der VG.

Die Geschäftsleitung hat demnach folgende Aufgaben:

- ▼ Genehmigung und Verabschiedung der Annahmen, Verfahren und Methoden zur Durchführung und Berechnung des ORSA;
- ▼ Reflexion und Genehmigung des Umfangs der Angemessenheit der Standardformel für das eigene Risikoprofil, inklusive Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB);
- ▼ Genehmigung der unternehmensindividuellen Sensitivitäts-, Stress- und Szenarioanalysen;
- ▼ Überprüfung, Hinterfragung, Genehmigung und Freigabe der im ORSA-Bericht dargestellten Ergebnisse;
- ▼ Berücksichtigung der Ergebnisse des ORSA bei den unternehmerischen Entscheidungen;
- ▼ Festlegung der mittel- und kurzfristigen Kapitalplanung als Ergebnis des ORSA unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- ▼ Festlegung von Maßnahmen bei Eintreten bestimmter adverser Ereignisse; dies beinhaltet auch die Sicherstellung der Kapitalausstattung unter unerwarteten widrigen Umständen.

Der ORSA-Prozess wird als integrativer Prozess im Gesamtunternehmen vollzogen. Angefangen von der Erstellung beziehungsweise Überarbeitung der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie über die Risikoinventur bis hin zur Geschäftsplanung und zur abschließenden Berichterstattung an die Geschäftsleitung werden alle notwendigen Schritte und Aufgaben im weiteren Sinne als ORSA-Prozess verstanden. Dabei sind neben der Geschäftsleitung auch das Qualitative Risikomanage-

ment, das Quantitative Risikomanagement, die Investmentabteilung, die VMF sowie die Finanzabteilung involviert. Das Qualitative Risikomanagement und das Quantitative Risikomanagement stellen im ORSA-Prozess die wesentlichsten Bereiche dar.

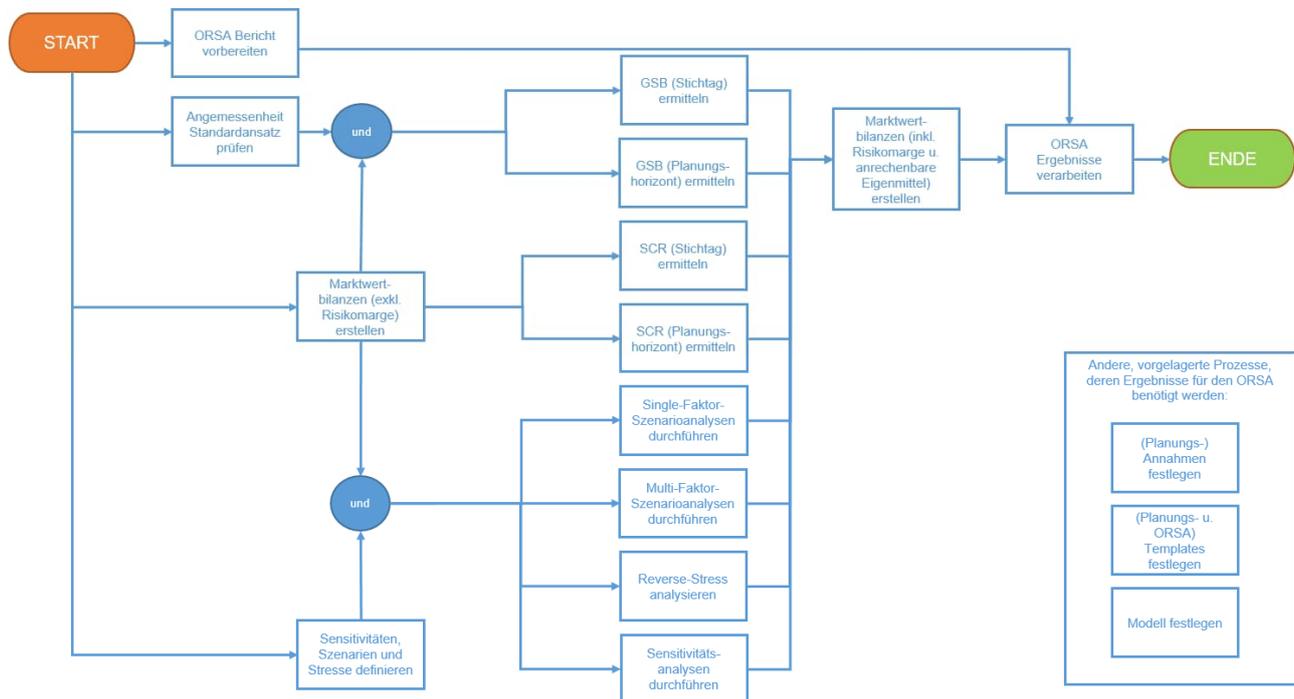
Dem Qualitativen Risikomanagement obliegt im ORSA-Prozess insbesondere

- ▼ die Durchführungsverantwortung des ORSA insgesamt (inklusive Terminplanung, Vorgabe Berichtsstruktur, Durchführungsdokumentation);
- ▼ die Durchführungsverantwortung der Aktivität Festlegung unternehmensindividueller Sensitivitäten und Szenarien (inklusive Erstellung der für diese Aktivität erforderlichen Durchführungsdokumentation);
- ▼ die Durchführungsverantwortung der Überprüfung Angemessenheit Standardformel und Gesamtsolvabilitätsbedarf (inklusive Erstellung der für diese Aktivität erforderlichen Durchführungsdokumentation);
- ▼ das Verfassen bestimmter Kapitel im ORSA-Bericht;
- ▼ die Überwachung des Gesamtrisikoprofils und die Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Geschäftsleitung;
- ▼ der fachliche Input (SCR- und GSB-Berechnung).

Dem Quantitativen Risikomanagement obliegt im ORSA-Prozess insbesondere

- ▼ die Durchführungs- und Inhaltsverantwortung für sämtliche Berechnungen zum Stichtag und für den Planungszeitraum (SCR, GSB, Sensitivitäten, unternehmensindividuelle Stresse und Szenarien);
- ▼ die Erstellung der mit den Berechnungen verbundenen Durchführungsdokumentationen;
- ▼ das Verfassen bestimmter Kapitel im ORSA-Bericht;
- ▼ der fachliche Input (unternehmensindividuelle Sensitivitäten und Szenarien, Angemessenheit Standardformel und Gesamtsolvabilitätsbedarf).

Die folgende Darstellung illustriert den ORSA-Gesamtprozess:



Für die einzelnen Versicherungsgesellschaften der Viridium Gruppe wird jeweils ein gesellschaftsindividueller ORSA-Bericht erstellt. Im Anschluss daran wird auf Ebene der Viridium Group GmbH & Co. KG ein Gruppen-ORSA-Bericht verfasst, der die Inhalte der ORSA-Berichte der Einzelgesellschaften konsolidiert und spezielle Gruppenaspekte thematisiert. Abgesehen von diesen Gruppenaspekten beinhaltet der ORSA-Bericht der Gruppe ebenfalls die Risiken der anderen relevanten verbundenen Nichtversicherungsunternehmen, zum Beispiel der Entis Leben Service Management GmbH.

Als weiterer Punkt im Rahmen der Integration von Risiko- und Unternehmenssteuerung ist die Einbeziehung des Kapitalmanagements bis in die entsprechenden Prozesse hinein zu nennen. Dies beinhaltet unter anderem die Finanzierung der Unternehmensziele sowie die Steuerung der Solvenz- und Eigenmittel, die infolge des eingegangenen Risikos vorzuhalten sind. Bisher bestand die Steuerung des Kapitalmanagements primär auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen. Strategisch wird die Kapitalallokation zunehmend auf Gruppenebene betrachtet werden.

Neben diesen eher strategisch geprägten Zielen betrachtet der ORSA auch das ökonomische und aufsichtsrechtliche Kapital. Da beide gegebenenfalls auf unterschiedliche Weise quantifiziert werden oder es in der ganzheitlichen Betrachtung auch nicht quantifizierbare Aspekte geben kann, können sich diese Betrachtungen grundsätzlich unterscheiden. Der ORSA wird regulär einmal jährlich zum Stichtag des Halbjahresabschlusses durchgeführt. Daneben findet ein Ad-hoc-ORSA statt, wenn sich das Risikoprofil des betrachteten Unternehmens wesentlich ändert. Die auslösenden Sachverhalte werden jährlich überprüft.

Die ORSA-Richtlinie ist einheitlich für die gesamte Viridium Gruppe gestaltet und gilt damit für die ORSA-Prozesse der Einzelunternehmen und für das für das Gruppen-ORSA zuständige Unternehmen. Die ORSA-Richtlinie wird im Nachgang des ORSA-Prozesses 2021 überprüft, gegebenenfalls

auf Basis der gewonnenen Erfahrungen aktualisiert und durch die Geschäftsleitung mit interner Bekanntgabe in Kraft gesetzt werden.

Der ORSA 2021 hat planmäßig auf Ergebnisse anderer im Unternehmen laufender Prozesse zurückgegriffen. Dazu gehörten der laufende Risikomanagementprozess mit Risikoinventuren und -berichten, die Unternehmens- und Finanzplanung, ferner die sonstigen zu erstellenden Berichte, etwa der Geschäftsbericht, der Aktuarbericht sowie das narrative Solvency-II-Reporting. Darüber hinaus wurde der ORSA-Prozess eng mit der Unternehmens- und Finanzplanung verzahnt.

Der letzte ORSA für die Einzelgesellschaften und die Gruppe erfolgte planmäßig im Zeitraum Mai bis Dezember 2021, basierend auf den Basisberechnungen zum Stichtag 30.06.2021 und der Mittelfristplanung für die Jahre 2022 bis 2026.

Die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) wird mithilfe der Standardformel berechnet. Diese wurde im Rahmen des ORSA 2021 auf ihre Angemessenheit für die Gesellschaft überprüft.

Die Versicherungsunternehmen sowie die Gruppen sind aufgefordert, die der Standardformel zugrunde liegenden Annahmen auf Angemessenheit für das eigene Risikoprofil zu überprüfen. Diese Prüfung haben wir vorgenommen – das Ergebnis der Untersuchung mündet schließlich in einen Gesamtsolvabilitätsbedarf.

Mindestens wird eine qualitative Auseinandersetzung mit dem Umfang, mit dem das Risikoprofil des Unternehmens von der Berechnung der zugrunde liegenden Annahmen abweicht, gefordert. Bei den Unternehmen der VG münden die Abweichungen von der Standardformel in den GSB, sodass eine Quantifizierung der Abweichung des Risikoprofils von der Standardformel vorgenommen wird. Insgesamt ist die Kapitalanforderung gemäß GSB niedriger als die des SCR, sodass die Risikobewertung gemäß SCR gegenüber der internen Bewertung gemäß GSB als konservativ anzusehen ist. Insbesondere sehen wir durch die Standardformel die Bewertung der folgenden Risiken als nicht angemessen für unser Risikoprofil an.

Langlebigkeit

Basierend auf dem EIOPA-Vorschlag vom 28.02.2018 wurde im ORSA 2021 die Anpassung des Level-Stresses in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Alter des Bestands und der Restlaufzeit bis zur Fälligkeit der Verträge ermittelt. Auf Basis eines Durchschnittsalters von 52 Jahren und einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 17 Jahren des VRE-Bestands ergibt sich daraus ein Level-Stress von 12 %. Konservativ betrachtet ist die Restlaufzeit mit 17 Jahren aber näher an der oberen Grenze von 20 Jahren, daher verwenden wir den sich daraus ergebenden Level Stress in Höhe von 15%.

Stornorisiko

Nach internen Untersuchungen zum Stornoverhalten wird für die VRE zur Bemessung des Stornorisikos die Annahme eines Stornoratenrückgangs von 45 % für den Geschäftsbereich Leben und eines Massenstornos von 20 % für den Geschäftsbereich Gesundheit als angemessen erachtet. Nichtsdestotrotz haben wir im Massenstorno des ORSA 2021 in unserer internen Risikomessung den konservativeren Standardformelstress angewendet, da insbesondere bei der Kalibrierung des Massenstornos, aufgrund der Datenverfügbarkeit, eine nicht unwesentliche Unsicherheit besteht.

Das Stornoratenrückgangsrisiko von 50 % und das Massenstornorisiko von 40 % im Rahmen der Standardformel stufen wir dennoch als zu konservativ ein.

Kostenrisiko

Die Standardformel gibt zur Bemessung des Kostenrisikos einen sofortigen Kostenanstieg um 10 % und einen Anstieg der Inflation um einen Prozentpunkt vor. Die VRE hat mit der VSM einen Servicevertrag geschlossen, der eine fixe Dienstleistungsgebühr je Rückversicherungsvertrag und je Jahr vorsieht. Zusätzlich erhält die VSM eine Dienstleistungsgebühr als Anteil an explizit eingerechneten Verwaltungskosten im Rahmen der Gewinnvergütung oder als Anteil an den Rückversicherungsbeiträgen. Die fixe Dienstleistungsgebühr und der Anteil an expliziten eingerechneten Verwaltungskosten bzw. an Rückversicherungsbeiträgen sind der VRE von der VSM, bis auf eine Inflationsanpassung der fixen Dienstleistungsgebühr, garantiert. Im Falle eines sofortigen Kostenanstiegs um 10 % bleiben die Gebühren unbeeinflusst. Im GSB ist deshalb der Schock der Inflation zu betrachten, nicht jedoch die Erhöhung der Kosten um 10 % zu Beginn. Daher stufen wir den Kostenstress der Standardformel als zu konservativ ein.

Anleihen

Teilweise sind bestimmte Anleihen (insbesondere EWR-Staatsanleihen) im Standardmodell nicht mit Risikokapital zu unterlegen. Innerhalb der Berechnungen zum GSB werden diese Anleihen jedoch sowohl im Spread- als auch im Marktkonzentrationsrisiko gemäß der jeweiligen SCR-Methodik für Nicht-EU-Staatsanleihen berücksichtigt, da wir deren Nichtberücksichtigung in der Standardformel als nicht risikogerecht erachten. Das Spreadrisiko beinhaltet das Risiko eines Marktwertrückgangs von Anleihen und Darlehen im Wesentlichen aufgrund einer Ausweitung in den Credit-Spreads. Das Marktkonzentrationsrisiko beinhaltet zusätzliche Risiken, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

Zinsrisiko

Im Vorgriff auf die voraussichtliche Rekalibrierung des Zinsänderungsrisiko im Rahmen des aktuellen Solvency II-Review und aufgrund der nicht realitätsgerechten Abbildung des Zinsänderungsrisikos im aktuellen Niedrig- bzw. Negativzinsumfeld erfolgte im ORSA 2021 erneut eine gegenüber der Standardformel abweichende GSB-Unterlegung. Dabei wurde das SCR der Standardformel durch den gemäß „EIOPA’s second set of advice to the European Commission on specific items in the Solvency II Delegated Regulation“ Absatz 802 ff vorgeschlagenen Zins Shift ersetzt. Dabei wird mittels von EIOPA vorgegebenen multiplikativen und additiven Vektoren die Zinskurve gestresst. Das Zinsrisiko beinhaltet das Risiko eines Eigenmittlerückgangs aufgrund einer unterschiedlichen Zinsensitivität der Vermögenswerte und Verpflichtungen.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wurde im ORSA 2021 erstmalig auch für die Ebene der Versicherungsgesellschaften in einem integrierten Ansatz simultan für alle Legal-Einheiten der Viridium Gruppe unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen über eine Monte Carlo Simulation ermittelt und liefert ein konsistentes und realistisches operationelles Risiko unter Berücksichtigung von möglichem Risikotransfer von den Lebensgesellschaften auf die Service Gesellschaft.

Zum ORSA-Prozess 2021 wurde eine Durchführungsdokumentation erstellt, die für jede wesentliche Aktivität insbesondere die eingehenden und ausgehenden Informationen festhält, ebenso die durchgeführten Verrichtungen, getroffenen Annahmen und Beurteilungen sowie die Beteiligten.

B.3.7.7 Berichterstattung

Die interne Risikoberichterstattung umfasst:

- ▼ ORSA-Berichte (regelmäßige und gegebenenfalls anlassbezogene)
 - Die internen ORSA-Berichte sind mit den Berichten an die Aufsicht identisch
 - Der Fokus liegt hierbei auf den Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten, die mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren quantifiziert wurden, die auf der Standardformel basieren oder sich an diese anlehnen (siehe Kapitel B. 3.7.2),
- ▼ Berichterstattung durch den Risikoverantwortlichen
 - Der Risikoverantwortliche unterrichtet die URCF im Rahmen regelmäßiger Abfragen und in den halbjährlichen Ressort-Risikositzungen über risikorelevante Informationen (insbesondere Risikoänderungen/-identifikationen).
 - Der Risikoverantwortliche wendet sich bei der Identifikation potenziell wesentlicher Risiken ad hoc direkt an die für die URCF verantwortliche Person.
- ▼ Berichterstattung durch die URCF
 - Die URCF wertet die ressortbezogenen Risiken halbjährlich aus und berichtet diese innerhalb der Ressort-Risikositzungen.
 - Daraufhin konsolidiert die URCF die Risiken und erstattet halbjährlich Bericht an das Risiko- & Compliance-Komitee. In diesem Komitee ist die Geschäftsleitung vollständig vertreten.
 - Bei signifikanten Veränderungen der Risikosituation sowie bei besonderen Schadenfällen soll eine sofortige Berichterstattung an die verantwortliche Person für die URCF sowie an den Vorstand erfolgen, um zeitnah ggf. erforderliche Maßnahmen einleiten zu können.
 - Es erfolgt eine monatliche Berichterstattung zu KRIs sowie zu den wesentlichen spezifischen Risiken mit einer Bewertung größer oder gleich 18 im Rahmen der Vorstandssitzung.
 - Auf Grundlage für die nach § 317 Abs. 2 HGB erforderliche Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer, ob die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind, berichtet der Inhaber URCF in enger Abstimmung mit dem CRO und dem CFO-Ressort über die Risiken.
- ▼ Es erfolgt eine mindestens vierteljährliche Berichterstattung nach Solvency II durch den Leiter Quantitatives Risikomanagement. Die Solvency-II-Bedeckungsquoten werden zusätzlich bei Bedarf im Rahmen des halbjährlichen RCK diskutiert.
- ▼ Berichterstattung des CRO:

Basierend auf den Ergebnissen aus dem Risiko- & Compliance-Komitee sowie der monatlichen Berichterstattung zu KRIs und der wesentlichen Risiken im Rahmen der Vorstandssitzung berichtet der CRO mindestens vierteljährlich an das Audit, Risk & Compliance-Komitee.

Die externe Risikoberichterstattung an die Aufsichtsbehörde umfasst

- ▼ die aufsichtlichen ORSA-Berichte (regelmäßige und ggf. anlassbezogene), die identisch mit den ORSA-Berichten an die Geschäftsleitung sind. Der Fokus liegt hierbei auf den mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren basierend auf der oder in Anlehnung an die Standardformel quantifizierten Risikokategorien bzw. Risikoarten (siehe B. 3.7.2),
- ▼ die risikospezifischen Kapitel des narrativen aufsichtlichen Berichts (RSR) und
- ▼ die unterjährigen und jährlichen QRTs (insbesondere mit SCR-Bezug). Der Fokus liegt hierbei auf den im Rahmen der Standardformel quantifizierten Risikokategorien bzw. Risikoarten (siehe B. 3.7.2).

Die externe Risikoberichterstattung an die Öffentlichkeit umfasst

- ▼ die risikospezifischen Kapitel des narrativen Berichts an die Öffentlichkeit (SFCR);
- ▼ die jährlichen QRTs (insbesondere mit SCR-Bezug), die im Anhang des SFCR zu veröffentlichen sind. Der Fokus liegt hierbei auf den im Rahmen der Standardformel quantifizierten Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten (siehe Kapitel B. 3.7.2);
- ▼ den Risikobericht als Teil des Lageberichts im HGB-Geschäftsbericht.

B.3.7.8 Notfallplanung

Die Geschäftsleitung hat ein sogenanntes Business Continuity Management installiert. Für den Eintritt eines Notfalls oder einer Krise steht ein Notfallhandbuch bereit, das zum Beispiel die Alarmierungskette, Notfallszenarien und Checklisten enthält. Um die Fortführung der Geschäftstätigkeit nach einem Not- oder Krisenfall sicherzustellen, verfügen alle wichtigen Bereiche und Abteilungen über dieses Notfallhandbuch, das alle notwendigen Informationen enthält. Das Notfallhandbuch wird einmal jährlich auf Aktualisierungsbedarf geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Es werden regelmäßig IT-Notfallübungen zu Disaster Recovery und Major Incident durchgeführt. Darüber hinaus wird ein im Notfallplan benanntes Schlüsselpersonal umfangreich geschult (z. B. Erste-Hilfe-Training). Die Verantwortung im Sinne von BCM liegt beim Business Continuity Coordinator, der von den Fachbereichen (Facility Management, HR, IT-Operations) unterstützt wird.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Allgemeines zum Aufbau des Internen Kontrollsystems

B.4.1.1 Definition IKS

Im engeren Sinne umfasst ein Internes Kontrollsystem (IKS) alle Risiken und alle zugehörigen Kontrollen sowie alle Strukturelemente, die zum Management dieser Risiken und Kontrollen in einem Unternehmen tatsächlich existieren.

In einem weiteren Sinne zählt zu einem IKS insbesondere auch die Abbildung dieser betrieblichen Realität in einem Modell mit dem Ziel, diese Realität besser zu verstehen, zu bewerten und bedarfsweise zu verbessern, etwa modellierte Aufbau- und Ablauforganisation, modellierte Risiken, Kontrollen, Berichte oder Risikomanagementsysteme. Im Folgenden erläutern wir die Struktur unseres Modells.

B.4.1.2 Modellierung des IKS

Das Modell des IKS aller Unternehmen der Viridium Gruppe (VG) wird durch die Unabhängige-Risikocontrolling-Funktion (URCF) zentral geregelt.

Unser Modell bildet naturgemäß nicht die komplette betriebliche Realität ab; das heißt, es gibt – abhängig von der Wesentlichkeit – einen formal im Prozess- und Risikomanagementsystem modellierten Teil des IKS, einen auf Arbeitsanweisungsebene modellierten Teil des IKS und einen weiteren Teil, der nicht formal ausmodelliert ist. Die Überwachung des IKS erfolgt dabei abgestuft nach Bedeutung; das heißt, Risiken werden – dem Grundsatz der Proportionalität entsprechend – abhängig von Art, Umfang und Komplexität unterschiedlich intensiv betrachtet.

Maßgeblich für eine Entscheidung für oder gegen eine Modellierung ist die Bedeutung der jeweiligen Risiken und Kontrollen unter ökonomischen und rechtlichen Gesichtspunkten („Risk-based-approach“). Das heißt: je bedeutsamer ein Objekt (Prozess, Projekt, Risiko, Kontrolle oder Maßnahme), desto formaler die Administration, desto detaillierter die Dokumentation, desto engmaschiger und intensiver die Überwachung, desto höher die Eskalation. Wir legen großen Wert darauf, unsere Ressourcen auf das Wesentliche zu fokussieren und der breiten Masse weniger wesentlicher Objekte durch querschnittliche Instrumente zu begegnen (zum Beispiel COSO-Schwerpunkt).

Ausgangspunkt unseres IKS-Modells sind zum einen die Aufbau- und Ablauforganisation sowie Projekte, Outsourcings / Ausgliederungen / Auslagerungen der Gruppe unter Berücksichtigung der Solo-Unternehmen sowie zum anderen die Kontrollschwerpunkte des COSO-Modells. Bezogen auf die Ablauforganisation werden alle relevanten Prozesse, Projekte, Outsourcings, Auslagerungen / Ausgliederungen der VG identifiziert und dokumentiert. An allen relevanten Prozessen, Projekten, Outsourcings / Auslagerungen / Ausgliederungen werden die zugehörigen relevanten Risiken identifiziert, bewertet und dokumentiert. An den Risiken wiederum werden die relevanten Kontrollen und/oder Maßnahmen identifiziert und dokumentiert.

Risiken werden einer regelmäßigen Inventur und Überprüfung zugeführt (wesentliche Risiken monatlich, mittlere Risiken halbjährlich, kleine Risiken jährlich), hierzu dient ein mehrstufiges Verfahren, in welchem Risiken abhängig von ihrer Größe in Gremien erörtert werden (Ressort-Risiko-Sitzungen, Projektportfolio-Steuerkreis, Risiko-Compliance-Komitee, Audit, Risk & Compliance Committee).

Die zu den COSO-Schwerpunkten und den identifizierten Risiken referenzierten Kontrollen unterliegen grundsätzlich einem jährlichen Überwachungsprozess (Risiko-Kontroll-Assessment – RKA, Entity-Level-Kontroll-Assessment – ELKA). In diesem werden die Kontrollen hinsichtlich Ausgestaltung und Effektivität beurteilt und die Resultate dieser Betrachtung anschließend an das Management berichtet. Die Verantwortung für die Durchführung des RKA und ELKA liegt beim Fachbereich, die Koordination übernimmt die URCF.

Der auf Projektrisiken fokussierte Anteil des IKS hat zwei wesentliche Facetten:

▼ **Meta-Ebene:**

Es bestehen standardisierte Prozesse des Risikomanagements, deren wesentliche Funktion u.a. die Kontrolle von Risiken der spezifischen Projekte ist. Diese übergreifenden Pro-

jekt- bzw. Projektrisikomanagement-bezogenen Prozesse werden im jährlichen prozessbezogenen Risiko-Kontroll-Assessment mit betrachtet; hierbei werden also die Eignung und das Design der funktionalen Ebene beurteilt.

- ▼ Einzelobjekt-Ebene:
Spezifische Risiken der Einzelprojekte werden – wie alle anderen operationellen Risiken auch – in den Risikomanagementprozessen der VG mit abgedeckt, sind aber aufgrund ihres zeitlich befristeten Charakters nahezu ausschließlich durch einmalige Maßnahmen und nicht durch wiederkehrende Kontrollen abgedeckt.

Das Outsourcing bzw. Ausgliederung / Auslagerung wesentlicher Tätigkeiten sind ebenfalls durch das IKS zu überwachen. Risiken hieraus werden, wie alle anderen Risiken auch, den zentralen, vorstehend beschriebenen Risikomanagement-Prozessen der VG zugeführt.

Aus dem Geschäftsmodell heraus kann sich bei Erwerb eines weiteren Unternehmens mitunter die zeitweilige Existenz mehrerer paralleler IKS Strukturen ergeben; Ziel ist jedoch stets die zeitnahe Zusammenführung der Systeme.

B.4.2 Aufbau des Internen Kontrollsystems

Das IKS der VG betrachtet die folgenden Objekttypen:

- ▼ (Operationelles) Risiko,
- ▼ COSO-Schwerpunkt,
- ▼ Schadenereignis,
- ▼ Kontrolle,
- ▼ Maßnahme,
- ▼ Prozess,
- ▼ Projekt,
- ▼ Outsourcing / Ausgliederung / Auslagerung
- ▼ Element der Aufbauorganisation (etwa Person oder rechtliche Einheit)

Die Ausprägungen dieser Objekttypen werden auf ihren jeweiligen Administrationsbedarf hin untersucht. Sofern ein ökonomisches Interesse oder rechtliches Erfordernis zur formalen Administration besteht, wird das Objekt in unser IKS-Modell überführt und geregelten Überwachungsprozessen unterworfen. Für die Administration des IKS-Modells nutzen wir ein marktführendes Prozessmanagement- und IKS / Risikomanagement-System.

In der Realität stehen diese Objekttypen beziehungsweise deren Ausprägungen in mitunter komplexen, wechselseitig abhängigen Bezügen zueinander. Um diese Realität im Unternehmensmodell abzubilden, werden die Objekte des Modells ebenfalls zueinander in Bezug gesetzt. Hierbei müssen jedoch Einschränkungen getroffen werden, um die Modellkomplexität zu reduzieren. Zu diesem Zweck haben wir die in unserem Modell erlaubten Beziehungen zwischen den Objekten beschränkt, um dessen Administrierbarkeit sicherzustellen. Zuordnung, Referenzierung und Management der modellierten Objekttypen sind zentral geregelt, sodass aus dem Modell heraus eine sinnvolle Berichterstattung über das IKS möglich ist.

Bestimmte Risiken werden nicht in diesem System, sondern in der separat gehaltenen KRI-Systematik überwacht („Key Risk Indicator“).

Neben den vorgenannten Objekttypen und ihren Ausprägungen besteht das IKS der VG aus den folgenden Strukturelementen.

B.4.2.1 Risikomanagementbezogene Gremien

Die administrationsbedürftigen Ausprägungen der vorgenannten Objekttypen werden einer hierarchischen Gremienstruktur zugeführt und dort diskutiert. Hierbei erfolgt von Stufe zu Stufe eine jeweils verdichtete Darstellung. Die Gremien tagen regelmäßig. Gremien beziehungsweise Teilnehmer sind:

- ▼ Ressort-Risikositzung (Ressortvorstand, F1-Führungskräfte des Ressorts, URCF, CRO), halbjährlich;
- ▼ Risiko- und Compliance-Komitee (RCK) (Gesamtgeschäftsleitung VG, Leiter Recht, Verantwortliche Person für die Compliance-Funktion, Verantwortliche Aktuare, Leiter Interne Revision, Personalwesen, Investment, Aktuariat sowie aus der URCF Verantwortliche Person für die URCF, Senior Spezialist Versicherungstechnisches Risiko und Senior Spezialist Operationelles Risiko), halbjährlich;
- ▼ Audit, Risk & Compliance Committee (ARCC) (Aufsichtsratsmitglieder der VG, Gesamtgeschäftsleitung VG, Leiter Recht, Leiter Innenrevision), mindestens vierteljährlich.

B.4.2.2 Prozess „Schadensfallmanagement“

Dieser Prozess dient der Erfassung identifizierter eingetretener Schadensereignisse und der Ableitung von Maßnahmen und/oder Kontrollen, um das erneute Eintreten gleichartiger Schadensereignisse zu verhindern beziehungsweise deren Auswirkungen zu mindern. Schadensereignisse werden in einer Datenbank erfasst und an das RCK und ARCC berichtet.

B.4.2.3 Prozess „Management (operationelle) Risiken“

Dieser Prozess dient zur Identifikation, Analyse, Bewertung und zum Reporting von Risiken sowie zur Ableitung von Maßnahmen und/oder Kontrollen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die potenzielle Schadenhöhe zu vermindern.

B.4.2.4 Prozess „Kontrollen überprüfen“

Dieser Prozess dient zur regelmäßigen Überprüfung der identifizierten Kontrollen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Effektivität. Der Prozess ist zweifach ausgeprägt: zum einen für die auf operationelle Risiken bezogenen Kontrollen („Risiko-Kontroll-Assessment“, RKA), zum anderen für die unternehmensübergreifenden, auf COSO-Schwerpunkte bezogenen Kontrollen („Entity-Level-Kontrollen-Assessment“, ELKA).

B.4.2.5 Prozess „Richtlinien überwachen“

Dieser Prozess dient zur turnusmäßigen und anlassbezogenen Überprüfung und bedarfsweisen Aktualisierung der Richtlinien der VG.

B.4.2.6 Prozess „Management von Risikoindikatoren“

Die VG hat für verschiedene Risiken Key-Risk-Indikatoren (Key Risk Indicators – KRI) und Risikokapitalbudgets festgelegt. Diese sind als Kontrollen anzusehen, zu denen jeweils Bewertungsstufen mit entsprechend zugeordnetem Ampelstatus (Rot–Gelb–Grün) festgelegt sind. Die Ergebnisse werden monatlich von den zuständigen Fachbereichen an die URCF gemeldet, dort zentral administriert und an das Management berichtet.

B.4.2.7 Prozess „Risikomanagement-relevante Maßnahmen überwachen“

Dieser Prozess dient dazu, die auf Risiken, Schadenereignisse oder Kontrollen bezogenen Maßnahmen nachzuverfolgen.

B.4.3 Verantwortung im Kontext des IKS

Unser IKS folgt dem „Three Lines of Defence Model“, einem etablierten Standard zur grundsätzlichen Gliederung eines IKS.

- ▼ Prozesse, Projekte, Risiken etc. werden vom Fachbereich (erste Verteidigungslinie) verantwortet und bewertet.
- ▼ Die URCF und die Compliance-Funktion (zweite Verteidigungslinie) erstellen und betreiben Strukturen (Regeln, Prozesse, Methoden) zur Administration (Erfassung, Bewertung, Reporting) von Prozessen, Risiken oder Kontrollen und hinterfragen die durch den Fachbereich getroffenen Bewertungen.
- ▼ Die Interne Revision (dritte Verteidigungslinie) wiederum bewertet die Eignung der IKS-Strukturen und hinterfragt ebenfalls die getroffenen Bewertungen der Fachbereiche.

B.4.4 Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion überwacht, ob das Interne Kontrollsystem eingehalten wird, koordiniert und überwacht dabei die Einhaltung der für das Unternehmen relevanten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, überwacht die ordnungsgemäße Einrichtung der Governance-Funktionen und deren Wirksamkeit, stellt die Identifikation und Beurteilung der mit der Verletzung von rechtlichen Vorgaben verbundenen Risiken fest, warnt frühzeitig vor Risiken, indem sie die mögliche Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit des Unternehmens beurteilt, und sorgt dafür, dass die unternehmensinternen Leitlinien eingehalten werden.

Details zur Aufbauorganisation und zu den Aufgaben der Compliance-Funktion können dem Kapitel B.1.1 entnommen werden. Die Compliance-Funktion ist mit zwei Personen ausgestattet: Die Verantwortliche Person für die Compliance Funktion und zusätzlich ein Compliance Officer. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die Compliance-Funktion unabhängig und weisungsfrei. Unabhängig bedeutet, dass der Compliance-Funktion eine unvoreingenommene Überprüfung compliance-relevanter Sachverhalte ermöglicht wird. Hierzu hat sie, soweit für die Aufgabenerledigung notwendig, ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hinsichtlich aller einschlägigen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen einschließlich etwaiger vorliegender Tonbandaufzeichnungen, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B.5 Funktion der Internen Revision

B.5.1 Aufbauorganisation der Internen Revision

Die Konzernrevision der Viridium Gruppe führt die Revision für die VRE durch. Die Verantwortung für die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit einer Internen Revision obliegt der Geschäftsleitung der jeweiligen Gesellschaft und kann nicht delegiert werden. Dies gilt auch dann, wenn den einzelnen Geschäftsleitern bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb der Viridium Gruppe (VG) unterstehen.

Eine vollständige Ausgliederung der Tätigkeit der Internen Revision auf die Konzernrevision ist unter (aufsichtsrechtlich) festgelegten Voraussetzungen möglich, sofern die Konzernrevision der Geschäftsleitung des Mutterunternehmens unterstellt ist und sich der Sitz des Mutterunternehmens innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befindet. Dies wird für die Viridium Gruppe mit der Ausgliederung der Revisionsfunktion auf die oberste Holdinggesellschaft Viridium Group GmbH & Co. KG praktiziert. Für die Viridium Gruppe (VG) ist seit dem 10.07.2014 eine Gruppenrevisionsfunktion eingerichtet, die der Viridium Group GmbH & Co. KG angehört.

Die Interne Revision der VG übt ihre Aufgaben auf Grundlage entsprechender Auslagerungsverträge grundsätzlich für alle Gesellschaften der Gruppe aus. So wird sichergestellt, dass die Gruppenrevision für alle Einzelgesellschaften tätig wird und unnötiger Koordinationsaufwand entfällt. Alle hinzukommenden relevanten Einzelgesellschaften vereinbaren die Auslagerungsverträge sukzessive nach Integration in die Gruppe. Die Geschäftsleitung der Einzelgesellschaft hat im Fall einer vollständigen Ausgliederung einen Ausgliederungsbeauftragten für die Interne Revision (Revisionsbeauftragten) zu benennen, der eine ordnungsgemäße Durchführung der Internen Revision gewährleisten muss. Als Revisionsbeauftragter der auslagernden Unternehmen wurde jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung benannt.

Die Revision ist direkt dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Viridium Group GmbH & Co. KG unterstellt. Der Revisionsleiter ist hierarchisch der Ebene angegliedert, die der Unternehmensleitung auf Gruppenebene folgt (F1-Ebene). Ihm steht entsprechend der Planung beziehungsweise Risikolage eine ausreichende Anzahl qualifizierter, fest angestellter Revisoren zur Verfügung. Für den Bereichsleiter Revision und die Revisoren werden Stellenbeschreibungen gefertigt, die die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung festlegen und gewährleisten, dass die Vorgaben der Fit & Proper-Kriterien beziehungsweise der gleichlautenden Richtlinie der Viridium Gruppe erfüllt werden. Die Interne Revision bestand im Berichtsjahr 2021 aus dem Bereichsleiter Interne Revision sowie vier Planstellen für Revisoren.

B.5.2 Ablauforganisation der Internen Revision

Basis der Revisionstätigkeit ist die von den jeweiligen zuständigen Geschäftsleitungen verabschiedete Richtlinie Revision (Geschäftsordnung) für die Viridium Gruppe vom 27.05.2014, die zuletzt am 07.12.2021 aktualisiert wurde. Diese Revisionsrichtlinie ist auf die Anforderungen der Banken- und Versicherungsaufsicht ausgerichtet, da eine WpIG-regulierte Gesellschaft (SPM) zur Viridium Gruppe gehört.

Die verschiedenen Arbeitsabläufe der Internen Revision zur Durchführung der jährlichen Revisionsplanung mit Erstellung des Revisionsprogrammes für die nächsten fünf Jahre, zur Prüfungsdurchführung, Berichterstellung, Kommunikation und zur Nachverfolgung sind neben der Richtlinie Revision in einer Arbeitsanweisung für die Interne Revision (Revisionshandbuch) konkretisiert.

Die Richtlinie Revision und die zugehörige Arbeitsanweisung werden jährlich im Rahmen eines formalen, gruppenweiten Prozesses auf Aktualität geprüft, angepasst und in Kraft gesetzt.

Die Dokumente sind für jeden Beschäftigten zugänglich im Intranet verfügbar. Diese Vorgaben gelten grundsätzlich für alle Unternehmen der Viridium Gruppe, um ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen im Konzern sicherzustellen.

Die bislang letzte Aktualisierung der Richtlinie Revision sowie des Revisionshandbuches beinhaltete redaktionelle Anpassungen (Aktualisierung der Bezüge zu Gesetzen und aufsichtlichen Vorgaben sowie Standards).

B.5.3 Vermeidung von Interessenkonflikten und Einhaltung berufsständischer Standards

Die Beschäftigten der Internen Revision nehmen keine anderen Schlüsselfunktionen oder Schlüsselaufgaben gemäß Solvency II wahr. Darüber hinaus werden keine Aufgaben aus dem operativen Geschäft übernommen.

Bei Beratungsleistungen wird darauf geachtet, dass keine Vorgaben mit Eingriffen in das operative Geschäft erfolgen.

Die Richtlinie Revision, die Arbeitsanweisung und das gesamte Handeln der Revisoren richtet sich an den berufsständischen Standards der Revisoren aus, sofern sie gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen. Derartige Widersprüche konnten im Berichtsjahr nicht festgestellt werden. Die Einhaltung des Ehrenkodex gemäß den internationalen Standards für Revisoren wird bestätigt.

Die Interne Revision der Viridium Gruppe hat sich im Jahr 2018 einem externen Quality Assessment unterzogen und dieses mit über 95% erfüllt.

B.5.4 Informationsaustausch zwischen Schlüsselfunktionen

Zur Umsetzung der Anforderungen aus Solvency II, nach denen die Interne Revision mit den anderen Schlüsselfunktionen kooperieren soll, finden mindestens vierteljährlich Treffen mit den Verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen Compliance, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Versicherungsmathematische Funktion statt. Diese Sitzungen werden protokolliert.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) nimmt innerhalb der Unternehmen der Viridium Gruppe ihre Aufgaben im Ressort des CRO wahr, dem sie direkt unterstellt ist. Nach dem Modell der drei Verteidigungslinien ist die VMF Teil der zweiten Verteidigungslinie und hat unter anderem die Aufgabe, der Geschäftsleitung aus dem Blickwinkel von Solvency II beratend zur Seite zu stehen und ad hoc sowie durch ihren regelmäßigen Bericht auf Verbesserungspotenziale im Kontext der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II hinzuweisen. Die VMF ist eine Schlüsselfunktion gemäß Solvency II. Die Einzelgesellschaften haben diese Funktion an die Gruppen-VMF ausgelagert. Der Auslagerungsbeauftragte der Einzelgesellschaften ist der CRO.

Aufbauorganisatorisch ist die VMF dem Ressort des CRO zugeordnet und somit nicht in das operative Geschäft eingebunden. Hierdurch kann die VMF ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen. Die Hauptaufgaben der VMF sind in diesem Zusammenhang die Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Kontext von Solvency II, die Validierung der dabei verwendeten Methoden, Daten und Annahmen sowie Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zu Rückversicherungsvereinbarungen. Die Ergebnisse der Analysen der VMF münden in einen jährlichen Bericht an die Geschäftsleitung.

Zwischen der VMF und den angrenzenden Bereichen wurde eine klar definierte Aufgabentrennung vereinbart. Diese ist in der Richtlinie der VMF festgehalten:

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Berechnung der vt. Rückstellungen unter Solvency II	Gewährleistung einer angemessenen Validierung	Ergebnisse erstellen und plausibilisieren (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)
Methodik / Modellentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> ▼ Einbeziehung in die Konzeptentwicklung und in die Verabschiedung / Abnahme der Umsetzung ▼ Einbeziehung in wesentliche Modelländerungen ▼ Überprüfung der Angemessenheit des Modells ▼ Verbesserungsvorschläge ▼ Einbeziehung in alle Solvency-II-relevanten Änderungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▼ Verantwortung für die Methodikentwicklung und Modellierung inklusive Sicherstellung der Compliance (Abteilungen Reporting und Modellierung im quantitativen Risikomanagement) ▼ Wartung und Weiterentwicklung des Modells (Abteilung Modellierung)
Annahmen und Managementregeln	Einbeziehung in die Verabschiedung; Statement zur Freigabe; Beurteilung der Angemessenheit der Annahmen und Managementregeln	<p>Annahmen: Verantwortung bei der Durchführung von Untersuchungen und dem Vorschlag von Annahmen; Bereitstellung von allen Informationen / Beurteilungen zum Abgleich von Annahmen und tatsächlich eingetretenen Ereignissen (Bereich Steuerung Leben)</p> <p>Managementregeln: Verantwortung bei der Durchführung von Untersuchungen und dem Vorschlag von Managementregeln (Bereich Steuerung Leben)</p>
Datenqualität	Beurteilung der zugrunde liegenden Datenqualität im Modell und bei der Entwicklung von Annahmen; Empfehlungen für Verbesserungen	Unterstützung bei der Beurteilung (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement und Bereich Produkt- und Bilanzmathematik)
Pricing / Underwriting	Stellungnahme	Unterstützung bei der Kommentierung (Bereich Produkt- und Bilanzmathematik)
Rückversicherung	Stellungnahme zu den Rückversicherungsvereinbarungen	Unterstützung bei der Kommentierung (Bereich Produkt- und Bilanzmathematik und Bereich Steuerung Leben)
ORSA	Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen	Erzeugung von Ergebnissen / Durchführung von Analysen (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)
Überleitungsrechnung	Analyse der Überleitungsrechnung	Erstellung der Überleitungsrechnung von einem Stichtag auf den

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
		nächsten, wie regulatorisch gefordert (Rd.Nr. 103 MaGo) (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)
Bericht an die Geschäftsleitung (VMF-Bericht)	Erstellung und Präsentation des Berichts	Zulieferung von Informationen (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement, Abteilung Modellierung, Bereich Steuerung Leben, Bereich Produkt- und Bilanzmathematik zzgl. weitere Bereiche)

Des Weiteren liefert die VMF einen wesentlichen Beitrag zum Risikomanagementprozess des Unternehmens, indem sie stark in die mit der Berichterstattung (RSR, SFCR, ORSA) verknüpften Prozesse eingebunden ist und hier insbesondere actuarielle Expertise zuliefert. Vor diesem Hintergrund verantwortet der Inhaber der VMF in enger Zusammenarbeit mit weiteren Bereichen zusätzlich Themen, die aus Sicht der Gesellschaft mit dem Tätigkeitsfeld der VMF in Einklang stehen:

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Berechnung des SCR	Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Risiken	Erstellung und Plausibilisierung der Ergebnisse (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)

B.7 Outsourcing

Ausgliederungspolitik

Die Ausgliederungspolitik der Viridium Gruppe und damit auch der beaufsichtigten Gruppenunternehmen Heidelberger Lebensversicherung AG, Skandia Lebensversicherung AG, Entis Lebensversicherung AG, Proxalto Lebensversicherung AG, Viridium Rückversicherung AG sowie der Viridium Group GmbH & Co. KG ist in einer gruppenweit geltenden Richtlinie festgelegt.

Als „Ausgliederung“ werden darin Funktionen, Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten eines Versicherungsunternehmens angesehen, die im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit in der Regel vom Unternehmen selbst erbracht würden. Dies gilt in jedem Falle für Funktionen oder Tätigkeiten, die einen direkten Bezug zum Betrieb Versicherungsgeschäft bzw. Rückversicherungsgeschäft aufweisen oder bezüglich des Umfangs, der Dauerhaftigkeit oder der Häufigkeit der Leistungserbringung erheblich sind. Vor Ausgliederungen und danach wiederkehrend jährlich und bei wesentlichen Änderungen einer Ausgliederung ist jeweils eine Risikoanalyse nach der gruppenweit einheitlichen Risikobewertungssystematik durchzuführen.

Eine Ausgliederung im Sinne der Richtlinie wird als „wichtig“ angesehen, wenn die ausgegliederte Funktion oder Versicherungstätigkeit für den Betrieb des Versicherungsunternehmens unerlässlich ist. Hierzu gehören insbesondere Ausgliederungen der Bestandsverwaltung, der Leistungsbearbeitung, des Rechnungswesens, der Vermögensanlage und der Vermögensverwaltung sowie die Ausgliederung einer der aufsichtsrechtlich erforderlichen Schlüsselfunktionen „Interne Revision“, „Compliance-Funktion“, „Unabhängige Risikocontrollingfunktion“ und „Versicherungsmathematische Funktion“. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsführung oder des Vorstands dürfen allerdings nicht

ausgegliedert werden. Bei allen Ausgliederungen, einschließlich gruppeninterner Ausgliederungen sowie Weiterdelegationen, bleibt die Geschäftsleitung letztlich verantwortlich.

Für Ausgliederungen von Funktionen oder Tätigkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens der Viridium Gruppe ist mit dem Vertragspartner ein Ausgliederungsvertrag zu schließen, der dem Unternehmen selbst, seinen Abschlussprüfern sowie der Aufsichtsbehörde den Zugriff auf alle betroffenen Daten ermöglicht. Ferner ist vertraglich sicherzustellen, dass der Dienstleister mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet und die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte für die Räume des Dienstleisters erhält. Für Dienstleister mit Sitz in einem Drittstaat sind die jeweilig geltenden gesetzlichen Einschränkungen zu prüfen.

Die Ausführung vertraglich vereinbarter Dienstleistungen im Rahmen einer Ausgliederung ist hinsichtlich Qualität und Vollständigkeit effektiv zu überwachen. Hierbei sind die mit der Ausgliederung verbundenen externen und internen Risiken zu berücksichtigen. Dienstleister haben zudem eine Notfallplanung vorzuweisen, die im Notfall die Wahrung der Interessen der Viridium Gruppe und ihrer ausgliedernden Unternehmen gewährleistet. Bei der Ausgliederung wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten ist ferner sicherzustellen, dass eine übermäßige Erhöhung des operativen Risikos und eine Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistung für die Versicherungsnehmer vermieden werden.

Für jede ausgegliederte Schlüsselfunktion muss im ausgliedernden Unternehmen ein fachlich geeigneter und zuverlässiger Ausgliederungsbeauftragter benannt werden, der die Ausgliederung überwacht. Für Ausgliederungsbeauftragte wird grundsätzlich das Prinzip der Funktionstrennung beachtet.

Wichtige gruppeninterne Ausgliederungen

Alle wichtigen Ausgliederungen der Unternehmen

- ▼ Viridium Rückversicherung AG
- ▼ Proxalto Lebensversicherung AG
- ▼ Heidelberger Lebensversicherung AG
- ▼ Skandia Lebensversicherung AG
- ▼ Entis Lebensversicherung AG

der Viridium Gruppe werden gruppenintern von der

- ▼ **Viridium Service Management GmbH** – Rechnungswesen und Controlling, Kommunikation, Verantwortlicher Aktuar, Investment, Einkauf und Facility Management, Treasury und M&A, Informationssicherheitsbeauftragter, Betriebsorganisation und IT für die Viridium Gruppe sowie Unterstützungsleistungen für die Viridium Group GmbH & Co. KG und Überwachung externer Dienstleistungen

wahrgenommen. Diese bezieht aktuell von den weiteren Gruppengesellschaften

- ▼ **Viridium Group GmbH & Co. KG** – Interne Revision, Compliance-Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Versicherungsmathematische Funktion sowie Recht, Steuerung Lebensversicherung (u.A. die Freigabe neuer Rückversicherungsverträge), Bilanz-

und Produktmathematik (Aktuariat), Datenschutzbeauftragter, Geldwäschebeauftragter, Management-Know-how und Management-Ressourcen

- ▼ **Proxalto Service Management GmbH** – Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) sowie IT-Versicherungstechnik und Überwachung externer Dienstleistungen für die Proxalto Lebensversicherung AG, Heidelberger Lebensversicherung AG, Skandia Lebensversicherung AG sowie Entis Lebensversicherung AG. Außerdem Unterstützungsleistungen im Investment.

über Subdelegationen Dienstleistungen.

Wichtige gruppenexterne Ausgliederungen

Alle gruppenexternen Ausgliederungen werden gruppenintern über die Viridium Service Management GmbH gebündelt und von dort an externe Dienstleister weitergegeben. Insofern wird diese Bündelung nachfolgend nicht mehr explizit erwähnt.

Das Portfoliomanagement und die Vermögensanlage in Wertpapieren sind von den gruppeninternen Lebensversicherungsgesellschaften an eine der größten Asset-Management-Gesellschaften Deutschlands ausgegliedert, die ihrerseits von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt wird.

Der Rechenzentrumsbetrieb für die IT-Plattform zur Verwaltung der Kundenverträge der internen Lebensversicherungen sowie der Betrieb der allgemeinen IT-Infrastruktur der Viridium Gruppe ist an ein nach internationalen Standards zertifiziertes Tochterunternehmen eines der größten Systembetreiber in Deutschland ausgegliedert.

Im Bereich der Bereitstellung betriebswirtschaftlicher Systemkomponenten und deren Betrieb wird zur Leistungserbringung ein – in Bezug auf Unternehmensanwendungen – weltweit umsatzstarker Anbieter von Software und Softwaredienstleistungen mit Geschäftssitz in Deutschland eingesetzt.

Entwicklung, Wartung und Support der zentralen Bestandsverwaltungssysteme der IT-Plattform der Viridium Gruppe sind an einen führenden Anbieter von Standardsoftware für Lebensversicherer und Altersvorsorgeeinrichtungen mit Sitz in Deutschland ausgegliedert.

Einige Telekommunikations- und Telefonieleistungen sind ausgegliedert an einen weltweit agierenden und ISO zertifizierten Anbieter mit Niederlassung in Deutschland.

B.8 Sonstige Angaben

Die in Kapitel B.1 bis B.7 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen zum Governance-System der VRE.

C Risikoprofil

Das Geschäftsmodell der VG beinhaltet in mehrfacher Hinsicht, beispielsweise aufgrund des Fortfalls der Zeichnung von Neugeschäft, geringere Risiken, als es bei aktiven Lebensversicherungsgesellschaften der Fall ist. Es führt auch zu bestimmten zusätzlichen Risiken, die sich aus Akquisitionen und damit verbundenen Aktivitäten ergeben.

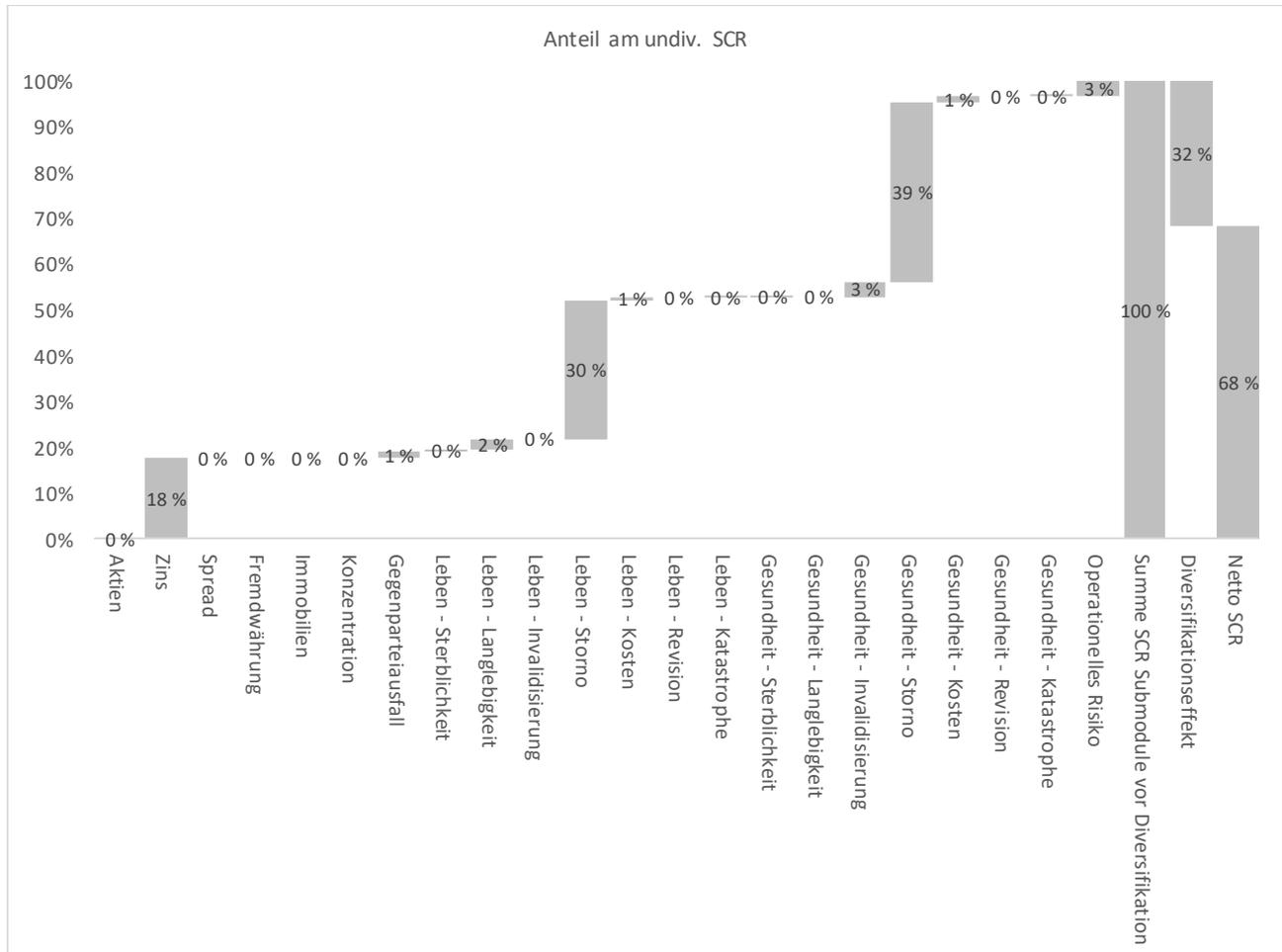
Entsprechend dem Geschäftsmodell der VG kann sich die Anzahl der Unternehmen jederzeit ändern. Akquisitionen und Folgemaßnahmen, wie die organisatorische und technische Integration von Gesellschaften oder Beständen sowie mögliche daraus resultierende personelle Auswirkungen, bringen operationelle Risiken mit sich, die für die VG von großer Bedeutung sind. Der Due-Diligence-Prüfung im Vorfeld von Akquisitionen (auch im Hinblick auf die Kompatibilität der Risikomanagementsysteme) kommt eine besondere Rolle zu.

Das Geschäftsmodell der VG besteht aus folgenden Säulen:

- ▼ der Akquisition von Lebensversicherungsunternehmen,
- ▼ der Akquisition von Vertragsbeständen von Lebensversicherungsunternehmen,
- ▼ der effizienten Administration von Gesellschaften oder Vertragsbeständen sowie
- ▼ der Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen für Lebensversicherungsunternehmen.

Zu jeder Säule gehört die bewusste Akzeptanz beziehungsweise Handhabung der übernommenen Risiken. Hierfür ist ein professionelles Risikomanagement erforderlich.

Die folgende Übersicht zeigt das Gesamtrisikoprofil der VRE zum Stichtag 31.12.2021 gemäß Standardformel auf Basis der undiversifizierten Solvenzkapitalanforderung (SCR). Die Summe der SCR Submodule vor Diversifikation beträgt dabei 154.100 TEUR.



Wie aus der Grafik ersichtlich wird, sind gemäß Quantifizierung innerhalb der Kapitalanforderungen folgende Risiken der Gesellschaft als wesentlich zu erachten:

- ▼ Versicherungstechnische Risiken Gesundheit:
 - Stornorisiko
- ▼ Versicherungstechnische Risiken Leben:
 - Stornorisiko
- ▼ Zinsrisiko

Wesentlichkeit liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn der gemäß der Standardformel aus Solvency II berechnete undiversifizierte Betrag des SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB eines Risikos 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB im betreffenden Unternehmen übersteigt.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die wesentlichen Treiber des SCR-Risikoprofils der VRE verändert. Die beiden Top Risiken der VRE sind das Stornorisiko im Risikomodul Versicherungstechnik Leben und das Stornorisiko (Vorjahr: Invaliditätsrisiko im Risikomodul Versicherungstechnik Gesundheit) im Risikomodul Versicherungstechnik Gesundheit.

Absolut betrachtet führte der gegenüber den Eigenmitteln deutlich stärkere Anstieg des SCR dazu, dass sich die Bedeckungsquote gegenüber dem Vorjahr verschlechtert hat. Maßgeblich für den Anstieg des SCR und der Eigenmittel ist der gestiegene PVFP als Folge der beiden neu geschlossenen biometrischen Rückversicherungsverträge mit der HLE und ELE.

In den folgenden Kapiteln werden insbesondere die wesentlichen Risiken auf Basis des undiversifizierten SCR dargestellt.

In Kapitel C.7 gehen wir insgesamt auf die Effekte aus Diversifikation sowie der risikomindernden Wirkung der latenten Steuern ein.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Informationen über die Risikoexposition

Versicherungstechnisches Risiko Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Leben der VRE setzt sich zum 31.12.2021 wie folgt zusammen:

vt. Risiko Leben	SCR in TEUR	Anteil am vt. Risiko Leben in % vor Diversifikation	Anteil am Gesamt-SCR in % vor Diversifikation
Sterblichkeit	744	1 %	0 %
Langlebigkeit	3.768	7 %	2 %
Invalidität/Morbidität	0	0 %	0 %
Kosten	992	2 %	1 %
Storno	46.473	89 %	30 %
Katastrophe	73	0 %	0 %
Diversifikationseffekt	-3.969		
vt. Risiko Leben	48.081		

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des versicherungstechnischen Risikos Leben wider.

Das Stornorisiko erzeugt im versicherungstechnischen Modul Leben die höchste Kapitalanforderung, da sein Eintritt zu einer Reduktion der künftig erwarteten Gewinne führt. Mit 30% am undiversifizierten SCR stellt es ein wesentliches Risiko dar.

Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit:

Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit der VRE setzt sich zum 31.12.2021 wie folgt zusammen:

vt. Risiko Gesundheit	SCR in TEUR	Anteil am vt. Risiko Gesundheit in % vor Diversifikation	Anteil am Gesamt-SCR in % vor Diversifikation
Sterblichkeit	135	0 %	0 %
Langlebigkeit	0	0 %	0 %
Invalidität/Morbidität	5.130	8 %	3 %
Kosten	2.290	3 %	1 %
Storno	59.895	89 %	39 %
Katastrophe	17	0 %	0 %
Diversifikationseffekt	-6.075		
vt. Risiko Gesundheit	61.391		

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit wider.

Das Stornorisiko erzeugt im versicherungstechnischen Modul Gesundheit die höchste Kapitalanforderung, da sein Eintritt zu einer Reduktion der künftig erwarteten Gewinne führt. Mit 39% am undiversifizierten SCR stellt es ein wesentliches Risiko dar.

C.1.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Weitere wesentliche Risikokonzentrationen als die unter Kapitel C.1.1 genannten liegen nicht vor.

C.1.3 Risikominderungstechniken

Auf Basis von Dienstleistungsvereinbarungen werden der VRE feste Stückkosten je Vertrag garantiert, sodass das Risiko steigender Verwaltungskosten insoweit auf die Servicegesellschaft verlagert wird.

Risikomindernde Maßnahmen bei der Zeichnung von Rückversicherungsverträgen liegen bei der VRE insofern vor, als dass von jedem gezeichneten Rückversicherungsvertrag Anteile retrozediert werden.

C.1.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Stresstests und Szenarioanalysen dienen der Überprüfung der Verlustanfälligkeit. Sie zeigen die Konsequenzen auf für den Fall, dass außergewöhnliche, aber plausible Ereignisse eintreten. Dabei existieren zahlreiche unterschiedliche Verfahren, die jedoch einem gemeinsamen Ziel dienen: der Bestimmung der Widerstandsfähigkeit in extremen Situationen. Sie ermöglichen damit zusätzliche unternehmensindividuelle Erkenntnisgewinne über das Risikoprofil und die Risikosensitivität eines Unternehmens und damit über die Ableitung unternehmensspezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der Risikosituation und des Risikomanagements.

Sensitivitätsanalysen im Kontext des Risikomanagements stellen eine bestimmte Form eines Stresstests dar, indem eine Ausgangsbilanz beziehungsweise ein Planungsmodell auf die Robustheit gegenüber Änderungen einzelner oder mehrerer Parameterwerte untersucht wird.

Szenarioanalysen sind eine verbreitete Methode im Risikomanagement, die als Instrument der Entscheidungsvorbereitung und -unterstützung etabliert sind. Szenarioanalysen werden vor allem bei zukunftsorientierten Fragestellungen eingesetzt, können aber auch bei der Auswahl einer Alternative bei einer anstehenden Entscheidung wirkungsvoll unterstützen. Die Grundidee ist, einen alternativen Zustand zu beschreiben und anhand dieser Beschreibung Konsequenzen für eine zu untersuchende Fragestellung abzuleiten. In aller Regel werden die so erhaltenen Kenntnisse verwendet, um darauf aufbauend konkrete Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2021, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum vom Mai 2021 bis zum 22. Dezember 2021 durchgeführt wurde, haben wir diverse Stresstests und Szenarioanalysen im Kontext des versicherungstechnischen Risikos absolviert, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse im Folgenden wie regulatorisch gefordert für die wesentlichen Risiken zusammenfassend beschrieben werden. Die angewandten Bewertungsmethoden basieren alle auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

C.1.4.1 Sensitivitätsanalysen

Zusätzlich zu der Veränderung von Parametern bei den Untersuchungen zum GSB haben wir weitere Sensitivitätsanalysen (SFS) durchgeführt. Diese wurden erstellt, um die Effekte von Veränderungen an der Standardformel zu analysieren und zu zeigen, wie das Risikoprofil der Gesellschaft auf die Veränderung reagiert. Dafür haben wir einzelne Berechnungsmodule der Standardformel ersetzt, verändert oder erweitert, um die Sensitivitäten abzuschätzen. Bei den Sensitivitäten zum 30.06.2021 wurde jeweils untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn der entsprechende Standardformelstress durch den abgewandelten Stress ersetzt wird.

Invalidität

Das Risiko aus Invalidisierung beschreibt das Risiko, das aus einer erhöhten Invalidisierung der Versicherten bei gleichzeitig verringerter Reaktivierung einer festgestellten Berufsunfähigkeit entsteht. In der Standardformel sind eine Erhöhung der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten um 35 % in den ersten zwölf Monaten und anschließend um 25 % für alle folgenden Monate sowie eine Reduktion der Reaktivierungswahrscheinlichkeit um 20 % über den gesamten Zeitraum vorzunehmen.

Da das Invaliditätsrisiko bei der VRE zum 30.06.2021 ein wesentliches Risiko darstellt wurden die folgenden Sensitivitäten betrachtet:

Risiko	Untersuchungen
Invaliditätsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▼ Verdoppelung des Standardformelstresses (Invalidisierung in den ersten 12 Monaten um 70% erhöht und anschließend 50%, bei gleichzeitiger Reduktion von 40% der Invalidisierung) ▼ Stress in Höhe von 20% für Invalidisierung und 30% für Reaktivierung („1 in 10 Jahren“ Ereignis)

Die Verdoppelung des Standardformelstresses führt zu einem um 299% höheren Kapitalbedarf im Invaliditätsmodul im Vergleich zur Standardformel. Hintergrund ist der PLE BUZ Stop Loss Vertrag. Durch den doppelten Invaliditätsstress wird der Selbstbehalt der PLE überschritten und die VRE muss die entsprechende Leistung erbringen.

In dem nach unserer Auffassung realistischen „1 in 10-Jahren“-Ereignis ergibt sich ein um 65% geringerer Kapitalbedarf als unter der Standardformel. Da der Stress geringer als in der Standardformel ist, wird der Selbstbehalt hier ebenfalls nicht überschritten, sodass die Sensitivität sich proportional verhält.

Operationelles Risiko

Durch die Service-Verträge zwischen den Versicherungsunternehmen und der VSM tragen die Lebensversicherungsunternehmen der VG bis auf wenige Ausnahmen (insbesondere Produktrechtsrisiken und Veränderungsrisiken bzgl. Rückvergütungen) de facto keine operationellen Risiken.

Das Modell zur Bewertung von Operationellen Risiken ermittelt den internen Kapitalbedarf in einem integrierten Ansatz simultan für alle Legal-Einheiten unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und liefert so ein konsistentes und realistisches operationelles Risiko.

Anhand der Auswertung der Simulation ergibt sich bei der VRE der Kapitalbedarf für das operationelle Risiko ein um 90% geringeres Operationelles Risiko als unter Verwendung der Standardformel.

Dabei ist zu beachten, dass das Ergebnis der Monte-Carlo Simulation des Operationellen Risikos einen Risikokapitalbedarf in Höhe von 0 € impliziert, der Wert des Vorjahrs also mit der neuen Methode bestätigt wird. Da wir aber eine Untergrenze in Höhe von 10% des Op-Risk SCR eingeführt haben, erhalten wir für die ELE einen um 90% reduzierten Risikokapitalbedarf.

C.1.4.2 Szenarioanalysen

Zusätzlich analysieren wir in diesem Jahr Single-Faktor-Szenarien. Im Unterschied zu den Sensitivitäten wird hier eine Veränderung der Basis vorgenommen, auf die dann die Standardformelstresse wirken. Dadurch werden auch die Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Risikomodulen berücksichtigt und die resultierenden Solvenzquoten sind hier von Interesse. Bei den Single-Faktor-Szenarien zum 30.06.2021 wird untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen

Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn die entsprechende Basis verändert wird auf die anschließend die Standardformelstresse angewendet werden.

Storno

Im Rahmen des Standardansatzes ergibt sich die Kapitalanforderung aus dem Stornorisiko über drei verschiedene Betrachtungen. Gemäß dem Standardansatz sind jeweils ein Anstieg und ein Rückgang der künftigen Stornoquoten um 50 % zu betrachten. Hinzu kommt das Szenario eines Massenstornos, unter dem per Stichtag der Berechnung der Rückkauf von 40 % des Bestandes eintritt. Des Weiteren ist zu beachten, dass diese Stresse nur auf Verträge anzuwenden sind, bei denen der Eintritt des Szenarios nachteilige Auswirkungen für das Versicherungsunternehmen hat. Anschließend werden die drei Berechnungen verglichen und die höchste resultierende Kapitalanforderung verwendet.

Das Stornomodul wird aufgrund der erheblichen Sekundäreffekte über Single-Faktor-Szenarien untersucht. Dabei wird zum einen die Basis um ein 30% höheres Storno, als auch um ein 30% geringeres Storno als im Best Estimate initial angepasst, auf die dann die Standardformel angewendet wird.

Da das Stornomodul bei der VRE ein wesentliches Risiko darstellt, wurden die folgende Single-Faktor Szenarien untersucht.

Sowohl bei dem „Lapse BE Storno +30%, danach STF“-Szenario also auch bei dem „Lapse BE Storno -30%, danach STF“-Szenario ergeben sich nur leichte Änderungen bei der Quote als auch beim SCR. Im Stornomodul der VRE zeigt sich das Risiko eines Massenstornos von 40% aller Versicherten als größter Stornostress. Zu beachten dabei ist, dass 2 der 4 Rückversicherungsverträge bei der Berechnung nur bis zum nächsten Kalenderjahresende in der SII Projektion berücksichtigt werden. Dadurch wirkt der Massenstorno mit einem sofortigen Rückgang auf alle Rückversicherungsverträge ähnlich stark, während eine langfristige Anpassung der Stornoannahmen auf die beiden jährlich kündbaren Verträge nur minimalen Einfluss hat.

C.2 Marktrisiko

C.2.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Bewertung des Marktrisikos wesentlich verändert worden. Die Bedeutung des Marktrisikos ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Maßgeblich hierfür war der Abschluss von neuen biometrischen Rückversicherungsverträgen mit der HLE und ELE.

Das Marktrisiko der VRE setzt sich zum 31.12.2021 wie folgt zusammen:

Marktrisiko	SCR in TEUR	Anteil am Marktrisiko in % vor Diversifikation	Anteil am Gesamt-SCR in % vor Diversifikation
Zins	27.210	100 %	18 %
Aktien	0	0 %	0 %
Immobilien	0	0 %	0 %
Spread	0	0 %	0 %
Marktkonzentration	0	0 %	0 %
Währung	0	0 %	0 %
Diversifikationseffekt	0		
Marktrisiko	27.210		

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des Marktrisikos wider.

Die VRE unterhält aktuell ausschließlich Einlagen bei Kreditinstituten, die bei Anwendern der Standardformel im Rahmen des Gegenparteiausfallrisikos abzubilden sind. Da bislang ausschließlich biometrische Risiken zediert wurden, liegt mit Ausnahme des Zinsrisikos daher aktuell kein Marktrisiko vor.

Das Zinsänderungsrisiko stellt unabhängig vom Anteil am gesamten undiversifizierten SCR immer ein wesentliches Risiko dar (siehe Kapitel B.3.4). Dies liegt in der umfassenden Interaktion mit anderen Risiken und der Bedeutung für unser Geschäftsmodell begründet. Zum 31.12.2021 beträgt das SCR des wesentlichen Zinsrisikos 27.210 TEUR.

§ 124 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) normiert den sogenannten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Dabei handelt es sich um einen im Rahmen von Solvency II eingeführten Verhaltensstandard für die Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen. Im Kern bedeutet dies, dass stets Vorsicht in allen Prozessen zu walten hat, mittels derer die Anlagestrategien entwickelt, angenommen, umgesetzt und überwacht werden. Dies gilt in Anbetracht der Zwecke, für die Vermögen verwaltet wird, sowie der Ergebnisse. Umsicht und Kompetenz für die dem Unternehmen obliegende Vermögensverwaltung sind unerlässliche Voraussetzungen dafür, dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gerecht zu werden. Insbesondere dürfen nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 VAG Unternehmen in Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken das betreffende Unternehmen angemessen erkennen, messen, überwachen, handhaben, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann. Dabei darf sich das Unternehmen nicht ausschließlich auf die von Dritten bereitgestellten Informationen stützen.

Die VG hat für ihre Lebensversicherungsgesellschaften diverse aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie Vorgaben zur Einhaltung des Grundsatzes unternehmerischer Vorsicht getroffen. Da die VRE zum Bewertungsstichtag über keinerlei Kapitalanlagen verfügt, erfolgt hier keine Darstellung zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht für die VRE.

C.2.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Im Rahmen des Standardansatzes sind Unternehmen dann einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt, wenn die Engagements gegenüber einer einzigen Gegenpartei zusammengenommen über den vorgegebenen Konzentrationsschwellen liegen. Für diesen Fall wird eine Kapitalanforderung festgelegt. Liegt die Risikoexposition gegenüber einer Einzeladresse unter den vorgegebenen Schwellen, sind Unternehmen keinem Risiko ausgesetzt, und es wird keine Kapitalanforderung festgelegt.

Zum Bewertungsstichtag liegt für die VRE kein Marktkonzentrationsrisiko vor.

Im Hinblick auf geografische beziehungsweise zusätzliche anlagenklassenbezogene Aspekte können zum Bewertungsstichtag ebenfalls keine wesentlichen Konzentrationsrisiken für den Gesamtbestand an Kapitalanlagen festgestellt werden. Daher erfolgt insoweit aktuell ausschließlich eine qualitative Überwachung dahingehend, ob die durch die Kapitalanlagerichtlinie und Portfolio Guidelines Konventioneller Bestand vorgegebenen Anlagegrenzen eingehalten werden.

C.2.3 Risikominderungstechniken

Die VRE hat zum Bewertungsstichtag keine Risikominderungstechniken im Kontext des Marktrisikos umgesetzt.

C.2.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2021, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum von Mai 2021 bis zum 22.12.2021 durchgeführt wurde, fanden diverse Stresstests und Szenarioanalysen im Kontext des Marktrisikos statt, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse im Folgenden, wie regulatorisch gefordert, für die wesentlichen Risiken zusammenfassend beschrieben werden. Die angewandten Bewertungsmethoden basieren alle auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

Sensitivitätsanalysen und Single-Faktor-Szenarien im ORSA 2021

Zusätzlich zu der Veränderung von Parametern bei den Untersuchungen zum GSB wurden weitere Sensitivitäts- und Single-Faktor-Szenarien durchgeführt.

Sensitivitäten stellen dabei eine isolierte Sicht auf das SCR eines einzelnen Risiko-Moduls dar. Diese wurden erstellt, um Veränderungen an der Standardformel zu analysieren und zu zeigen, wie das Risikoprofil der Gruppe auf die Veränderung von Parametern der Standardformel reagiert.

Die Sensitivitätsanalysen beruhen in diesem Kapitel alle auf der Methodik der Standardformel zum 30.06.2021. Dafür wurden einzelne Berechnungsmodule der Standardformel ersetzt, verändert oder erweitert, um die Sensitivitäten abzuschätzen.

Bei den Sensitivitäten zum 30.06.2021 wird also jeweils untersucht, welche Auswirkung sich auf den einzelnen regulatorischen Risikokapitalbedarf ergibt, wenn der entsprechende Standardformel-Stress durch den abgewandelten Stress ersetzt wird.

Zusätzlich wurden in diesem Jahr wieder Single-Faktor-Szenarien untersucht. Im Unterschied zu den Sensitivitäten wird hier eine Veränderung der Basis vorgenommen, auf die dann die Standardformelstresse wirken. Dadurch werden auch die Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Risikomodulen berücksichtigt, so dass die resultierenden Solvenzquoten hier auch von Interesse sind. Bei den Single-Faktor-Szenarien zum 30.06.2021 wurde untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn die entsprechende Basis verändert wird auf die anschließend die Standardformelstresse angewendet werden.

Zinsrisikomodul

Das Zinsrisiko stellt den potentiellen Rückgang der Eigenmittel aufgrund einer unterschiedlichen Zinssensitivität der Vermögenswerte bzw. Verpflichtungen dar, hervorgerufen durch das adversere Szenario aus Zinsanstiegs- und Zinsrückgangsszenario. Der Standardansatz von Solvency II gibt das Zinsanstiegs- und Zinsrückgangsszenario vor, indem jeweils eine vorgegebene relative Verschiebung der ungestressten EIOPA-Zinsstrukturkurve vorgenommen wird.

Im Rahmen des Zinsstresses wird der SCR-Stress der Standardformel durch folgende Single-Faktor-Szenarien ersetzt:

Risiko	Untersuchungen
Zinsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▼ Parallelstress von +/- 50 bps ▼ Zinsstrukturkurve zum 30.06.2018 ▼ Alternative Extrapolation der Zinsstrukturkurve (gemäß EIOPA Vorschlag) ▼ Steepening

Bei dem Szenario Zinsstrukturkurve zum 30.06.2018 erfolgt die Berechnung auf Basis der ökonomischen Zinskurve und der regulatorischen Zinskurve zum Stichtag 30.06.2018.

Bei der alternativen Extrapolation erfolgt eine Anpassung der Zinsstrukturkurve gemäß EIOPA Solvency II Review 2020, wobei nicht die Extrapolation mit LLP im Jahr 20 zur Anwendung kommt sondern die sogenannte „first smoothing point“ Extrapolation (FSP). In diesem Szenario wird zusätzlich ein Puffer in die Risikomarge eingebaut und der Korrelationsmatrix für die Aggregation der Markt SCRs an einer Stelle angepasst (analog zum aktuellen EIOPA Advice).

Im Szenario Steepening wird die ökonomische Zinsstrukturkurve zwischen dem 20- und dem 30-Jahreszins steiler. Im 20-Jahreszins noch identisch, steigt der Zins bis zum 30-Jahreszins im Szenario um 26 bps an. Da die regulatorische Zinsstrukturkurve nach der von der EIOPA vorgegebenen Methode für Europa nur Inputwerte bis 20 Jahren vorsieht, erhalten wir eine unveränderte regulatorische Zinsstrukturkurve bei einer steiler werdenden ökonomischen Zinskurve.

In der folgenden Übersicht werden die Ergebnisse aus den Single-Faktor-Szenarien der Solvenzquote der Standardformel als Veränderung gegenübergestellt:

Veränderung Solvenzquote in %-Punkten	Zins-Shift +50 bps	Zins-Shift -50bps	Zinsstrukturkurve 2018	Alternative Extrapolation der Zinsstrukturkurve	Steepening-Zinsstrukturkurve
Zinsrisiko	+24%-Punkte	-20%-Punkte	+42%-Punkte	-8%-Punkte	+4%-Punkte

Das Zinsrisiko im Standardansatz von SII wird ermittelt, indem eine gestresste Zinskurve angewendet wird, wobei der Rückgang der Zinskurve nach unten beschränkt ist.

Dass die VRE grundsätzlich einem relativ geringem Zinsrisiko ausgesetzt ist, resultiert aus der reinen Anlage in Bankguthaben. Die Veränderungen in der Solvenzquote über die verschiedenen Zins-szenarien sind im Wesentlichen auf die folgenden Effekte zurückzuführen.

In Szenarien von ansteigenden Zinsen reduziert sich der Barwert der Differenz der Jahresergebnisse aus Basis- und Stressfall durch einen niedrigeren Diskontfaktor, was in diesen Szenarien eine Reduktion der meisten SCRs zur Folge hat. Umgekehrt in Szenarien mit fallenden Zinsen. Außerdem werden unter Solvency II im dargestellten Barwert der Jahresüberschüsse die beiden jährlich kündbaren Verträge (der BUZ SL Vertrag sowie der Kumulvertrag) auch lediglich als nur noch ein Jahr laufend angenommen. Grundsätzlich reduziert eine steigende Zinskurve den Barwert der Jahresüberschüsse (PVFP). Da der BUZ SL und der Kumulvertrag jedoch den größten Anteil an diesem besitzen, reduziert sich dieser Effekt durch die nur einjährige Berücksichtigung unter Solvency II. Die steigenden Kapitalerträge in Szenarien mit einer höheren Zinskurve überwiegen diesen Diskonteffekt und lassen letztendlich den PVFP ansteigen. Umgekehrt verhält es sich in Szenarien mit fallenden Zinsen. Demnach führen aktuell Zinsszenarien mit einer erhöhten Zinskurve zu einem Anstieg der Bedeckungsquote und umgekehrt.

Da alle untersuchten Single-Faktor-Szenarien zu einer immer noch deutlich über dem ersten Trigger der angestrebten Mindestsolvenzquote (gemäß Kapitalmanagementrichtlinie) liegenden Solvenzquote der VRE führen, werden aus diesen Single-Faktor-Szenarien aktuell keine Anpassungen des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie bzw. keine zusätzlichen Anpassungen der Steuerung der wesentlichen Sensitivitäten abgeleitet.

ESG im ORSA 2021

Die VG als deutsche Lebensversicherungsgruppe fasst die drei Dimensionen „Environmental“, „Social“ und „Governance“ des Nachhaltigkeitsrisikos nicht als eigenständige Risikoarten, sondern vielmehr als zusätzliche potentielle Risikofaktoren anderer Risikoarten auf. Als Ergebnis erster qualitativer Einschätzungen gehen wir aktuell insbesondere von einem potentiell wesentlichen Einfluss der Dimension „Environmental“ in Gestalt von Transitionsrisiken auf unsere Marktrisikoarten und das Reputationsrisiko aus. Von physischen Nachhaltigkeitsrisiken erwarten wir aktuell keinen potentiell wesentlichen Einfluss auf bekannte Risikoarten bzw. Emerging Risks. Die von der Viridium Gruppe mit Blick auf die wichtigsten, potenziell nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verfolgte Strategie wird auf der Ebene der konventionellen Kapitalanlagen umgesetzt.

Die VRE verfügt aktuell ausschließlich über Bankeinlagen. Da die mittelfristige Zielallokation der VRE neben Sichteinlagen auch Investitionen in (quasi) Staats- und Unternehmensanleihen vorsieht, sind die folgenden Spezifikationen auch für die VRE relevant.

In der Kapitalanlagerichtlinie für die konventionelle Kapitalanlage sind die folgenden Tabellen enthalten, in der die Kapitalanlageausschlüsse auf Basis der ESG-Kriterien spezifiziert werden:

Branchenausschluss	Unterkategorie	Definition
Glücksspiel		Eigentümer und Betreiber von Casinos und Glücksspieleinrichtungen. Inkludiert Unternehmen, die Lotterie- und Wettdienste anbieten.
Herstellung von Tabakerzeugnissen		Unternehmen, die Einnahmen aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen.
Verteidigung und Waffen	Konventionelle Waffen	Unternehmen, die Einnahmen aus Waffensystemen, Komponenten sowie Unterstützungssystemen und -diensten erzielen.
	Nuklearwaffen	Unternehmen, die eine Branchenbindung zu Atomwaffen haben.
	Umstrittene Waffen	Unternehmen, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen / chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und / oder nicht nachweisbaren Fragmenten haben.
Gentechnik		Unternehmen, die hauptsächlich in der Forschung, Entwicklung, Herstellung und / oder Vermarktung von Produkten tätig sind, die auf genetischer Analyse und Gentechnik basieren. Inkludiert Unternehmen, die sich auf proteinbasierte Therapeutika zur Behandlung menschlicher Krankheiten spezialisiert haben. Ausgeschlossen sind Unternehmen, die Produkte mit Biotechnologie herstellen, jedoch ohne Anwendung im Gesundheitswesen.
Atomkraft		Unternehmen, die Einnahmen aus Kernkraftaktivitäten erzielen.
Unterhaltung für Erwachsene		Unternehmen, die Einnahmen aus der Unterhaltung für Erwachsene erzielen.
Kohlenstoffe und fossile Brennstoffe	Kohle	Unternehmen, die Einnahmen aus dem Abbau von thermischer Kohle (einschließlich Braunkohle, Bitumen, Anthrazit und Dampfkohle) und deren Verkauf an externe Parteien erzielen.
	Konventionelles Öl & Gas	Unternehmen, die Einnahmen aus konventionellem Öl und Gas erzielen. Es umfasst alle Arten der konventionellen Öl- und Gasförderung, einschließlich arktischer Onshore / Offshore, Tiefwasser, Flachwasser und andere Onshore / Offshore.
	Unkonventionelles Öl & Gas	Unternehmen, die Einnahmen aus unkonventionellem Öl und Gas erzielen. Darin enthalten sind Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan.

Die Viridium Gruppe berücksichtigt in der Kapitalanlagetätigkeit der einzelnen Lebensversicherungsgesellschaften potenziell nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Solche des voranschreitenden Klimawandels wurden hierbei als das bedeutendste Ergebnis der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen innerhalb der Viridium Gruppe identifiziert. Durch die Kapitalanlage in Sektoren, die besonders stark zum Klimawandel beitragen, kann es zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen kommen. Um diese zu reduzieren und gleichzeitig einen positiven ökologischen Beitrag durch die Kapitalanlage zu leisten, wurden bestimmte Wirtschaftssektoren (Kohle, konventionelles Öl & Gas und unkonventionelles Öl & Gas) für Neuinvestitionen in den konventionellen (liquiden und illiquiden) Kapitalanlagen komplett ausgeschlossen.

Eine weitere nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkung steht im Zusammenhang mit der Produktion und der damit einhergehenden Ermöglichung eines Einsatzes von umstrittenen Waffen, insbesondere Nuklearwaffen. Bei umstrittenen Waffen handelt es sich unter anderem um Streumunition, Landminen und biologische/chemische Waffen. Durch die Kapitalanlage in Unternehmen, die diese Waffen herstellen, kann es zu sozial nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen kommen. Daher sind die Kapitalanlagen in diese Unternehmen für die Neuinvestitionen in den konventionellen (liquiden und illiquiden) Kapitalanlagen komplett ausgeschlossen.

Reverse Stresstest im ORSA 2021

Der Reverse Stresstest stellt ein mögliches Szenario dar, welches zur Folge hat, dass das Unternehmen nicht mehr die Risikokapitalanforderung unter Solvency II bedecken kann, oder es werden die in der Risikostrategie festgelegten Warnschwellen betreffend die Solvenzquote unterschritten.

Für die Sologesellschaft VRE wurde im ORSA 2021 ein Kumul-Ereignis angekommen. Ein Flugzeugabsturz, bei dem ein Schaden von 17 Mio. Euro entsteht.

Stress	Anpassungen 2021
KUMUL- Ereignis	Schaden 17 Mio. Euro

Der Reverse Stresstest wurde zum Stichtag 30.06.2021 betrachtet.

Das Reverse-Stress-Test-Szenario führt in Summe zu einer Reduktion der SII-Bedeckungsquote um ca. 206,9 Prozentpunkte und resultiert in einer Bedeckungsquote von 99,9% und liegt somit relativ genau bei den angestrebten 100%. Wesentlicher Treiber war der Anstieg der Best Estimate Liabilities um 13,6 m€.

Im Hinblick auf die SCR-Anteile im Reverse-Stresstest-Szenario gibt es verglichen mit denen der Standardformel keine Unterschiede, da der Stress unmittelbar auf die Leistungen wirkt und direkt im besten Schätzer sichtbar wird.

Die Veränderung im SCR resultiert aus dem Wechsel von latenten Steuerschulden zu latenten Steueransprüchen wegen des Anstiegs der versicherungstechnischen Rückstellungen bei vergleichsweise stabilen Vermögenswerten. Damit ist keine Verlustabsorbierung durch latente Steuern innerhalb des SCR mehr zu verzeichnen.

Unter Berücksichtigung der abweichenden latenten Steuerschuld – die im Szenario entstandenen aktiven latenten Steuern werden nicht zur Bedeckung des SCR berücksichtigt – sinken die anrechenbaren Eigenmittel insgesamt um 12,0 m€.

Zwar führt der Reverse-Stresstest zu einer deutlich unter dem ersten Trigger der angestrebten Mindestsolvenzquote (gemäß Kapitalmanagementrichtlinie) liegenden Solvenzquote der VRE, dennoch werden aus diesem Reverse-Stresstest aktuell keine Anpassungen des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie bzw. keine zusätzlichen Anpassungen der Steuerung der wesentlichen Sensitivitäten abgeleitet. Denn eine Solvenzquote von 100 % zu erreichen, ist immanente Zielsetzung bei der Definition des Reverse-Stresstests.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode wurden keine Maßnahmen zur Bewertung des Kreditrisikos wesentlich verändert. Die Bedeutung des Kreditrisikos ist dennoch gegenüber dem Vorjahr gestiegen, was auf Volumeneffekte bei den Typ 1-Exponierungen zurückzuführen ist.

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) hat mit einem undiversifizierten SCR in Höhe von 2.011 TEUR und einem Anteil von 1 % am gesamten undiversifizierten SCR keine wesentliche Bedeutung.

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) weist damit keinen Anteil von mindestens 10 % des gesamten undiversifizierten SCR der VRE auf, so dass es sich entsprechend den unternehmensindividuellen Festlegungen (siehe Kapitel B.3.4) aktuell nicht um ein wesentliches Risiko der VRE handelt.

Um übermäßige Kreditrisiken zu vermeiden, werden nach Möglichkeit nur Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien (Diversifikation) beziehungsweise mit Gegenparteien mit einem Rating von mindestens BBB eingegangen.

C.3.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Das Kredit- beziehungsweise Gegenparteiausfallrisiko weist im Risikoprofil der VRE eine wesentliche Bedeutung auf. Um Risikokonzentrationen zu vermeiden, werden nach Möglichkeit Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien übertragen (Diversifikation).

Die VRE unterhält derzeit ausschließlich Einlagen bei Kreditinstituten, die zu 100% auf ein mit A geratedes Kreditinstitut entfallen. Dadurch liegt zwar ein Konzentrationsrisiko auf Ebene der VRE vor, das aber wegen seiner Größenordnung und der Verlustübernahmeverpflichtung durch die VHAG als beherrschbar angesehen wird. Zudem sieht die Zielallokation der VRE auch eine Investition in Staats- und Unternehmensanleihen vor, so dass die aktuelle wesentliche Risikokonzentration nur temporären Charakter hat.

C.3.3 Risikominderungstechniken

Im Hinblick auf das Kreditrisiko erfolgt die Risikominderung neben der Übertragung von Exponierungen auf möglichst mehrere unabhängige Gegenparteien durch die qualitative Überwachung wesentlicher Gegenparteien.

C.3.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2021, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum von Mai 2021 bis zum 22.12.2021 durchgeführt wurde, haben wir auch eine Sensitivitätsanalyse im Kontext des Gegenparteiausfallrisikos für die VRE durchgeführt, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse im Folgenden wie regulatorisch gefordert aufgrund dessen Wichtigkeit zusammenfassend beschrieben werden. Die angewandten Bewertungsmethoden basieren alle auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

Sensitivitätsanalyse im ORSA 2021

Zusätzlich zur Veränderung von Parametern bei den Untersuchungen zum GSB haben wir weitere Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Diese wurden erstellt, um die Effekte von Veränderungen an der Standardformel zu analysieren und zu zeigen, wie das Risikoprofil der Gesellschaft auf die Veränderung von Parametern reagiert. Dafür wurden einzelne Berechnungsmodule der Standardformel ersetzt, verändert oder erweitert, um die Sensitivitäten abzuschätzen. Bei den Sensitivitäten haben wir jeweils untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn der entsprechende Standardformelstress durch den abgewandelten Stress ersetzt wird.

Das Ausfallrisiko des Typs 1 ist in der Standardformel abhängig vom Rating der Gegenpartei. Unter Berücksichtigung einer Verschlechterung des Ratings um eine Klasse stellt sich das Ausfallrisiko gegenüber der Standardformel wie folgt dar:

Veränderung Solvenzkapitalanforderung in %	Ratingmigration - 1 Stufe
Gegenparteiausfallrisiko	+125%

Im Vergleich zur Standardformel ergibt sich ein höherer Kapitalbedarf für das Ausfallrisiko. Demnach steigt der Kapitalbedarf für das Ausfallrisiko des Typs 1 unter Verwendung der Standardformel um 125 % bei einer Verschlechterung aller Typ1-Forderungen um eine Ratingklasse. Ein Ausfallrisiko des Typs 2 gibt es bei der VRE nicht, sodass das diversifizierte Ausfallrisiko insgesamt ebenfalls um 125 % ansteigt.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Informationen über die Risikoexponierung

Informationen über die Risikoexponierung auf täglicher Basis/kurzfristige Sicht

Als Liquiditätsrisiko wird die Unsicherheit darüber bezeichnet, ob die Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens aus seinen Geschäftsaktivitäten zeitgerecht und vollständig erfüllt werden können. Gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum haben sich keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen zur Bewertung des Liquiditätsrisikos ergeben.

Die Viridium Gruppe und ihre Einzelgesellschaften tragen dem Liquiditätsrisiko durch eine vorsichtige Steuerung Rechnung. Das bedeutet, dass jederzeit ausreichend Barmittel vorhanden sein müssen, um erwartet und unerwartet Zahlungsabflüsse abdecken zu können. In Abhängigkeit von den vertraglichen Vereinbarungen werden die Erträge bei der Rückversicherungsgesellschaft quartalsweise oder jährlich vereinnahmt. Die Zahlungen der von den Service-Gesellschaften in Rechnung gestellten Kosten werden jeweils dem Rhythmus der Einnahmen angepasst. Die Auswirkungen auf die Service-Gesellschaften sind nicht materiell.

Die liquiden Mittel und Kontobewegungen der VRE und der Gruppe werden auf täglicher Basis gesteuert und überwacht. Dafür werden regelmäßige Berichte zur vorhandenen Liquidität und deren

Veränderung erstellt. Ein tägliches Cash-Reporting zeigt neben den Tagesveränderungen die aggregierten Zahlungsströme der letzten Woche, des aktuellen Monats sowie des laufenden Jahres einschließlich einer Erklärung der wesentlichen Bewegungen.

Auf der Grundlage eines jährlichen Planungsprozesses wird für die VRE eine Planung auf monatlicher Basis für das laufende Jahr und die folgenden 4 Jahre auf Jahresbasis erstellt.

Informationen über die Risikoexponierung auf langfristige Sicht

Das langfristige Liquiditätsrisiko betrifft einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten. Zur Bewertung des langfristigen Liquiditätsrisikos werden neben Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen von Versicherungsnehmern (z.B. Prämienzahlungen, Leistungen oder Rückkäufe) auch liquide Vermögenswerte berücksichtigt, die im Bedarfsfall unverzüglich veräußert werden könnten.

Die Risikobereitschaft des Unternehmens wird mindestens einmal jährlich überprüft und legt die Präferenz für verschiedene Risiken, so auch für das Liquiditätsrisiko, in der Risikostrategie und dem Risikoappetit fest.

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind weder wesentliche Änderungen des Liquiditätsrisikos eingetreten noch Maßnahmen zu dessen Risikobewertung wesentlich verändert worden.

Verfügbare Mittel werden nahezu ausschließlich in Cash gehalten. Strategische Planungen sehen zudem vor, in 2022 die heute existierenden Mittel teils in hochliquide Kapitalanlagen zu überführen. Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko liegen daher weder aktuell wesentliche Exponierungen vor, noch erwarten wir wesentliche Exponierungen im Zeitraum der Geschäftsplanung.

Zum 31.12.2021 beträgt der erwartete Gewinn aus zukünftigen Prämien (EPIFP) 373.892 TEUR. Der Wert wird berechnet gemäß den Vorgaben in Artikel 260 Absatz 2 DVO.

C.4.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko liegen aktuell keine wesentlichen Risikokonzentrationen vor.

C.4.3 Risikominderungstechniken

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko erfolgt die Risikominderung durch die unter Kapitel C.4.1 beschriebenen Maßnahmen, insbesondere Liquiditätsplanung und -überwachung.

C.4.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Weil das Liquiditätsrisiko aufgrund der aktuellen Aktiva relativ gering ist, wurden bislang keine Liquiditätsstresstests beziehungsweise -szenarioanalysen auf Einzelunternehmensebene durchgeführt.

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode wurden keine Maßnahmen zur Bewertung des Operationellen Risiken wesentlich verändert worden. Das operationelle SCR-Risiko ist aufgrund von Volumeneffekten gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Das undiversifizierte SCR der VRE für das operationelle Risiko gemäß Standardformel beträgt zum Bewertungsstichtag exkl. ZÜB 5.316 TEUR. Dies entspricht einem Anteil von 3,5 % am undiversifizierten SCR.

Beim nach der Standardformel berechneten operationellen Risiko ist die Kapitalanforderung auf Basis der Brutto-Prämien ausschlaggebend. Des Weiteren geht die Basis-Solvenzkapitalanforderung in die Berechnung des operationellen Risikos ein.

Die VG betreibt operationelles Risikomanagement mit einem Fokus auf den praktischen Nutzen. Dieser Nutzen entsteht, wenn im Fachbereich (1st-Line-of-Defence) eine Identifikation mit den Risiken erfolgt. Identifikation heißt, dass eine Führungskraft für ein Risiko tatsächlich Verantwortung übernehmen kann. Daher sind operationelle Risiken bei der VG im Regelfall „spezifisch“ formuliert und orientieren sich an einem als relevant eingeschätzten, als negativ interpretierten Szenario.

Operationelle Risiken sind also so spezifisch ausformuliert, dass sie genau einem Risikoverantwortlichen zugeordnet und mit spezifischen Kontrollen und Maßnahmen versorgt werden können. Generische, also allgemein formulierte operationelle Risiken werden von der VRE nur dann administriert, wenn dies ökonomisch sinnvoll oder aufsichtsrechtlich erforderlich ist.

Die operationellen Risiken werden in einem Inventar formal zentral administriert. Hierzu nutzt die VRE ein marktführendes System, ein branchenweit eingesetztes Prozessmanagement- und Internes Kontroll- / Risikomanagementsystem.

In diesem System wurde Stand 31.12.2021 für die VRE ein operationelles Risikoobjekt gehalten und administriert. Risikoobjekte werden, wie in Kapitel B.4 beschrieben, mit definierten Prozessen identifiziert und dokumentiert sowie regelmäßig aktualisiert, bewertet und berichtet.

Operationelle Risiken werden bei der VRE anhand eines definierten Schemas („Risikobewertungsmatrix“) bewertet. In diese Bewertung fließen die potenzielle finanzielle Schadenshöhe, mögliche Reputationsschäden (unterteilt nach Kunde, Aufsicht, Medien), der interne Ressourcenbedarf und die Eintrittswahrscheinlichkeit ein. Diese Aspekte werden zu einer einzelnen Zahl verrechnet („Risikoscore“ 0 bis 48), um auch inhaltlich sehr unterschiedliche Risiken untereinander vergleichbar zu machen. Es erfolgt hierbei für alle operationellen Risiken eine Bewertung aus Gruppensicht, für operationelle Risiken der Versicherungsunternehmen eine Bewertung sowohl aus Gruppensicht als auch aus Sicht des Einzelunternehmens und für projektspezifische operationelle Risiken eine Bewertung sowohl aus Gruppensicht als auch aus Perspektive des Projektes selbst beziehungsweise bezogen auf dessen Umfang.

Grundsätzlich sind die operationellen Risiken, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen, durch die Serviceverträge von der VRE an die Viridium Service Management GmbH (VSM) übertragen worden, die VSM ist wie die VRE eine 100%-ige Tochter der Viridium Holding AG

(VHAG). Aufgrund dieser Gruppenstruktur ergibt sich, dass die Schäden aus der Realisierung von operationellen Risiken zu Lasten der VSM und damit der VHAG gehen, aber nicht zu Lasten der VRE. Aufgrund dessen sind die operationellen Risiken überschaubar:

- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von „Scheitern interner Prozeduren“ existieren bei den VU prinzipiell nur im Kontext der Prozesse „Ausgliederung durchführen“ und „Ausgliederung überwachen“.
- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von Rechtsrisiken: Neue beziehungsweise geänderte Rechtsprechung kann sich als Risiko für die VU darstellen.
- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von Produktrisiken: Risiken aus dem Design der Versicherungsprodukte sind direkt den VU zuzuordnen.

Für die VRE liegen zum 31.12.2021 keine wesentlichen operationellen Risiken vor.

C.5.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Im Kontext der operationellen Risiken bestehen aktuell keine wesentlichen Konzentrationsrisiken.

C.5.3 Risikominderungstechniken

Unter Risikominderungstechniken werden alle Aktivitäten und Strukturen verstanden, die dazu geeignet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die potenzielle Schadenshöhe von Risiken zu senken („vermindern, verhindern, versichern, vermeiden etc.“).

Ein wichtiger, allgemeiner Schritt zur Minderung von Risiken besteht darin, geeignete organisatorische und technische Strukturen einzurichten. Diese sind in Kapitel B.4 ausführlich dargestellt.

Operationelle Risiken werden zunächst bewertet und anschließend hinsichtlich ihrer Akzeptierbarkeit beurteilt. Hierbei hat die VG folgende Akzeptanzstatus definiert:

- ▼ Risikoakzeptanz ungeklärt (initialer Status eines neu identifizierten Risikos, nur als temporärer Status zulässig);
- ▼ Risiko unakzeptabel (mitigierende Kontrollen und/oder Maßnahmen noch nicht aufgesetzt, nur als temporärer Status zulässig);
- ▼ Risiko akzeptiert ohne zentral dokumentierte Kontrollen und Maßnahmen (Risiko ist so niedrig bewertet, dass aus Gründen der Proportionalität auf die formale Erfassung eventuell zugehöriger mitigierender Kontrollen und/oder Maßnahmen verzichtet wird);
- ▼ Risiko akzeptiert mit bestehenden Kontrollen und Maßnahmen.

Für Risiken, die als nicht tragbar erachtet werden, ergreift die VRE entsprechende Maßnahmen. Diese lassen sich in zwei Gruppen unterscheiden:

- ▼ Maßnahmen, die das Risiko ohne Etablierung laufender Kontrollen, und
- ▼ Maßnahmen zur Etablierung einer Kontrolle, die das Risiko dann fortwährend „begleitet“.

Maßnahmen und Kontrollen werden gedanklich getrennt, da sie unterschiedlich verwaltet werden:

- ▼ Maßnahmen haben einen Projektcharakter (einmalig, definiertes Ende). Operationelle Risikomaßnahmen oder kontrollbezogene Maßnahmen sind jeweils genau einem geeigneten

Verantwortlichen zugeordnet. Der Bearbeitungsstatus wird regelmäßig überwacht und in den Gremien berichtet.

- ▼ Kontrollen sind turnusmäßig und/oder anlassbezogen wiederkehrende Maßnahmen. Kontrollen zu operationellen Risiken werden turnusmäßig und/oder anlassbezogen auf ihre Ausgestaltung und Effektivität untersucht. Bei der Überprüfung der Ausgestaltung der Kontrollen steht deren prinzipielle Eignung im Fokus. Effektiv ist eine Kontrolle, wenn sie wie geplant durchgeführt wird. Wenn Ausgestaltung oder Effektivität der Kontrolle nicht akzeptabel sind, wird eine Maßnahme zur Verbesserung der Kontrolle aufgesetzt. Das Ergebnis der jährlichen Kontrollüberprüfung wird an Vorstand und Aufsichtsrat berichtet und dort diskutiert.

Wir erachten das Kontrollumfeld der Unternehmen der VG als dafür geeignet, die vorhandenen Risiken ausreichend zu kontrollieren.

C.5.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Die spezifischen operationellen Risiken der VG sind als Szenarien formuliert, die aus Ursache und resultierender, negativer Wirkung bestehen (beziehungsweise auch aus längeren Ursache-Wirkungs-Ketten entlang plausibler Pfade).

Hierbei wird bezüglich der aktiven Ursache so weit in die Vergangenheit und bezüglich der angenommenen negativen Wirkung so weit in die Zukunft formuliert, dass sich insgesamt ein schlüssiges, verständliches Szenario ergibt.

Es gibt in der VG also für jedes operationelle Risiko eine Beschreibung mit einer potenziellen Schadenshöhe, einer Eintrittswahrscheinlichkeit und einem daraus resultierenden Risiko-Score.

Wir erachten die Bemessung des SCR in der Standardformel grundsätzlich für nicht risikogerecht, da dieses als Prozentsatz der Kosten, der Prämien bzw. der Versicherungsverpflichtungen berechnet wird. Das SCR basiert somit auf einer ausschließlich linearen Formel und impliziert einen automatischen Anstieg mit dem Tätigkeitsvolumen des Unternehmens. Wir überwachen und steuern unser Operationelles Risiko intern auf Basis eines auf unseren Risikoinventuren beruhenden Scoring-Modells und quantifizieren die sich daraus ergebenden Risiken in einem integrierten Ansatz sowohl auf Solo- als auch auf Gruppenebene zum 30.06.2021 unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen untereinander.

Das Modell zur Bewertung von Operationellen Risiken ermittelt den internen Kapitalbedarf in einem integrierten Ansatz simultan für alle Legal-Einheiten unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und liefert so ein konsistentes und realistisches operationelles Risiko. Denn durch die Service-Verträge zwischen den Versicherungsunternehmen und der VSM werden die operationellen Risiken der Lebensversicherungsunternehmen der VG bis zu einer gesellschaftsindividuellen Haftungsgrenze bis auf wenige Ausnahmen (insbesondere Produktrechtsrisiken und Veränderungsrisiken bzgl. Rückvergütungen) auf die Gruppenebene transferiert.

C.6 Andere wesentliche Risiken

C.6.1 Informationen über die Risikoexposition

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Risikobewertung der anderen wesentlichen Risiken wesentlich verändert worden.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko der VG ist das Risiko, das sich aus Fehlern bei der strategischen Planung (zum Beispiel Geschäftsstrategie) beziehungsweise dem strategischen Management ergibt (etwa wenn Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden). Strategische Risiken treten in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken, aber auch als Einzelrisiko auf.

Strategische Risiken bestehen gegebenenfalls maßgeblich zulasten der VG und ihrer Investoren. Falsche M&A-Entscheidungen können erhebliche negative Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gruppe haben und gehen zulasten der Eigentümer. Die Einzelgesellschaften wären von einem solchen Szenario nicht direkt betroffen, sondern allenfalls über Ansteckungseffekte. Zur Verminderung dieses Risikos greift die Gruppe bei M&A-Projekten auf die unternehmenseigene M&A-Funktion sowie auf externe Unterstützung zu. Da M&A die Kernaktivität der Gruppe darstellt, wurden hierzu standardisierte Prozesse und Kontrollen eingerichtet:

- ▼ Prozess „Zielunternehmen identifizieren“: Prüfung der potenziellen Zielunternehmen / Zielbestände gegen definierte Ausschlusskriterien und Priorisierungskriterien;
- ▼ Prozess „Buchprüfung (Due Diligence) durchführen“: Prüfung des potenziellen Zielunternehmens / Zielbestandes durch Fachbereiche in Zusammenarbeit mit der URCF und der VMF (Risikoanalyse, Finanzkennzahlen oder Rechtsrisiken), Prüfung des Investitionsvorschlags durch Geschäftsleitung und Aufsichtsrat);
- ▼ Prozess „Transaktion abwickeln (M&A) oder Funktionsausgliederungsvertrag schließen (TPA)“: Prüfung der Vertragsentwürfe durch Rechtsabteilung, Geschäftsleitung, Vertragsprüfung durch Aufsicht.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt. Das hier beschriebene Risiko ist nicht die Konsequenz eines eingetretenen Risikos beispielsweise aus dem operationellen Bereich (etwa durch Realisierung eines Prozessrisikos entstehende Fehler, die sich negativ auf die Reputation auswirken). Es ist vielmehr das Risiko, dass aus bestimmten Gegebenheiten eine Rufschädigung eintritt (zum Beispiel Behauptungen in der Öffentlichkeit durch Dritte).

In Abgrenzung zum definierten Reputationsrisiko kann es bei allen anderen Risiken im Schadenfall auch Auswirkungen auf die Reputation geben. Um der grundsätzlichen Wesentlichkeit des Reputationsrisikos gerecht zu werden, werden daher alle in der Risikodatenbank gehaltenen operationellen Risiken hinsichtlich eines möglichen Reputationsschadens betrachtet. Jedes operationelle Risiko wird diesbezüglich nach drei Merkmalen (Reputationsschaden bei Kunde, Aufsicht, Medien) anhand einer Merkmalsmatrix bewertet. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch hinsichtlich eines finanziellen

Schadens kaum bewertbare oder vermeintlich kleine operationelle Risiken trotzdem auf Reputationsschäden hin analysiert werden. Gemäß dem Wesentlichkeitskonzept der VG ist das Reputationsrisiko per Definition ein wesentliches, aber nur schwer quantifizierbares Risiko.

In der Risikodatenbank ist festgehalten, dass durch schlechte Reputation unterschiedliche negative Konsequenzen entstehen könnten. Für die Gesellschaft gelten vor allem die folgenden beiden als wesentlich:

- ▼ Erhöhtes Storno führt zum Verlust von Einnahmen.
- ▼ Durch eine geringere Anzahl an verwalteten Verträgen steigen die Stückkosten pro Vertrag für die Servicegesellschaften, was wiederum zu sinkenden Erträgen bei der VG führen würde.

Ansteckungsrisiko

Das Ansteckungsrisiko ist von EIOPA definiert als das Risiko denkbarer negativer Ereignisse oder Situationen, die von einem Unternehmen der Gruppe auf andere Unternehmen übergreifen. In Bezug auf die Finanzkraft halten wir dieses Risiko nicht für wesentlich, da jedes Unternehmen wie auch die Gruppe einen regelmäßigen oder bedarfsweisen ORSA durchführt, um die eigene Solvabilitätssituation zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten. Die Lebensversicherungsgesellschaften sind über einen Gewinn- und Verlustabführungsvertrag mit der VG weitestgehend gegen finanzielle Schieflagen immunisiert. Das Risiko einer Ansteckung der Lebensversicherungsgesellschaften über Reputationsthemen einzelner Gesellschaften halten wir für überschaubar, da die Gesellschaften als eigene Marken geführt und in der Außenwirkung auch so wahrgenommen werden. Ansteckungseffekte bezüglich operationeller Risiken von der Gruppe beziehungsweise den Servicegesellschaften auf die Lebensversicherungen sind denkbar. Diese werden allerdings durch die sorgfältige Gestaltung und Überwachung der Ausgliederungen sowie ein voll etabliertes, gruppenweit integriertes operationelles Risikomanagement abgedeckt. In Summe halten wir das Ansteckungsrisiko nicht für wesentlich.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko innerhalb des versicherungstechnischen Risikos wird in der Standardformel durch das Szenario eines Anstiegs der einkalkulierten Kosteninflationsrate um einen Prozentpunkt berücksichtigt. Des Weiteren wird die Inflation implizit durch die Verwendung der von EIOPA vorgegebenen Zinsstrukturkurve berücksichtigt. Diese beinhaltet die Annahme einer 2%-igen Inflation. Die aktuellen Inflationsraten befinden sich aufgrund des Basiseffekts und coronabedingten Effekten deutlich über 2%. Nach aktuellem Kenntnisstand schätzten wir die erhöhten Inflationsraten analog der FED und EZB überwiegend als temporär ein.

Emerging Risks

Unter neu auftretenden Risiken (Emerging Risks) verstehen wir neu aufkommende oder sich wandelnde Risiken, die nur schwer zu quantifizieren sind und größere negative Auswirkungen auf unsere Unternehmen haben können. Emerging Risks zeichnen ein hohes Maß an Ungewissheit aus; sogar Basisinformationen zur adäquaten Schätzung des Schadenpotentials und der Eintrittswahrscheinlichkeit sind oftmals nicht verfügbar. Beispiele für derartige Risiken beinhalten Klimawandel, Gentechnik und Nanotechnologie. Im Rahmen des Risikomanagementprozesses werden die wesentlichen Emerging Risks mit einer Verbindung zur Versicherungswirtschaft regelmäßig diskutiert. Auf

dieser Basis können entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, sofern es aufgrund einer veränderten Sachlage erforderlich ist.

C.6.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Zum Bewertungsstichtag lagen keine wesentlichen sonstigen Risikokonzentrationen vor.

C.6.3 Risikominderungstechniken

Zur Definition der Risikobereitschaft hat die VG im Vorfeld einer etwaigen Akquisition klare Kriterien etabliert, die jeweils an mögliche Akquisitionen gestellt werden. Im Sinne einer Szenariotechnik werden dabei sowohl Best-Estimate - als auch angemessene adverse Szenarien berücksichtigt. Letztere müssen aus einer Menge von vernünftigen und realistischen 1-in-10-Jahren-Stressen bestehen und im Einklang mit den Prinzipien der Kapitalmanagementrichtlinie stehen.

Es wurden zwei Gruppen von spezifischen Kriterien definiert.

Sollte eines der Kriterien der ersten Gruppe zutreffen, ist der Beirat der VKG darüber zu informieren und die Bereitschaft zur Durchführung einer Transaktion zu diskutieren. Dabei sind Analysen über weitere Optimierungsmaßnahmen vorzulegen.

Sollte eines der Kriterien der zweiten Gruppe zutreffen, ist der Beirat darauf explizit hinzuweisen, und die Durchführung der Transaktion wird nicht empfohlen.

Ähnliche Überlegungen gelten für das Eingehen von Dienstleistungsvereinbarungen, obwohl die Bandbreite der dazugehörigen Risiken in diesem Fall geringer ist.

Die Festlegung der vorgenannten Grundsätze lässt die nach Gesetz, Satzung und/oder Geschäftsordnung bestehende Verpflichtung der Geschäftsleitung, für Zukäufe und Dienstleistungsvereinbarungen die Zustimmung des Beirats einzuholen, unberührt.

C.6.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Im Rahmen einer Due Diligence werden spezifische Szenarioanalysen (siehe oben) durchgeführt.

C.7 Sonstige Angaben

Diversifikationseffekte im Kontext der SCR-Berechnung tragen dem Umstand Rechnung, dass untereinander ganz oder teilweise unabhängige Risiken nicht gleichzeitig und/oder gleichermaßen eintreten beziehungsweise sich teilweise oder sogar ganz ausgleichen können. Die Berechnung der Diversifikationseffekte erfolgt bei Standardformelanwendungen anhand vorgegebener Korrelationsmatrizen. Im Rahmen der SCR-Berechnungen zum 31.12.2021 betragen die Diversifikationseffekte insgesamt 49.099 TEUR.

Latente Steuerverpflichtungen gegenüber dem Fiskus sind der Höhe nach ebenfalls nicht fixiert. Treten durch die SCR-Stresse etwaige in der Solvabilitätsübersicht antizipierte positive Ergebnisse ganz oder teilweise nicht ein, so mindert sich entsprechend auch der an den Fiskus potenziell abzu-

führende Steuerbetrag. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR. Die im Rahmen der SCR-Berechnung zum 31.12.2021 berücksichtigte risikomindernde Wirkung der latenten Steuern beträgt 12.122 TEUR.

Die vorstehend gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen über das Risikoprofil der VRE.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

D.1.1 Grundlagen und Methoden für die Bewertung der Vermögenswerte

D.1.1.1 Kapitalanlagen

Da die VRE über keinerlei Kapitalanlagen verfügt, erfolgt keine Darstellung der Grundlagen und Methoden für die Bewertung der Kapitalanlagen.

D.1.1.2 Sonstige Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile)

Unter den sonstigen Vermögenswerten der VRE werden zum Stichtag 31.12.2021 sämtliche Vermögenswerte berücksichtigt, die nicht Bestandteil der Kapitalanlagen und Rückversicherungsanteile sind.

Gemäß der BaFin Auslegungsentscheidung vom 01.01.2019 u.a. für die Bewertung und den Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern sowie den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern wurde eine Analyse der Fälligkeit durchgeführt. Positionen, die nach vorliegender Definition nicht als überfällig eingestuft wurden, sind unter SII den versicherungstechnischen Rückstellungen (bezogen auf Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern) bzw. den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen (bezogen auf Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber RV) zugeordnet worden.

Für alle weiteren Positionen der sonstigen Vermögenswerte haben wir im Vergleich der Berichtsperioden 2021 und 2020 keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden im Berichtsjahr 2021 keine Änderungen vorgenommen.

Entsprechend des § 74 Abs. 2 VAG haben wir die Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.

Für diesen Zweck wurde gemäß Artikel 10 DVO nachfolgende Bewertungshierarchie berücksichtigt:

- ▼ notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt für identische Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten;
- ▼ notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt für ähnliche Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten;
- ▼ Bewertungsmodelle.

Diese Vorgabe stellt eine Marktwertbilanzierung dar. Um diese zu erhalten, hat grundsätzlich eine Bewertung nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS/IAS) zu erfolgen, sofern diese in Einklang zur oben beschriebenen Bewertungshierarchie stehen. Zudem ist gemäß Vorgabe der DVO auch der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht grundsätzlich nach den IFRS/IAS anzuwenden.

Spezielle Vorschriften hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung von sonstigen Vermögenswerten wurden den zuvor erwähnten allgemeinen Bewertungs- und Ansatzgrundsätzen ordnungsgemäß vorgezogen.

Gemäß des in Artikel 9 Nr. 4 DVO erwähnten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Versicherungsunternehmen auch Bewertungsmethoden nutzen, die im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses herangezogen worden sind. Dies entspricht im Falle der VRE dem HGB-Wert. Um diesen Wert ansetzen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- ▼ Die Bewertungsmethode steht in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG.
- ▼ Die Bewertungsmethode ist bezüglich der verbundenen Risiken der Geschäfte des Versicherungsunternehmens angemessen.
- ▼ Die Bewertungsmethode beruht nicht auf der Grundlage der IFRS/IAS.
- ▼ Die Bewertungsmethode nach IFRS/IAS ist mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.

Sofern auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte, haben wir die HGB-Werte für die Solvabilitätsübersicht übernommen und dies entsprechend begründet.

Bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurden unternehmensindividuelle Festlegungen zur Wesentlichkeit bezüglich des Einklangs der Bewertungsmethode mit § 74 Abs. 2 VAG berücksichtigt. Demnach steht die HGB-Bewertungsmethode nicht in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG, wenn der HGB-Wert wesentlich vom Marktwert abweicht.

Die Wesentlichkeitsgrenze zum Stichtag ist dabei definiert als 3 % der verfügbaren Eigenmittel.

Aufgrund der Art der sonstigen Vermögenswerte haben wir die ersten beiden Bewertungsstufen des Artikels 10 DVO nicht angewendet. Falls nicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte, kam das Discounted-Cash-Flow Verfahren (DCF) im Rahmen der Bewertungsmodelle zum Einsatz.

Beim DCF-Verfahren werden die künftigen Zahlungsüberschüsse mit den entsprechenden Kapitalkosten auf den Stichtag diskontiert.

D.1.1.3 Rückversicherungsanteile

Die Berechnung des Werts der Rückversicherungsverträge findet analog zur Berechnung des Besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen statt. Deswegen sei in Bezug auf Methoden und Annahmen auf Kapitel D.2.2 zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen hingewiesen.

Die Rückversicherungsanteile (Anteile der Retrozessionäre an den versicherungstechnischen Rückstellungen) werden auf der Grundlage der Rückversicherungsverträge ermittelt.

Die Beträge dieser Rückversicherungsanteile weisen wir gemäß Solvency II als Vermögenswert aus und sind nicht mit den versicherungstechnischen Rückstellungen verrechnet. Falls vom Rückversicherer ein Bardepot gestellt wurde (Ausweis einer Depotverbindlichkeit auf der Passivseite), sind die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen um den Wert der Depotverbindlichkeit zu erhöhen, da diese bereits als Verbindlichkeit ausgewiesen wird.

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen belaufen sich zum 31.12.2021 auf -24.887 TEUR.

D.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung aller wesentlichen Unterschiede zwischen Vermögenswerten – HGB vs. Solvency II

D.1.2.1 Kapitalanlagen

D.1.2.1.1 Kapitalanlagen für eigene Rechnung

Da die VRE über keinerlei Kapitalanlagen verfügt, erfolgen keine quantitativen und qualitativen Erläuterungen der wesentlichen Unterschiede bei den Kapitalanlagen für eigene Rechnung nach HGB gegenüber Solvency II.

D.1.2.1.2 Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice

Da die VRE über keinerlei Kapitalanlagen verfügt, erfolgen keine quantitativen und qualitativen Erläuterungen der wesentlichen Unterschiede bei den Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice nach HGB gegenüber Solvency II.

D.1.2.2 Sonstige Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile)

In der nachfolgenden Übersicht sind die Beträge der Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2021 und des Vorjahres dargestellt. Für alle Positionen der sonstigen Vermögenswerte wurden keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen im Vergleich der Berichtsperioden 2021 und 2020 vorgenommen. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden im Jahr 2021 keine Änderungen vorgenommen.

Für alle sonstigen Vermögenswerte werden als Ansatz der HGB-Wert als Bewertungsmethode gemäß Artikel 9 Nr. 4 DVO (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) herangezogen. Die voraussetzenden Kriterien sind erfüllt.

Nr.		S.02.01	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR	Veränderung TEUR
(1)	Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0	0	0
(2)	Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0230	0	0	0
(3)	Forderungen Handel (nicht Versicherung)	R0360	2	173	-171
(4)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0380	20.108	19.148	960

Erläuterungen zu den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

- 1) Keine Veränderung, informativ aufgeführt, da hier Umbewertungen erfolgen.
- 2) Keine Veränderung, informativ aufgeführt, da hier Umbewertungen erfolgen.
- 3) Stichtagsbezogene Forderung gegen eine Servicegesellschaft der Viridium-Gruppe. Zum 31.12.2021 ist im Vergleich zum Vorjahr nur ein kleiner Betrag offen.
- 4) Stichtagsbezogener höherer Saldo.

Abschließend sind in der nachfolgenden Übersicht die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB zum 31.12.2021 dargestellt.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(1)	Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0	2.547	-2.547
(2)	Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0	38.104	-38.104
(3)	Forderungen Handel (nicht Versicherung)	R0380	2	2	0
(4)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	20.108	20.108	0

- 1) Immaterielle Vermögensgegenstände sind unter Solvency II entsprechend Artikel 12 DVO in Verbindung mit § 74 VAG mit null zu bewerten.
- 2) Die Forderungen gegenüber Rückversicherern werden bei der VRE in der Solvabilitätsübersicht mit null angesetzt. Diese wurden als vertraglich „fällig“ klassifiziert und sind somit den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen zuzuordnen. Grundsatz ist die Auslegungsentscheidung der BaFin vom 01.01.2019 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 zur Bewertung der Abrechnungsforderungen und –verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern. Es sind demnach nur überfällige Beträge als Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern unter R0370/R0830 auszuweisen. Hierbei ist zu beachten, dass ein Betrag dann als überfällig zu betrachten ist, wenn der ver-

traglich vereinbarte Fälligkeitstermin überschritten ist. Der Anstieg des umzuklassifizierenden Betrags resultiert aus neuen Rückversicherungsverträgen mit den Gesellschaften Heidelberger Lebensversicherung AG und der Entis Lebensversicherung AG.

- 3) Es handelt sich hier um kurzfristige Forderungen gegenüber der Servicegesellschaft VSM. Es ergibt sich zwischen Solvency II und HGB kein Bewertungsunterschied. Alle Positionen sind mit dem Nennwert angesetzt.
- 4) Bei der Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ergibt sich zwischen Solvency II und HGB kein Bewertungsunterschied. Alle laufenden Guthaben bei Banken sind nach HGB zum Nennwert unter Berücksichtigung möglicher Ausfallrisiken angesetzt. Dieser entspricht dem Marktwert, da es sich hierbei um jederzeit einforderbare Beträge handelt.

Die VRE besitzt keine außerbilanziellen Vermögenswerte.

D.1.2.3 Rückversicherungsanteile

Die folgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung der Rückversicherungsanteile nach Solvency II und HGB zum 31.12.2021:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Umbewertung nach Solvency II TEUR
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-24.887	3.285	-28.173

Die Umbewertung ergibt sich aus

- ▼ dem besten Schätzwert des Zahlungsstroms des Rückversicherungsgeschäftes und
- ▼ der Umklassifizierung der fälligen Abrechnungsforderungen und –verbindlichkeiten in einforderbare Beträge aus Rückversicherung gemäß DVO (EU) 2015/2450 zur Bewertung der Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Weitere Informationen zu den Unterschieden in Methoden und Annahmen zwischen Solvency II und HGB sind dem Kapitel D.2 „Versicherungstechnische Rückstellungen“ zu entnehmen. Diese gelten hier analog.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereich

Die folgende Übersicht zeigt die versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2021 nach Geschäftsbereichen in TEUR:

TEUR	Versicherungen mit Überschussbeteiligung	Index- und Fondsgebundene Versicherungen	Gesundheit nach Art der Leben	Gesamt
Brutto Bester Schätzwert (BEL)	-179.135	0	-210.644	-389.779
Risikomarge (RM)	38.859	0	49.617	88.476
Versicherungstechnische Rückstellungen – Gesamt (BEL + RM)	-140.276	0	-161.028	-301.304

D.2.2 Methode und Hauptannahmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II setzt sich aus dem Besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen.

D.2.2.1 Bester Schätzwert

Der Beste Schätzwert wird als Barwert künftigen Zahlungsströme ermittelt. Es werden alle Zahlungsströme berücksichtigt, die mit der Versicherungsverbindlichkeit in Verbindung stehen. Die bewerteten Zahlungsströme setzen sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Leistungen zuzüglich der erwarteten künftigen Kosten, abzüglich künftig erwarteter Einnahmen aus Beiträgen.

Die Projektion wird auf Basis der einzelnen Rückversicherungsverträge durchgeführt.

Die Hauptannahmen zur Berechnung des Besten Schätzwertes sind:

- ▼ Historische Rückversicherungsabrechnungen
- ▼ Annahmen über die Entwicklung der Rückversicherungsverträge auf Basis der Entwicklung von (Teil-)Beständen der Erstlebensversicherungen
- ▼ Die im September 2021 neu geschlossenen Rückversicherungsverträge mit der HLE und ELE sind im verwendeten Bewertungsmodell explizit modelliert. Die aus diesen Verträgen resultierenden Einnahmen und Leistungen werden dem modellierten Zahlungsstrom entnommen

Bei der Bestimmung der Annahmen, die zur Berechnung des Besten Schätzwertes zugrunde gelegt wurden, wurde auf Erfahrungswerte und, sofern angemessen, Expertenmeinung zurückgegriffen. Die Herleitung der Annahmen erfolgt hierbei so realitätsnah wie möglich und entsprechend den Anforderungen von Solvency II ohne einen zusätzlichen Sicherheitsaufschlag. Die Annahmen unterliegen einem regelmäßigen Verfahren zur Überprüfung durch den Bereich Steuerung Leben sowie der Versicherungsmathematische Funktion und Genehmigung durch den Vorstand.

Von der erleichternden Option der Volatilitätsanpassung wurde kein Gebrauch gemacht.

D.2.2.2 Risikomarge

Die Risikomarge unter Solvency II ist ein Aufschlag auf den zuvor beschriebenen Besten Schätzwert. Sie wird ermittelt als der erwartete Zuschlag, den ein anderes Unternehmen bei einer Übernahme der Verpflichtungen zusätzlich zum Besten Schätzwert fordern würde. Die Risikomarge wird analog zu den Vorgaben unter Solvency II als künftige Kapitalkosten für die Risiken hergeleitet. Zur Berechnung wird das Risikokapital der Gesellschaft anhand von Risikotreibern pro Risikokategorie fortgeschrieben, mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert und mit dem von EIOPA vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % belegt.

D.2.3 Grad der Unsicherheit bezüglich der Höhe der technischen Rückstellungen

Der Grad der Unsicherheit der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abhängig von folgenden Teilaspekten:

- ▼ **Qualität der Inputdaten**, wobei hier noch folgende Unterpunkte unterschieden werden können:
 - Inputdaten aus den Modellen der Lebengesellschaften
 - Weitere Inputdaten aus Bilanz, GuV, Planung und anderen Quellen
- ▼ **Unsicherheit in Modellannahmen**, wobei hier noch folgende Unterpunkte unterschieden werden können:
 - Ökonomische Annahmen
 - Kostenannahmen
 - Biometrische Annahmen
 - Storno- und Kapitalwahlannahmen
- ▼ **Modellvereinfachungen und Modellierungsansätze**

D.2.3.1 Qualität der Inputdaten

Inputdaten aus den Lebengesellschaften

Als Teil der Solvency II-Berechnungen der Lebengesellschaften werden für die jeweiligen Rückversicherungsverträge mit der VRE sowohl für den Basislauf als auch für die verschiedenen Stresse alle für die Bewertung der Rückversicherungsverträge relevanten Cashflows berechnet, welche von der Lebengesellschaft an die VRE bzw. von VRE an die Lebengesellschaft fließen.

Auf Ebene der einzelnen Lebengesellschaften wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der Inputdaten des Passivportfolios geprüft und sichergestellt, dass die Datenqualität dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

Weitere Inputdaten

Weitere Inputdaten (z.B. Bilanzdaten oder zusätzliche Informationen zu den Rückversicherungsverträgen) werden aus entsprechender Zulieferung übernommen und in entsprechenden Inputfeldern

des Modells der VRE hinterlegt. Die Überprüfung dieser Einstellungen erfolgt auf Basis eines Vier-Augen-Prinzips sowie durch Abgleich der Modellergebnisse mit den Berechnungen des Vorquartals.

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit dieser Inputdaten geprüft und sichergestellt, dass die Datenqualität dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

D.2.3.2 Unsicherheit in Modellannahmen

Ökonomische Annahmen

Einzige Assetklasse im Modell der VRE ist Cash, weshalb die VRE nicht stochastisch bewertet wird und somit die risikofreie Zinskurve und die Inflationsrate die wesentlichen Annahmen darstellen.

Die Überprüfung dieser Einstellungen erfolgt auf Basis eines Vier-Augen-Prinzips sowie durch Abgleich der Modellergebnisse mit den Berechnungen des Vorquartals.

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit dieser Inputdaten geprüft und sichergestellt, dass die Datenqualität dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

Kostenannahmen

Die Kostenannahmen ergeben sich aus den Vorgaben des Annahmengremiums bzw. aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der VRE und den Lebensgesellschaften. Die Höhe und Entwicklung der entsprechenden versicherungstechnischen Standardformel-Stresse wird validiert.

Die Überprüfung der Einstellungen im Modell der VRE erfolgt auf Basis eines Vier-Augen-Prinzips sowie durch Abgleich der Modellergebnisse mit den Berechnungen des Vorquartals und der Ist-Gewinnerlegung.

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der Kostenannahmen geprüft und sichergestellt, dass die Annahmen dazu geeignet sind, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

Biometrische Annahmen sowie Storno- und Kapitalwahlannahmen

Auf Ebene der einzelnen Lebensgesellschaften wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der biometrischen Annahmen sowie der Annahmen zu Storno und Kapitalwahl geprüft und sichergestellt, dass die Datenqualität dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

D.2.3.3 Modellvereinfachungen und Modellierungsansätze

Die Modellierung der den Rückversicherungsverträgen zugrundeliegenden Passiva erfolgt auf Ebene der einzelnen Lebensgesellschaften. Wobei für Rückversicherungsverträge, bei denen der rückversicherte Bestand nicht Teil der Viridium Gruppe ist, eine Näherung über die vorhandenen Daten und Charakteristika vorgenommen wird.

Es wird jeweils die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der Inputdaten des Passivportfolios geprüft und sichergestellt, dass die Datenqualität dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

D.2.4 Vergleich der technischen Rückstellungen mit den entsprechenden Rückstellungen im Jahresabschluss

D.2.4.1 Wert der Rückstellungen nach Geschäftsbereich

Die folgende Aufstellung vergleicht die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II mit den Deckungsrückstellungen, wie sie im Jahresabschluss nach HGB gezeigt werden.

Geschäftsbereiche	Solvency II vt. Rückstellungen TEUR	HGB Rückstellungen TEUR
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	-140.276	0
Index- und Fondsgebundene Versicherungen	0	0
Gesundheit nach Art der Leben	-161.028	27.031
Gesamt	-301.304	27.031

D.2.4.2 Deckungsrückstellungen nach HGB – Methode und Annahmen

Die Deckungsrückstellungen im Jahresabschluss nach HGB umfassen die Positionen Rentenreserven für laufende Renten und Schadenreserven für schwebende Renten und ergeben sich aus den gemeldeten Rückstellungen der Zedenten.

D.2.4.3 Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen Solvenzbilanz und Jahresabschluss

Die Hauptunterschiede zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und den Rückstellungen im Jahresabschluss sind die folgenden:

- ▼ Die nicht-proportionalen Rückversicherungsverträge weisen unter HGB keine versicherungstechnischen Rückstellungen aus. Unter der Bewertung nach Solvency II werden die Barwerte der zukünftigen Zahlungsströme betrachtet, welche zu dem Wert für den besten Schätzwert führen.
- ▼ Der beste Schätzwert setzt sich dabei aus den Zahlungsströmen der vertraglich vereinbarten Leistungen zuzüglich der erwarteten künftigen Kosten und abzüglich künftig erwarteter Einnahmen aus Beiträgen zusammen. Aufgrund der Profitabilität der Rückversicherungsverträge übersteigen die Barwerte der Einnahmen die der Leistungen und Kosten. Dies führt im Ergebnis zu einem negativen besten Schätzwert bzw. versicherungstechnischen Rückstellung.
- ▼ Die Aufteilung auf Leben bzw. Gesundheit geschieht für den Kumul-Vertrag (GenRe) anhand der Rückversicherungsabrechnungen auf die jeweilige Line of Business (LOB). Der BUZ SL-Vertrag wird gemäß der Vertragskonstruktion zu 100% auf die LOB Health geschlüsselt. Die Schlüsselung für die neuen biometrischen Rückversicherungsverträge mit

ELE und HLE folgt der Aufteilung der rückversicherten Tarife auf Ebene der beiden Einzelgesellschaften.

- ▼ Ein weiterer Faktor mit Einfluss auf die versicherungstechnischen Rückstellungen sind die Abrechnungsforderungen gegenüber Rückversicherern. Nach der BaFin-Auslegungsentcheidung vom 01.01.2019 wurden diese Abrechnungsforderungen entsprechend bewertet und nach den Vorgaben für „fällig“ befunden. Da es sich um eine aktive Rückversicherung handelt, sind diese Beträge der BEL zuzuordnen.
- ▼ Des Weiteren hängt die Projektionsdauer zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung unter Solvency II von den Vertragsgrenzen der einzelnen Rückversicherungsverträge ab, die teilweise ein jährliches Kündigungsrecht beinhalten.

D.2.4.3.1. Risikomarge

Für alle Geschäftsbereiche führt die Berücksichtigung der Risikomarge dazu, dass der Unterschied zwischen versicherungstechnischer Rückstellung für Solvency II und Deckungsrückstellung geringer wird.

D.2.5 Nutzung des Matching Adjustments

Von der erleichternden Option des Matching Adjustment gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG wurde kein Gebrauch gemacht.

D.2.6 Nutzung der Volatilitätsanpassung

Von der Option der Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG wurde kein Gebrauch gemacht.

D.2.7 Nutzung von Übergangsmaßnahmen

Von den erleichternden Optionen der Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 308c oder 308d der Richtlinie 2009/138/EG wurde kein Gebrauch gemacht.

D.2.8 Angaben zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen

Bezüglich Angaben zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen wird auf Kapitel D.1.1.3 und D.1.2.3 zur Rückversicherung verwiesen.

D.2.9 Wesentliche Änderungen

Im Berichtszeitraum wurden folgende Änderungen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen:

- ▼ Die Abbildung der zwei neu geschlossenen biometrischen Rückversicherungsverträge mit der HLE und ELE wurde hinzugenommen.
- ▼ Die Abbildung der Retrozession von 20% dieser beiden neuen Verträge bei der HannoverRe wurde umgesetzt.
- ▼ Der Rückversicherungsvertrag mit der SCOR ist zum 31.12.2021 ausgelaufen und findet in der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen keine Anwendung mehr.

- ▼ Die regelmäßige jährliche Überprüfung bzw. Aktualisierung der nicht-ökonomischen Annahmen wurde durchgeführt.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten der VRE werden zum Stichtag 31.12.2021 sämtliche Verbindlichkeiten aufgeführt, die nicht Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Die Vorgehensweise des Ansatzes und der Bewertung für Solvency II folgt jener der sonstigen Vermögenswerte. Entsprechend § 74 Abs. 2 VAG sind Verbindlichkeiten mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Aufgrund der Art der sonstigen Verbindlichkeiten wurden keine notierten Marktpreise, die auf einem aktiven Markt vorhanden sind, für die Bewertung herangezogen. Das Discounted-Cashflow-Verfahren kam als Bewertungsmodell zum Einsatz für den Fall, dass nicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte.

Für alle Positionen der sonstigen Verbindlichkeiten wurden im Vergleich der Berichtsperioden 2021 und 2020 keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Für etwaige weitere Schätzungen und Annahmen wurden im Jahr 2021 keine Änderungen vorgenommen.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Beträge der Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2021 und des Vorjahres dargestellt.

Nr.		S.02.01	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR	Veränderung TEUR
(1)	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	75	60	15
(2)	Latente Steuerschulden	R0780	30.762	1.568	29.194
(3)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0	27	-27
(4)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0	0	0
(5)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	19.734	7.886	11.848

Erläuterungen zu den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

- 1) Unwesentliche Veränderung
- 2) Deutlich höhere Bewertungsunterschiede besonders im Bereich der versicherungstechnischen Rückstellungen bei niedrigerem Steuersatz von 11,55% (Vj. 12,075%).
- 3) Zum 31.12.2021 stichtagsbezogen kein offener Saldo.
- 4) Unwesentlich, nur informativ, da hier Umbewertungen bzw. Umklassifizierungen erfolgen.

- 5) Der Anstieg im Bereich Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) ist im Wesentlichen auf die höhere Ergebnisabführung des Berichtsjahres 2021 i.H.v. 19.570 TEUR (Vj. 7.865 TEUR) zurückzuführen.

Abschließend sind in der nachfolgenden Übersicht die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB zum 31.12.2021 dargestellt.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(1)	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	75	75	0
(2)	Latente Steuerschulden	R0780	30.762	0	30.762
(3)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0	6.848	-6.848
(4)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	19.734	19.734	0

- 1) Andere Rückstellungen beinhalten bei der VRE im Wesentlichen Rückstellungen für Prüfungskosten über 63 TEUR. Entsprechend HGB erfolgte die Bewertung gemäß einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag und unter Berücksichtigung einer Diskontierung, falls die Laufzeit über ein Jahr beträgt. Unter Solvency II wurde unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit keine weitere Umbewertung vorgenommen, da aufgrund der kurzen Laufzeit eine Diskontierung mittels risikoloser Swapkurve nicht anzuwenden ist. Der Erfüllungsbetrag konnte demzufolge auch unter Solvency II als der wahrscheinlichste Wert angenommen werden. Weitere Positionen waren Rückstellungen für Steuerberatungskosten, die ebenfalls nicht umbewertet wurden, da es sich hierbei ebenfalls um den wahrscheinlichsten Wert und eine kurze Restlaufzeit handelt.
- 2) Aufgrund der bestehenden Organschaft werden unter HGB die latenten Steuern beim Organträger (VKG) ausgewiesen und betragen somit bei der VRE 0 TEUR. Für Solvency II wurde vom Wahlrecht gemäß der BaFin-Auslegungsentscheidung Gebrauch gemacht und der Ausweis auf Ebene der Organgesellschaft (VRE) gewählt. Die Bewertung der passiven latenten Steuern erfolgte analog zu den aktiven latenten Steuern¹. Nach Verrechnung der werthaltigen aktiven latenten Steuern mit den grundsätzlich zwingend anzusetzenden passiven latenten Steuern verbleibt ein Passivüberhang an latenten Steuern, der in dieser Position als Solvency-II-Betrag angesetzt wird. Die Voraussetzung für die Werthaltigkeit ist, dass den aktiven latenten Steuern auf korrespondierenden Positionen passive latente Steuern gegenüberstehen, die sich im gleichen Zeitraum wie die aktiven latenten Steuern umkehren. Wesentlicher Treiber des Passivüberhanges ist die Saldierung – aufgrund der gegebenen Voraussetzungen – der passiven latenten Steuern der versicherungstechnischen Rückstellungen (37.923 TEUR) und Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern (791 TEUR) mit den aktiven latenten Steuern im Bereich der immateriellen Vermögenswerte (294 TEUR) und den aktiven latenten Steuern im Bereich Forderungen gegenüber Rückversicherern (4.401 TEUR) und einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (3.254 TEUR). Grundsätzlich muss die Ermittlung der latenten Steuern auf Basis der Steuerbilanz erfolgen. Um dies zu berücksichtigen, wird das Ergebnis HGB vs. Steuerbilanz in Höhe von 3 TEUR aktiven latenten Steuern hinzugerechnet. Die Umkehrung dieser aktiven latenten Steuern

¹ Siehe hierzu Kapitel D.1

findet vor der Umkehrung der passiven latenten Steuern statt. Somit ist die Werthaltigkeit gegeben und eine Berücksichtigung in der Solvabilitätsübersicht ordnungsgemäß.

- 3) Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden bei der VRE in der Solvabilitätsübersicht mit null angesetzt. Diese wurden als vertraglich „fällig“ klassifiziert und sind somit den versicherungstechnischen Rückstellungen zuzuordnen. Grundsatz ist die Auslegungsentscheidung der BaFin vom 01.01.2019 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 zur Bewertung der Abrechnungsforderungen und –verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern. Es sind demnach nur überfällige Beträge als Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern unter R0370/R0830 auszuweisen. Hierbei ist zu beachten, dass ein Betrag dann als überfällig zu betrachten ist, wenn der vertraglich vereinbarte Fälligkeitstermin überschritten ist.
- 4) Es ergibt sich zwischen Solvency II und HGB aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kein Bewertungsunterschied, so dass der HGB-Betrag (Erfüllungsbetrag) angesetzt wird. Dies ist mit der Kurzfristigkeit der Verbindlichkeiten in Verbindung mit dem niedrigen Diskontierungszinssatz der Swapkurve begründet, wodurch die HGB-Bewertungsmethode unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG steht. Diese Position der Solvabilitätsübersicht beinhaltet im Wesentlichen die Ergebnisabführung über 19.570 TEUR an die VHAG.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

D.4.1 Kapitalanlagen

Da die VRE über keinerlei Kapitalanlagen verfügt, gibt es keine darzustellenden alternativen Bewertungsmethoden.

D.4.2 Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Zum Stichtag 31.12.2021 hat die VRE für die nachfolgenden sonstigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eine alternative Bewertungsmethode angewendet.

Nr.	Solvency II	HGB
(1)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380
(2)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410
(3)	Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	R0750
(4)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840

Für die aufgelisteten sonstigen Vermögenswerte und sonstigen Verbindlichkeiten wurde für die Solvabilitätsübersicht die Bewertungsmethode herangezogen, die im Rahmen der Erstellung des HGB-Jahresabschlusses der VRE verwendet wurde. Dies entspricht somit der HGB-Bewertung und steht unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in Einklang mit Artikel 9 Nr. 4 DVO und der BaFin-Auslegungsentscheidung², da die Voraussetzungen für diese Bewertungsmethode eingehalten wurden.

² Vgl. BaFin-Auslegungsentscheidung: Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II.

Bei Anwendung des HGB wurden unternehmensindividuelle Wesentlichkeitsgrundsätze bezüglich des Einklangs der Bewertungsmethode mit § 74 Abs. 2 und 3 VAG berücksichtigt. Als wesentlich wurde ein Betrag angesehen, der die wirtschaftliche Entscheidung des Adressaten beeinflussen könnte. Demnach wird ein Abweichen des HGB-Wertes vom Betrag des § 74 Abs. 2 und 3 VAG in Höhe von 3% der zum Stichtag ausgewiesenen verfügbaren Eigenmittel als wesentlich festgelegt.

Der für die Solvabilitätsübersicht übernommene HGB-Betrag wird zu jedem Stichtag hinsichtlich der Angemessenheit der Solvency-II-Bewertung überprüft.

Die zugrunde liegenden Annahmen für den übernommenen HGB-Wert sind den entsprechenden Kapiteln (sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) zu entnehmen. Für die verwendete alternative Bewertungsmethode besteht keine Bewertungsunsicherheit.

D.5 Sonstige Angaben

Für die Viridium Rückversicherung sind keine wesentlichen Informationen über Tätigkeiten und Ergebnisse nach Artikel 307 Abs. 5 der DVO zu berichten.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

E.1.1 Ziele, Politiken und Verfahren beim Management der Eigenmittel

Die Gesellschaft hat eine Richtlinie für das Kapitalmanagement erstellt. Dort ist eine Zielbedeckungsquote festgelegt.

Die Gesellschaft berücksichtigt derzeit nur Eigenmittel der höchsten Werthaltigkeitsklasse („Tier 1“). Alle für die Solvabilitätskapitalanforderung hinterlegten Eigenmittel sind ausschließlich Basiseigenmittel, ermittelt aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (ohne die Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen und Volatilitätsanpassung).

Bezüglich des Geschäftsplanungshorizonts projiziert die Gesellschaft für die Zwecke des Own Risk and Solvency Assessments (ORSA) die Eigenmittel über einen Zeithorizont von fünf Jahren. Die Gesellschaft ist auch für diesen Zeithorizont angemessen kapitalisiert. Die Projektionen deuten in keinem Fall auf Kapitalengpässe hin. Daher sieht die Gesellschaft keine Notwendigkeit, sich mithilfe von Eigenmittelaufnahmen oder nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzliches Kapital zu beschaffen. Nichtsdestotrotz beinhaltet die Kapitalmanagementrichtlinie mögliche Vorgehensweisen im Falle eines Sinkens der Solvenzquote auf einen Wert unterhalb der Zielquote.

E.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung der Eigenmittel in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II zum 31.12.2021

Die verfügbaren Eigenmittel unter Solvency II, die für die Anrechenbarkeit / Bedeckung der Kapitalanforderung verwendet werden, umfassen Basiseigenmittel und ergänzende Eigenmittel.

Bei den Basiseigenmitteln handelt es sich um die Summe des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht und der nachrangigen Verbindlichkei-

ten. Von den Basiseigenmitteln sind vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte spätestens dann abzuziehen, wenn diese von effektiv leitenden Personen des Unternehmens festgestellt beziehungsweise genehmigt wurden. Eine Genehmigung seitens der Hauptversammlung ist nicht erforderlich. Der Zeitraum hinsichtlich der Beurteilung „vorhersehbar“ endet zum Zeitpunkt des Ablaufs der Vorlagefrist für die jährliche Berichterstattung.

Die ergänzenden Eigenmittel stellen außerbilanzielle Posten dar, die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können.

Diese können unter anderem sein:

- ▼ nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann,
- ▼ nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können,
- ▼ Akkreditive und Garantien oder
- ▼ rechtsverbindliche Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen.

Alle ergänzenden Eigenmittel bedürfen einer vorherigen aufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Zum 31.12.2021 betragen die verfügbaren Eigenmittel der VRE 245.956 TEUR Diese bestehen nur aus den Basiseigenmitteln und setzen sich wie folgt zusammen:

TEUR	Tier	2021	2020	Veränderung
Vermögenswerte		-4.777	15.565	-20.342
./i. Verbindlichkeiten		-250.733	-6.235	-244.498
Basiseigenmittel SII		245.956	21.800	224.156
Zusammensetzung				
Eingezahltes Stammkapital und zugehöriges Emissionsagio	I	3.600	3.600	0
Ausgleichsrücklage	I	242.356	18.200	224.156
Verfügbare Eigenmittel SII		245.956	21.800	224.156

Der Anstieg der Basis- und verfügbaren Eigenmittel ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Ausgleichsrücklage zurückzuführen. Insbesondere im Bereich der versicherungstechnischen Rückstellungen sind die Bewertungsunterschiede der ökonomischen Umbewertung zum 31.12.2021 als Passivposition sehr stark angestiegen. Hintergrund dieses Anstieges sind neue biometrische Rückversicherungsverträge mit der Heidelberger Lebensversicherung AG und der Entis Lebensversicherung AG.

TEUR	Tier	S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR
Vermögenswerte		R0500	-4.777	64.047
./. Verbindlichkeiten		R0900	-250.733	53.687
Basiseigenmittel Solvency II		R1000	245.956	
Eigenkapital HGB		R1000		10.360
Zusammensetzung				
Eingezahltes Grundkapital und zugehöriges Emissionsagio	I		3.600	3.600
Kapitalrücklagen				5.900
Gesetzliche Gewinnrücklage (10%)				360
Organisationsfonds				500
Ausgleichsrücklage	I		242.356	0
Verfügbare Eigenmittel Solvency II			245.956	10.360

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht bildet die Ausgangsbasis für die Klassifizierung der folgenden Basiseigenmittelbestandteile, die für die Zuordnung zu den Qualitätsklassen relevant ist:

- ▼ Eingezahltes Stammkapital und zugehöriges Emissionsagio;
- ▼ Ausgleichsrücklage.

Nachrangige Verbindlichkeiten bestehen bei der VRE nicht, sodass die Basiseigenmittel lediglich den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten darstellen.

Zudem werden bei der VRE keine ergänzenden Eigenmittel berücksichtigt.

Die Ausgleichsrücklage ist wie folgt definiert:

	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten Solvency II
/.	Betrag der eigenen Anteile (Aktien)
/.	Vorhersehbare Dividenden und Ausschüttungen
/.	Eingezahltes Grundkapital und das dazugehörige Agio
/.	Eingezahlter Gründungsstock beziehungsweise die entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
/.	Eingezahlte nachrangige Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
/.	Überschussfonds, die nicht als Versicherungsverbindlichkeiten betrachtet werden
/.	Eingezahlte Vorzugsaktien und das dazugehörige Agio
/.	Grundkapital und das dazugehörige Agio
/.	Gründungsstock beziehungsweise die entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
/.	Nachrangige Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
/.	Vorzugsaktien und das dazugehörige Agio
/.	Äquivalenter Betrag in der Höhe eines vorhandenen Aktivüberhang der latenten Steuern
/.	Durch die BaFin genehmigte Eigenmittelbestandteile
/.	Beschränkte Eigenmittel
/.	Beteiligungsbuchwerte der Finanz- und Kreditinstitute die in Abzug gebracht werden, soweit nicht bereits durch die obigen Punkte berücksichtigt
=	Ausgleichsrücklage

Demnach umfasst die Ausgleichsrücklage auch die nach HGB ausgewiesenen Gewinn- und Kapitalrücklagen, soweit es sich bei den Kapitalrücklagen nicht um das dazugehörige Agio des Grundkapitals oder der Vorzugsaktien handelt.

Die Ausgleichsrücklage beträgt zum Stichtag 242.356 TEUR. Dieser Betrag setzt sich aus dem Bewertungsunterschied der Solvency II und HGB-Beträge in Höhe von 235.596 TEUR zuzüglich der Kapital- und Gewinnrücklagen in Höhe von 6.260 TEUR und dem Organisationsfonds in Höhe von 500 TEUR zusammen.

Der Bewertungsunterschied von 235.596 TEUR ist in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst. Die Erläuterungen zu den Differenzen sind kurz aufgeführt.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
	Aktiva				
(1)	Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0	2.547	-2.547
(2)	Einforderbare Beträge aus Rückversicherung	R0270	-24.887	3.285	-28.172
(3)	Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0	38.104	-38.104
	Passiva				
(4)	vt. Brutto-Rückstellung – Leben (ohne fondsgeb. Geschäft)	R0600	301.304	-27.031	328.335
(5)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0	-6.848	6.848
(6)	Latente Steuerschulden	R0780	-30.762	0	-30.762
	Summe Umbewertung				235.596
	zzgl. Kapital- und Gewinnrücklagen				6.260
	zzgl. Organisationsfonds				500
	Summe Ausgleichsrücklage				242.356

Um die Qualität der Eigenmittel und deren Anrechenbarkeit hinsichtlich der zu bedeckenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung (SCR und MCR) zu bestimmen, wird eine Einstufung der Eigenmittel entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsklassen (Tiers) vorgenommen.

Die Einstufung beziehungsweise das „Tiering“ der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- a) Der Bestandteil unterliegt der ständigen Verfügbarkeit, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen.
- b) Im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen, und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber unterliegt der absoluten Nachrangigkeit.

Es ist zu beurteilen, inwieweit die Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen. Die Laufzeit des Bestandteils, insbesondere, ob eine Befristung vorliegt, ist gebührend zu berücksichtigen. Ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Weiterhin sind folgende Eigenschaften zu berücksichtigen:

- c) Der Bestandteil ist frei von Anforderungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags (keine Rückzahlungsanreize).
- d) Der Bestandteil ist frei von obligatorischen festen Kosten.
- e) Der Bestandteil ist frei von sonstigen Belastungen.

Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 1“ eingestuft, wenn sie die in a) und b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Die ergänzenden Eigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in a) und b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile und ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die aufgeführten Merkmale nicht aufweisen, werden in „Tier 3“ eingestuft.

Die Anrechenbarkeit der Eigenmittel hinsichtlich der Kapitalanforderung ergibt sich gemäß Artikel 82 DVO wie folgt:

Bedeckung des SCR:

- ▼ Tier 1: \geq 50 % des SCR
- ▼ Tier 3: $<$ 15 % des SCR
- ▼ Tier 2 +3 \leq 50 % des SCR

Bedeckung des MCR:

- ▼ Tier 1: \geq 80 % des MCR
- ▼ Tier 2: \leq 20 % des MCR

Innerhalb des „Tier 1“ ist zusätzlich zwischen unbeschränktem und beschränktem Kapital zu unterscheiden. Die beschränkten Eigenmittel dürfen insgesamt nicht mehr als 20 % der gesamten Tier-1-Eigenmittelbestandteile ausmachen.

Folgende Positionen zählen zum unbeschränkten Tier-1-Kapital:

- ▼ das eingeforderte und einbezahlte Grundkapital;
- ▼ das Agio (der Aufschlag auf den Nennwert der Aktien bei einer Emission);
- ▼ die Gewinnrücklagen und andere Reserven;
- ▼ der Überschussfonds;
- ▼ die Ausgleichsrücklage.

Zum beschränkten Tier-1-Kapital werden unter anderem die eingezahlten Vorzugsaktien und die nachrangigen Verbindlichkeiten gezählt.

Nachfolgend ist die Einteilung der zum Stichtag verfügbaren Eigenmittel in die entsprechenden Qualitätsklassen aufgelistet, um deren Anrechenbarkeit für die Kapitalanforderung zu bestimmen:

	S.23.01	Tier 1 Gesamt TEUR	Tier 1 Unbeschränkt TEUR	Tier 1 Beschränkt TEUR
Stammkapital	R0010	3.600	3.600	0
Ausgleichsrücklage	R0130	242.356	242.356	0
<hr/>				
Total Basis-Eigenmittel	R0290	245.956	245.956	0

Die Ausgleichsrücklage ist entsprechend der Solvency-II-Vorschriften (§ 93 Abs. 1 VAG und Artikel 70 (3) DVO) zwingend als Tier 1 anzusehen.

Das eingezahlte Grundkapital der VRE wird ebenfalls als Tier 1 klassifiziert. Gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz (AktG) unterliegt das gezeichnete Kapital dem besonderen Grundsatz der Kapitalerhaltung und darf nur unter engsten Voraussetzungen unter Wahrung des Gläubigerschutzes reduziert werden. Das gezeichnete Kapital hat eine unbefristete Laufzeit und ist jederzeit verfügbar, um Verluste aufzufangen, sowie frei von Rückzahlungsanreizen. Des Weiteren ist dieser Bestandteil nachrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten und frei von obligatorischen festen Kosten und sonstigen Belastungen. Somit liegen keine Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 aufgrund der Übergangsbestimmung des § 345 VAG vor.

Alle Eigenmittelbestandteile der VRE weisen eine unbeschränkte Verlustausgleichsfähigkeit auf und sind aus diesem Grund innerhalb der VRE übertragbar / transferierbar.

Des Weiteren sind alle Basiseigenmittel der VRE als unbeschränktes Tier 1 zu klassifizieren und werden demnach aufgrund der Vorgaben bezüglich der Anrechenbarkeit der Eigenmittel vollständig für die Bedeckung der Kapitalanforderungen des SCR und MCR herangezogen.

Die Anrechenbarkeit von ausschließlich Tier-1-Eigenmittel entspricht der VRE-Kapitalmanagementrichtlinie.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

E.2.1 SCR zum 31.12.2021

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen erfolgt gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Es werden keine Vereinfachungen zur Berechnung der Anforderung genutzt und es werden keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verwendet. Die Aufsichtsbehörde hat keine Kapitalaufschläge zur Erhöhung der Solvenzkapitalanforderung angeordnet. Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Überprüfung.

E.2.1.1 Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung unter Solvency II setzt sich für die Gesellschaft zusammen aus dem sogenannten Basis-SCR, dem operationalen Risiko und der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern. Zum 31.12.2021 umfasst die Solvenzkapitalanforderung folgendes:

	TEUR
Basis SCR	99.638
Operationelles Risiko	5.316
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-12.122
Solvenzkapitalanforderung	92.832

E.2.1.2 Zusammensetzung des Basis-SCR

Das Basis-SCR der Gesellschaft gliedert sich in folgende weitere Risikomodule:

	TEUR
Marktrisiko	27.210
Ausfallrisiko	2.011
vt. Risiko Leben	48.081
vt. Risiko Gesundheit	61.391
Diversifikation	-39.055
Gesamt	99.638

Das Gesundheitsrisikomodul (vor Diversifikation) hat mit 45 % des Basis-SCR vor Diversifikation den größten Anteil an der gesamten Kapitalanforderung; dahinter folgt das Lebenmodul mit 35 %.

E.2.2 MCR zum 31.12.2021

In die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen gehen folgende Inputs ein:

- ▼ das SCR
- ▼ Leistungen aus Lebensversicherungsmodul
- ▼ Leistungen aus Krankenversicherungsmodul
- ▼ Riskiertes Kapital aus Lebensversicherungsmodul.

	31.12.2021 TEUR
Mindestkapitalanforderung nach linearer Berechnung	6
MCR	23.208

Für das MCR resultiert die anzuwendende Kapitalanforderung von 25 % des zugrundeliegenden SCRs.

E.2.3 Änderungen der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung

Eine wesentliche SCR-Änderung gegenüber der vorherigen Berichtsperiode im Sinne einer Veränderung von mindestens 15 % wurde festgestellt. Die Solvenzkapitalanforderung hat sich von 5.845 TEUR zum 31.12.2020 auf 92.832 TEUR zum 31.12.2021 um circa 1488% erhöht.

Die Veränderung ist größtenteils auf folgende Punkte zurückzuführen:

- ▼ Die versicherungstechnischen Risiken wie auch das Zinsrisiko im Marktmodul haben sich aufgrund der in 2021 neu gezeichneten biometrischen Rückversicherungsverträge zwischen der VRE und der HLE, sowie ELE stark erhöht entsprechend dem damit verbundenen Volumen des rückversicherten Geschäfts der VRE.
Vor allem das Risiko eines Stornoanstiegs bzw. Massenstornos in den versicherungstechnischen Modulen Leben und Gesundheit hat stark an Bedeutung gewonnen bedingt durch das profitable Rückversicherungsgeschäft und dem damit - im Falle höherer Stornoquoten - verbundenen Rückgang der Beitragseinnahmen.
- ▼ Operationelles Risiko:
Der Anstieg im operationellen Risiko ist ebenfalls auf die zusätzlichen Prämieinnahmen der im Berichtszeitraum neu abgeschlossenen Rückversicherungsverträge zurückzuführen, da u.a. bei der Berechnung des operationellen Risikos auf Basis der Standardformel der Anstieg der Prämieinnahmen aus dem Jahr 2020 zum Jahr 2021 entsprechend ein-geht.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasier-ten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die VRE verwendet kein internes Modell, sondern die Standardformel zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die VRE hält sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung ein.

E.6 Sonstige Angaben

Die vorstehend in Kapitel E.1 bis E.5 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Infor-mationen über das Kapitalmanagement der VRE.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
AFG	Anlagegremium Fondsgebundenes Geschäft
AKB	Anlagegremium Konventioneller Bestand
ALM	Asset Liability Management
ARCC	Audit, Risk & Compliance Committee
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BEL	Best Estimate Liability
BGH	Bundesgerichtshof
BSCR	Basis Solvency Capital Requirement
BU	Berufsunfähigkeitsversicherung
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CEO	Chief Executive Officer
CF	Compliance Funktion
CFO	Chief Financial Officer
CIA	Certified Internal Auditor
CISA	Certified Information Systems Auditor
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CRO	Chief Risk Officer
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
DCF	Discounted Cash Flow
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
ECAI	External Credit Assessment Institutions
ELE	Entis Lebensversicherung AG
ESM	Entis Service Management GmbH
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GEL	Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HGB	Handelsgesetzbuch
HLE	Heidelberger Lebensversicherung AG
HLG	Heidelberger Leben Group GmbH & Co. KG
HLH	Heidelberger Leben Holding AG
HLSM	Heidelberger Leben Service Management GmbH
IAS	International Accounting Standards

Abkürzung	Definition
IC	Investment Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
IT	Informationstechnologie
KRI	Key Risk Indicator
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
m€	Millionen Euro
MCR	Minimum Capital Requirement
M&A	Mergers and Acquisitions
MZVO	Mindestzuführungsverordnung
NRC	Nomination & Remuneration Committee
OFS	Other Financial Sectors
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
PLE	Proxalto Lebensversicherung AG
QRT	Quantitative Reporting Templates
RCK	Risiko- und Compliance-Komitee
RSR	Regular Supervisory Report
SAA	Strategische Asset Allokation
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
SFS	Single-Faktor-Szenario
SLE	Skandia Lebensversicherung AG
SPM	Skandia Portfolio Management GmbH
SVMS	Skandia Versicherung Management und Service GmbH
TEUR	Tausend Euro
TEV	Traditional Embedded Value
TPA	Third Party Agreement
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VaR	Value at Risk
VG	Viridium Gruppe
VGM	Viridium Group Management GmbH
VHAG	Viridium Holding AG
VKG	Viridium Group GmbH & Co. KG
VMAO	Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan
VMF	Versicherungsmathematische Funktion

Abkürzung	Definition
VSM	Viridium Service Management GmbH
VU	Versicherungsunternehmen
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
YTD	Year to date
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

Anhang

Quantitative Berichtsformulare des SFCR

Anhang I S.02.01.02 Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte
Latente Steueransprüche
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
Immobilien (außer zur Eigennutzung)
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
Aktien
Aktien – notiert
Aktien – nicht notiert
Anleihen
Staatsanleihen
Unternehmensanleihen
Strukturierte Schuldtitel
Besicherte Wertpapiere
Organismen für gemeinsame Anlagen
Derivate
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten
Sonstige Anlagen
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge
Darlehen und Hypotheken
Policendarlehen
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen
Sonstige Darlehen und Hypotheken
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden
Depotforderungen
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
Forderungen gegenüber Rückversicherern
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
Eigene Anteile (direkt gehalten)
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte
Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	
R0040	
R0050	
R0060	
R0070	
R0080	
R0090	
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	
R0140	
R0150	
R0160	
R0170	
R0180	
R0190	
R0200	
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	-24.887
R0280	
R0290	
R0300	
R0310	-24.887
R0320	-19.635
R0330	-5.253
R0340	
R0350	
R0360	
R0370	0
R0380	2
R0390	
R0400	
R0410	20.108
R0420	
R0500	-4.777

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540
Risikomarge	R0550
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580
Risikomarge	R0590
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630
Risikomarge	R0640
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670
Risikomarge	R0680
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710
Risikomarge	R0720
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760
Depotverbindlichkeiten	R0770
Latente Steuerschulden	R0780
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000

Anhang I

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410							67.725	22.382	90.107
Anteil der Rückversicherer	R1420							12.294	4.597	16.892
Netto	R1500							55.430	17.785	73.215
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510							67.725	22.382	90.107
Anteil der Rückversicherer	R1520							12.294	4.597	16.892
Netto	R1600							55.430	17.785	73.215
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610							29.066	2.707	31.774
Anteil der Rückversicherer	R1620							5.813	390	6.204
Netto	R1700							23.253	2.317	25.570
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710							5.036	11.135	16.171
Anteil der Rückversicherer	R1720							908	205	1.113
Netto	R1800							4.128	10.930	15.058
Angefallene Aufwendungen	R1900							5.671	1.226	6.896
Sonstige Aufwendungen	R2500									
Gesamtaufwendungen	R2600									6.896

Anhang I
S.05.02.01
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungspflichten					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
	R1400	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410	90.107						90.107
Anteil der Rückversicherer	R1420	16.892						16.892
Netto	R1500	73.215						73.215
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510	90.107						90.107
Anteil der Rückversicherer	R1520	16.892						16.892
Netto	R1600	73.215						73.215
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610	31.774						31.774
Anteil der Rückversicherer	R1620	6.204						6.204
Netto	R1700	25.570						25.570
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto	R1710	16.171						16.171
Anteil der Rückversicherer	R1720	1.113						1.113
Netto	R1800	15.058						15.058
Angefallene Aufwendungen	R1900	6.896						6.896
Sonstige Aufwendungen	R2500							
Gesamtaufwendungen	R2600							6.896

Anhang I
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)			
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				C0060	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
				C0040	C0050					C0070	C0080
R0010											
R0020											
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet											
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge											
Bester Schätzwert											
Bester Schätzwert (brutto)							-179.135	-179.135			

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert
Bester Schätzwert (brutto)
 Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Risikomarge
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahmen bei versicherungstechnischen Rückstellungen
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
	C0160	C0170	C0180			
	C0190			C0200	C0210	
R0010						
R0020						
R0030					-210.644	-210.644
R0080					-19.635	-19.635
R0090					-191.010	-191.010
R0100					49.617	49.617
R0110						
R0120						
R0130						
R0200					-161.028	-161.028

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

- Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

- Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

- Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	3.600	3.600			
R0030					
R0040					
R0050					
R0070	0	0			
R0090					
R0110					
R0130	242.356	242.356			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	245.956	245.956			0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

R0500	245.956	245.956			0
R0510	245.956	245.956			
R0540	245.956	245.956	0	0	0
R0550	245.956	245.956	0	0	
R0580	92.832				
R0600	23.208				
R0620	264,9%				
R0640	1.059,8%				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060	
R0700	245.956	
R0710		
R0720		
R0730	3.600	
R0740		
R0760	242.356	
R0770	373.892	
R0780		
R0790	373.892	

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	27.210		
R0020	2.011		
R0030	48.081		
R0040	61.391		
R0050			
R0060	-39.055		
R0070			
R0100	99.638		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

R0130	5.316
R0140	0
R0150	-12.122
R0160	
R0200	92.832
R0210	
R0220	92.832
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

Ja / Nein

C0109

R0590	
--------------	--

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

VAF LS

VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern

VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn

VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr

VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre

Maximum VAF LS

VAF LS

C0130

R0640	-12.122
R0650	-12.122
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	

Anhang I
S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR_{NL}-Ergebnis

	C0010
R0010	

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020		
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030		
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040		
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070		
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080		
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090		
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100		
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110		
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120		
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130		
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150		
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160		
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170		

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0040
MCR _L -Ergebnis	R0200 6

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rück- versicherung/Zweckge- sellschaft) und versie- herungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapi- tal (nach Abzug der Rückversiche- rung/Zweckgesell- schaft)
	C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leis- tungen	R0210	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Über- schussbeteiligungen	R0220	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versiche- rungen	R0230	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kran- ken(rück)versicherungen	R0240	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungs- verpflichtungen	R0250	8.210

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 6
SCR	R0310 92.832
MCR-Obergrenze	R0320 41.774
MCR-Untergrenze	R0330 23.208
Kombinierte MCR	R0340 23.208
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 3.700
	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 23.208